Die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell

Ein Beitrag zur Geistesgeschichte
des modernen Unternehmertums

von

Hellmut Lange
Diplomvolkswirt

Druck: Hiehold & Co., Berlin SW 29, Blücherstraße 31

J 49

Die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell

Ein Beitrag zur Geistesgeschichte
des modernen Unternehmertums

Inaugural-Dissertation

Zur Erlangung der

staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Hellmut Lange
Diplomvolkswirt aus Berlin

Tag der Promotion: 13. November 1937.

Druck: Hiehold & Co., Berlin SW 29, Blücherstraße 31

Dekan: Prof. Dr. Graf v. Gleispach

1. Gutachter: Geheimrat Dr. Bosenick

2. Gutachter: Prof. Dr. E. v. Dietze

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1937

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinem Onkel, Herrn Dr. Curt Claren,
in aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung . . . . . 7 — 8

Erstes Kapitel: Historischer Rückblick . . . . . 9 — 16

I. Der berufsständische Mensch des Mittelalters und der homo oeconomicus 9

II. Die Entwicklung der industriellen Produktion und ihre Träger 11

III. Die Entstehung des Kartellgedankens 13

Zweites Kapitel: Die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell . . . . . 16 — 46

I. Unternehmer und Organisation im 20. Jahrhundert, insbesondere in der Nachkriegszeit in Deutschland 16

II. Das Kartell-Innenleben

1. Persönliche Elemente: Kartellunternehmer und Kartellleitung

a) Der Kartellunternehmer 17

b) Die Kartellleitung, insbesondere der Kartellsyndikus . 20

2. Sachliche Elemente: Preis, Produktion, Absatz

a) Der Preis 24

b) Die Produktion 27

c) Der Absatz 28

III. Das Kartell-Außenleben

1. Der Außenseiter 29

2. Der Abnehmer 36

a) Der Weiterverarbeiter 37

b) Der Händler 39

IV. Der Organisationszwang 40

Drittes Kapitel: Kartelle und Staat . . . . . 46 — 52

Viertes Kapitel: Die neuen Aufgaben des Unternehmers im Kartell . . . . . 52 — 68

Literaturverzeichnis 69

Lebenslauf 70

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535702_0122

Vorbemerkung.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Aufgabe, über Kartelle zu schreiben, eine undankbare sei. Einmal erfährt das Wort „Kartell" selbst die verschiedensten Erklärungen, so daß man kaum der Notwendigkeit enthoben wird, sich mit diesen unterschiedlichen Auffassungen auseinanderzusetzen, zum mindesten seinen eigenen Standpunkt darzulegen. Zum anderen ist der Streit um den Wert oder Unwert der Kartelle — volkswirtschaftlich oder privatwirtschaftlich gesehen — so alt wie der Bestand dieser Gebilde unseres modernen Wirtschaftslebens selbst und bis heute nicht zur Ruhe gekommen. Dabei hat die Auseinandersetzung über die Kartelle in Wissenschaft und Praxis nur zu oft den Boden sachlicher Beurteilung und leidenschaftsloser, nüchterner Kritik verlassen, wie es zur Förderung der Bemühungen hervorragender Wissenschaftler und Praktiker[1]) um eine wahre Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der Kartelle nötig gewesen wäre. Man hat sie zum beliebten Angriffs- und Verteidigungspunkt des politischen Tagesstreits gemacht. Man hat vor dem parlamentarischen Forum die Gemüter an ihnen erhitzt und oftmals den Wunsch zum Vater des Gedankens gemacht. So hat selten das klassische Wort so wahre Berechtigung wie beim Kartell: „Von der Parteien Gunst und Haß verzerrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte."

Über die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell zu schreiben, bedeutet zudem ein doppeltes Wagnis. Handelt es sich doch hierbei in erster Linie darum, den Gründen menschlichen Verhaltens, d. h. seelischen Triebkräften und Stimmungen nachzuspüren, will man nicht Gefahr laufen, bei einer bloßen Betrachtung rein äußerlicher Beziehungen und Geschehnisse nur oberflächliche Erkenntnisse zu gewinnen. Eine Berücksichtigung solcher vorwiegend psychologischer und moralischer Elemente muß dieser Untersuchung aber notwendigerweise bis zu einem gewissen Grade den Charakter wissenschaftlicher Objektivität nehmen und sie damit bisweilen angewiesen sein lassen auf Vermutungen und Annahmen. Der Verfasser glaubte aber selbst auf die Gefahr hin, daß seine subjektive Anschauung über das von ihm untersuchte Gebiet hier und da auf Widerspruch stoßen würde, dieses Thema behandeln zu sollen und gerade zu dieser Zeit:

Wie der Nationalsozialismus in Deutschland auf allen Gebieten des Lebens einen völligen Umbruch hervorgerufen hat, so bahnt sich auch jetzt allmählich auf dem Kartellgebiet eine grundlegende Wandlung an. Das Kartellproblem ist heute wieder zeitgemäßes Diskussionsthema geworden. Weil nun gerade der Nationalsozialismus — im Gegensatz zur Vergangenheit — auf wirtschaftlichem Gebiet sich nicht nur auf das Erkennen und Beurteilen äußerer Beziehungen und Vorgänge beschränkt, vielmehr den lebendigen Menschen mit seinen Leistungen und Kräften in volklicher Gebundenheit erfaßt und als Träger des gesamten kulturellen Lebens der Nation proklamiert, schien dem Verfasser diese Untersuchung gerechtfertigt.

[1]) Es seien an dieser Stelle nur die Namen Liefmann, v. Beckerath, Bershofen, Lehnich, Kestner, Tschierschky, Herle, Metzner, Müllensiefen genannt.

Dies aber auch noch aus einem anderen Grunde. Soweit bekannt, ist dieses Thema bisher nicht behandelt worden. Am stärksten berührt wurde es wohl von v. Beckerath in seinem Buch „Der moderne Industrialismus", auf einem Teilgebiet von Herle „Die Stellung des Verbandsgeschäftsführers in der Wirtschaft" und zeitlich begrenzt von Troeltsch „Die Industriekartelle vor und seit dem Kriege". In all den anderen fast nicht mehr übersehbaren Kartellschriften ist das Problem Unternehmer — Kartell von der psychologischen Seite her, wenn überhaupt, nur oberflächlich gestreift worden. Insoweit soll diese Arbeit in der Kartell-Literatur eine Lücke füllen.

Um die Bedeutung vor Augen zu führen, die dem hier behandelten Thema innerhalb der Geistes- und Wirtschaftsgeschichte zukommt, scheint es notwendig, zunächst in einem kurzen historischen Rückblick einmal den Weg aufzuzeigen, den der wirtschaftende Mensch in Deutschland in seiner geistigen Verfassung seit dem Mittelalter bis zum Anbruch der „Kartellära" gegangen ist und in dessen Verfolg sich in bedeutendem Maße eine wechselvolle Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse vollzog. Alsdann soll die Entstehung der Kartelle als eine Selbsthilfeaktion der Unternehmer geschildert werden, die fast zwangsläufig aus der Not der wirtschaftlichen Krisen im 19. Jahrhundert heraus erfolgte. Weiterhin muß das unternehmerische Wirken im Kartell, das Verhältnis der Kartellunternehmer zueinander, ihre Beziehungen zur Kartelleitung, schließlich ihre „Politik" schlechthin in den Preisen, der Produktion und dem Absatz im einzelnen beleuchtet werden.

Ergänzt wird diese Betrachtung der Verhältnisse im Inneren des Kartells durch eine Untersuchung der „äußeren" Kartellpolitik, wobei der Gegensatz vom „freien" zum kartellmäßig gebundenen Unternehmer, d. h. das Verhältnis vom Außenseiter zum Kartell besonderes Interesse beansprucht, ebenso wie die eigenartigen Praktiken, die sich bei der Außenseiterbekämpfung im Laufe der Zeit entwickelt haben, gemeinhin zusammengefaßt unter dem Namen „Organisationszwang". Ein späteres Kapitel wird die Haltung des Staates im Hinblick auf die positive oder negative Einstellung der Unternehmer zu den Kartellen beleuchten. Abschließend werden die dem deutschen Unternehmer in der nationalsozialistischen Wirtschaft auf dem Kartellgebiet obliegenden großen Aufgaben gezeigt.

Berlin, Anfang März 1937.

Hellmut Lange.

Erstes Kapitel:
Historischer Rückblick.

I.
Der berufsständische Mensch des Mittelalters und der homo oeconomicus.

Der Mensch des Mittelalters lebte in Bindungen. Er empfand sie jedoch als solche nicht; vielmehr entsprach dies durchaus seinem Leben in einer nach seiner Auffassung von Gott gesetzten unabänderlichen Ordnung der Dinge. So war der mittelalterliche Mensch seinem Wesen nach konservativ. Bewußtsein und Denken waren beherrscht von seinem Gottesglauben. Die Mystik war der umfassende Ausdruck dieses Zustandes. Revolutionäre Veränderungen und Umwälzungen, wie sie die Menschheit der letztvergangenen drei Jahrhunderte durchlebte, waren dem mittelalterlichen Menschen fremd. Seine Welt war sein Leben in Gott, dessen Unmittelbarkeit noch nicht berührt war von dem erwachenden Verstand des Individuums. Der Mystizismus als innerer und die himmelanstrebenden deutschen Dome als äußerer Ausdruck dieses Lebens sind uns unvergängliche Symbole des verinnerlichten Mittelalters.

Man hat behauptet, der religiöse Mensch im Mittelalter habe die Wirtschaft überhaupt nicht gekannt. Das ist falsch, zum mindesten in dieser allgemeinen Aussage unzutreffend. Wirtschaft als die Tätigkeit des Menschen zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse hat es immer und zu jeder Zeit gegeben. Was nur in gewissen Zeiten verschieden ist, ist allgemein „das Bewußtsein der Menschen um ihre Lebensbedingungen und deren vergleichsweise Wichtigkeit, niemals das natürliche, körperliche und geistige Gefüge dieser Lebensbedingungen selber".[1])

Man wirtschaftete im Mittelalter, um zu leben und nicht, um zu verdienen. Die Bereicherung durch materielle Güter auf Kosten seiner Mitmenschen war dem Mittelalter fremd, verpönt und verwerflich. Klassisch findet diese Auffassung ihren Ausdruck in dem kanonischen Rechtssatz: „Zins nehmen ist Wucher, daher verboten". Die mittelalterliche Wirtschaft war unmittelbar auf Bedarfsdeckung gerichtet, die auch zum obersten Grundsatz der Zünfte und Gilden erhoben war: „Nicht Gewinn ..., sondern auskömmliche Nahrung auf Grund redlicher Arbeit war ihr Programm". „Nicht Reichtum, sondern angemessenes Auskommen war zum Ziel gesetzt"[2]). Die hohe Auffassung der Handwerker von der Ehre verlangte es, daß das „Werk" in persönlicher Arbeit geleistet wurde. Jedes Stück, das der Handwerker aus der Hand gab, war ein Teil von ihm selbst. Maschinenarbeit, soweit damals von einer solchen gesprochen werden konnte, galt als unwürdig, „weil der Mensch dabei zum Diener des Werkzeuges herabsinke".[3]) „Überhaupt wurde das größte Gewicht darauf gelegt, daß unter der gewerblichen Wirtschaft nicht die höheren menschlichen Interessen litten".[4])

---

[1]) Carl Brinkmann, Weltwirtschaft und Weltpolitik im 19. Jahrhundert, Bielefeld und Leipzig 1921, S. 3.
[2]) Oncken, Geschichte der National-Ökonomie, Leipzig 1922, 1. Bd., S. 113/14.
[3]) Oncken a.a.O. S. 114.
[4]) Oncken a.a.O. S. 115.

Der Zunftgenosse war ganz eingespannt in die Regeln und Vorschriften seiner Zunft, nicht nur in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern in seinem Leben überhaupt: „Im übrigen war die Zunft eine Verbindung für alle Zwecke des Lebens".[5]) Über eine peinlich genaue Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Handwerkern hinaus bedeutete die Zunft somit eine umfassende Ordnung des Lebens ihrer Mitglieder überhaupt, vorwiegend auf sittlicher und moralischer Grundlage. Hohe Moral und Religiosität kennzeichnen das Werk des wirtschaftenden Menschen im Mittelalter. Was nach der materiellen Seite hin die behördlichen Vorschriften für Produktion und Absatz der handwerklichen Erzeugnisse bedeuteten, waren in ideeller Hinsicht die strengen Sitten- und Ehrengesetze der Zünfte für das wirtschaftliche Handeln aller Beteiligten. Auch der Verkehr zwischen den einzelnen Zünften war umfassend durch Vorschriften geregelt. Die Zünfte tauschten ihre wechselseitigen Leistungen in laufenden Terminen im ganzen untereinander aus. Gegenüber den höheren Ständen bestand ein fest geregelter wechselseitiger Abgabeverkehr.

Die genaue Kenntnis des Wieviel und für Wen hinsichtlich seiner Erzeugnisse machte naturgemäß Produktionssorgen oder Absatzschwierigkeiten für den Handwerker im großen und ganzen gegenstandslos. Da ein Markt nicht vorhanden war, auf dem sich eine unbekannte Größe Angebot und eine unbekannte Größe Nachfrage gegenüberstanden, gab es auch keine Preisbildung im Sinne des Konkurrenzpreises der modernen Marktwirtschaft. Die Preisbildung unterlag vielmehr einer behördlichen Regelung; dazu schuf das strenge Auslese-prinzip hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Zunft und die obrigkeitliche Regelung der auskömmlichen Nahrung für jeden Zunftgenossen gewissermaßen ein Monopol. Wenn bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter von einem Preis gesprochen wird, dann muß man sich bewußt sein, daß dieser damals ein vorwiegend obrigkeitlich beeinflußter war.

Die Reaktion auf die behördliche Preisregulierung konnte nicht ausbleiben, denn ein starr festgelegter Preis vermag auf die Dauer den wechselnden Verhältnissen des Wirtschaftslebens im allgemeinen nur in seltenen Fällen Rechnung zu tragen. So erklären sich auch die Versuche einzelner Zunftgenossen, unter Sprengung des ihnen auferlegten Zwanges spekulative Angebotsabreden zu treffen. Diese Versuche sollen in ihren Einzelheiten hier ungeschildert bleiben. Man kann sie als kartellähnliche Abmachungen ansehen, von Bedeutung für die spätere Entstehung der Kartelle sind sie nicht. Es genügt hier festzustellen, daß schließlich die Gebundenheit der mittelalterlichen Zunftwirtschaft durch die Freiheit des modernen Kapitalismus abgelöst wurde.[6]) Es würde

[5]) Oncken a.a.O. S. 113.

[6]) Unter Kapitalismus soll hier ein Wirtschaftssystem im Sinne Sombarts verstanden werden, im Gegensatz zum politischen Kapitalismus, von dem Spengler (Jahre der Entscheidung I, München 1933, S. 100) wohl mit Recht sagt, es sei „ein hoffnungsloser Versuch, dies Schlagwort ... definieren zu wollen". So haben insbesondere die politischen Programmatiker des klassenkämpferischen Marxismus den Arbeitermassen mit dem Wort Kapitalismus einen Begriff in die Hand gegeben, der ihnen alles das beinhaltet, was sie an Haß, Neid und Mißgunst gegen die Unternehmer und „Kapitalisten" empfinden. Hierin liegt die Erklärung für jene weitere psychologische Einstellung des Marxismus und auch weitgehend bürgerlicher Kreise, die in den Kartellen, Konzernen und Trusts in Verkennung der eigentlichen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Gebilde lediglich einen konzentrierten Ausdruck des mächtigen ausbeuterischen Kapitalismus sehen.

zu weit führen, den Übergang des einen Wirtschaftssystems zu dem anderen zu schildern, wie der Handel die Geschlossenheit der Zunft- und Stadtwirtschaft durchbrach und durch die Ablösung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft der freie Markt für Angebot und Nachfrage entstand. Jene Wandlung von der Gebundenheit zur Freiheit war getragen von einer geistigen Umwälzung, die auf das Erwachen des abendländischen Rationalismus zurückgeht. Die Naturrechtslehre und die Philosophie von der ratio humanis stellen das menschliche Individuum als das vernunftgemäß und allein nach Zweckmäßigkeitsgründen handelnde Wesen in den Mittelpunkt alles Geschehens. Hierauf gründet sich in der Wirtschaftslehre die Fiktion des homo oeconomicus der klassischen Nationalökonomie, nach welcher der wirtschaftende Mensch mit seinem freien Willen die Fähigkeit hat, stets seinen größten Vorteil zu erkennen und immer nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu handeln, wodurch eine natürliche Harmonie im Wirtschaftsleben herbeigeführt wird.

Diese Lehre rief eine ungeheure Umwälzung im Denken und in den Anschauungen der Menschen hervor, die ihrerseits in den allgemeinen Verhältnissen jener Zeit eine günstige Voraussetzung fand. Die Entwicklung des Handels und die Wandlung der mittelalterlichen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft verdrängte die Idee vom standesgemäßen Leben und der auskömmlichen Nahrung und stellte die Rechenhaftigkeit und das Gewinnstreben in den Mittelpunkt der Wirtschaft. War im Mittelalter noch die Beziehung zwischen dem Handwerker und seinen Kunden eine durchaus persönliche und unmittelbare, so trat nunmehr an ihre Stelle die Produktion für den unbekannten Markt. Die obrigkeitliche Bestimmung der Preise in der mittelalterlichen Zunft- und Stadtwirtschaft wurde ersetzt durch die freie Preisbildung durch Angebot und Nachfrage auf dem kapitalistischen Markt. War der Handwerker durch die Zunft mit seinen Genossen zu einer Lebensgemeinschaft verbunden, die ihm das Recht auf Arbeit an dem ihm zugewiesenen Platze sicherte, so war nunmehr der wirtschaftende Mensch von jener Gemeinschaftsbindung gelöst und auf seine eigene Kraft gestellt. Die Notwendigkeit, sich gegen die anderen Individuen schützen zu müssen, machte ihn zum Egoisten, der in erster Linie und nur zuerst auf seinen eigenen Vorteil bedacht ist und dementsprechend ohne Rücksicht auf andere handelt, ja zu handeln gezwungen ist. Das freie Spiel der Kräfte jedes nach Zweckmäßigkeitserwägungen handelnden Einzelnen hielt die Wettbewerbswirtschaft im Gleichgewicht. Beruhte noch die Kunst des Handwerkers auf der von seinen Vätern übernommenen Lehre und auf seiner eigenen Erfahrung, so machte sich nunmehr der Mensch die auf der Beobachtung und Kenntnis der Naturgesetze beruhende Technik mit ihren revolutionären Erfindungen und Entdeckungen in seinem Daseinskampf dienstbar.

II.

Die Entwicklung der industriellen Produktion und ihre Träger.

Die Technik hat der abendländischen Kultur ihren Stempel aufgedrückt und die Wirtschaft dieser Zeit mit einer ungeheuren Dynamik erfüllt. Es ist natürlich, daß so ein Geschlecht von Wirtschaftsmenschen heranwuchs, das den allgemeinen Fortschrittsglauben jener Zeit zum Primat seines Handelns erhob

und dem Bindungen und Beschränkungen, wie sie das Mittelalter kannte, unerträglich erscheinen mußten. Das Freiheitsideal des Liberalismus, seine staatspolitischen Auswirkungen und die Lehre des Rationalismus sind die Kennzeichen der geistigen Strömungen jener Zeit.

Zunächst schien es auch so, als sei dem kapitalistischen Unternehmer in dem Absatz seiner Erzeugnisse keine Grenze gesetzt, denn technische Erfindungen und in ihrem Verfolg die Erschließung neuer Absatzgebiete schufen immer neue Nachfrage. Technik, Bevölkerungszuwachs und industrielle Produktion standen in einem wechselseitigen fruchtbaren Verhältnis. Die Folge war, daß die industrielle Gütererzeugung immer größeren Umfang annahm. Wiesen noch zu Anfang dieser Entwicklung die Betriebe fast durchgängig handwerkliche Züge auf, so traten in der Folge in zunehmendem Maße an ihre Stelle Fabriken mit maschinellen Einrichtungen, in denen die Handarbeit und die Güte des einzelnen Erzeugnisses an Bedeutung verloren gegenüber der fortschreitenden Mechanisierung und der mengenmäßigen Steigerung der Produktion. Die zunehmende Betriebsvergrößerung setzte aber den Unternehmer immer mehr außerstande, alle Arbeiten in seinem Werk in eigener Person auszuführen und zu kontrollieren; so sah er sich gezwungen, fremde Arbeitskräfte an seine Seite zu stellen. Hinzu kam noch die Tatsache, daß die ungeheure Ausdehnung des Produktionsapparates Kapitalien erforderte, die der Unternehmer bald nicht mehr aus eigener Kraft aufbringen konnte; infolgedessen mußte er darauf bedacht sein, fremde Mittel zu Hilfe zu nehmen. Auf diese Weise entstanden vielfach gesellschaftliche Unternehmungsformen.

Diese Ausdehnung der Betriebe, die große Ansammlung von Sachkapital in Form von Maschinen und Anlagen trug aber den Keim zu einer gefährlichen Entwicklung in sich. Solange nämlich der Unternehmer vorwiegend auf Bestellung arbeitete und gewissermaßen der Reihe nach die Aufträge seiner Kunden erledigen konnte, war die Sorge um den Absatz seiner Produkte kaum vorhanden. Der mit Maschinen arbeitende und auf Massenproduktion eingerichtete Großbetrieb mußte jedoch auf eine dauernde Beschäftigung seiner Anlagen bedacht sein. Das zwang ihn mehr und mehr zur Produktion auf Vorrat. Damit trat das bedeutsame Moment des Risikos in die wirtschaftliche Produktion ein, das nach zwei Seiten hin bestand: die Gefahr einer nicht dauernden und gewinnbringenden Ausnutzung der Anlagen und die Gefahr, nicht alle Waren absetzen zu können, die hergestellt wurden. Zu Anfang dieser Entwicklung tauchte die Frage des Kapital- und Absatzrisikos ernsthaft gar nicht auf, denn die Maschine bot zunächst dem Unternehmer gegenüber dem Handwerksbetrieb den Vorteil, billiger produzieren zu können. Je stärker sich die Großbetriebe aber in den einzelnen Wirtschaftszweigen ausbreiteten und immer häufiger die technischen Neuerungen aufeinanderfolgten, desto mehr schwand die Möglichkeit, die hergestellten Waren noch gewinnbringend zu verkaufen, die Konkurrenz wurde immer schärfer. Sah sich doch der Unternehmer vor die Tatsache gestellt, daß die Last des Anlagekapitals, der „fixen Kosten" um so weniger drückend wirkte, je größer die Zahl der produzierten Einheiten war, auf die sich diese Last im Betriebe verteilen konnte. Der Zwang zur Massenproduktion schien deshalb beinahe unausbleiblich.

Die Folgen dieser Entwicklung waren sehr nachteilige. Das Kapitalrisiko der Unternehmer vergrößerte sich infolge der immer häufiger vorgenommenen

Sachinvestitionen bedeutend, andererseits wurden die Gewinne immer kleiner. Zunächst wurde diese Erscheinung kaum beachtet, geschweige denn in ihrer Problematik erkannt. Erst als eine zunehmende Sättigung der Märkte eintrat, als der Kampf zwischen den Unternehmern um den Absatz ihrer Erzeugnisse immer schärfer und rücksichtsloser wurde, trat die ganze Tragweite und wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzes der fixen Kosten zutage. Die Einschränkung der Erzeugung, die sich im Verfolg der zunehmenden Schärfe des Konkurrenzkampfes notwendig machte, erhöhte im Betrieb die Last der fixen Kosten je Einheit des Produktes; hinzu kam, daß die hochwertigen, umfangreichen Anlagen, wie sie insbesondere in den Grundstoffindustrien (Eisen und Kohle) vorlagen, es nicht ohne weiteres gestatteten, auf einen anderen Gewerbezweig überzugehen, in welchem vielleicht noch Gewinnchancen gegeben waren.

III.
Die Entstehung des Kartellgedankens.

In jener Zeit, als den Unternehmern durch die zunehmende Schärfe des Konkurrenzkampfes, verstärkt durch die wachsende Bedeutung des industriellen Sachkapitals, eine gewinnbringende Produktion immer weniger möglich wurde, entstand der Gedanke zum Zusammenschluß. Angesichts der Tatsache, daß die Praxis der Wirtschaft im Widerspruch stand zu der liberalen Wirtschaftstheorie, kam man sehr bald zu der Überzeugung, daß es besser sei, statt eines gegenseitigen hemmungslosen Kampfes bis zum Ruin sich unter Beschränkung eines Teiles seiner Selbständigkeit zum gemeinsamen Handeln zu verbinden. Die Überzeugung von der Notwendigkeit zu einem solchen Vorgehen war schließlich in der Wirtschaft so allgemein verbreitet, daß sich im Laufe der Zeit in fast allen Industriezweigen Kartellierungstendenzen zeigten. Liefmann bemerkt an einer Stelle seines Buches: „Kartelle, Konzerne und Trusts“,[7]) daß „eine solche rapide Ausdehnung in der wirtschaftlichen Entwicklung, die sonst nur mit viel längeren Zeiträumen zu rechnen pflegt, etwas so Unerhörtes ist, daß schon aus ihr der Schluß berechtigt erscheint: die Kartelle müssen sehr tief in der heutigen Volkswirtschaft liegende Ursachen haben, ihre Entstehung mußte in dem gegebenen Momente mit Notwendigkeit erfolgen“. Diese zwingenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Kartellbildung werden vor allem deutlich, wenn man bedenkt, daß „geistig der Industrialismus in seinen führenden Schichten in einer höchst individualistischen Gesinnung wurzelte, die im Politischen ihre adäquate Ausdrucksform in der bürgerlichen Demokratie fand. Betonung des aus rein individueller Leistung abgeleiteten Anspruchs auf hohe soziale Stellung und des Anrechts auf eine grundsätzlich seitens der Gesellschaft ungehemmte einzelwirtschaftliche Betätigung, demgemäß Bekämpfung der politischen Anschauungen einer älteren, auch im Wirtschaftsleben in ständisch umschriebenen Gemeinschaften gebundenen und begrenzten Zeit, war Grundbestandteil der Anschauungen des liberalen Industriebürgertums“.[8])

Wesentlich für die Entstehung der Kartelle war also die Tatsache, daß sie aus eigenem, freiwilligen Entschluß der beteiligten Unternehmer heraus als Selbsthilfeinstrumente gegen die Not wirtschaftlicher

[7]) Stuttgart 1930, S. 23.
[8]) v. Beckerath, Der moderne Industrialismus, Jena 1930, S. 419.

Krisenstände gebildet wurden. Kannte die liberalistische Wirtschaftstheorie nur die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung jedes Einzelnen, sein für sich Gehen und sein Aufspüren des persönlichen Vorteils und des geschäftlichen Gewinns um jeden Preis, so nahmen sich in der Praxis die Unternehmer auch die Freiheit zum Zusammenschluß und gemeinsamen Handeln.

Naturgemäß bildeten sich Kartelle in erster Linie in jenen Industriezweigen, in denen die Bedeutung der fixen Kosten infolge der umfangreichen Sachinvestitionen eine überragende war, z. B. in der Kohlen-, Eisen- und Zementindustrie, wie andererseits die Besonderheiten dieser Industriezweige für die Kartellbildung besonders geeignet waren und sind, denn „günstig sind die Kartellierungsbedingungen dort, wo aus einem Rohstoff mit stabiler Preislage und gleichförmiger Beschaffenheit ... im mechanischen Produktionsgang in kapitalintensiven Großbetrieben Gegenstände zur Deckung eines rationalen, relativ wenig schwankenden Bedarfes in gleichförmiger Massenproduktion hergestellt werden."[9]) Abgesehen von diesen Momenten ist die Kartellbildung auch noch durch andere Faktoren begünstigt worden, so nicht zuletzt durch die Einführung des Zolltarifs im Jahre 1879. Man begegnet bisweilen der Auffassung, daß dieser Zollschutz die einzige Ursache für die Kartellbildung gewesen sei. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß der unter Bismarck eingeführte Zolltarif lediglich ein Mittel zur Kartellbildung gewesen ist; die wirkliche Ursache für die Kartellentstehung ist aber, wie eben geschildert, in der damaligen wirtschaftlichen Notlage zu suchen. Liefmann schreibt hierzu: „Die Unternehmer erkannten bald, daß Zölle nur wenig zur Verbesserung der Lage ihrer Industrie vermögen, solange im Inland der Konkurrenzkampf fortdauert. Um ihn zu beseitigen, mußten sie den Weg der Selbsthilfe beschreiten. Nur indirekt ist der Zolltarif von 1879 auch die Veranlassung zur Entstehung von Kartellen gewesen, indem er für einige industrielle Zweige z. B. in der Seiden- und Dynamitindustrie eine Verteuerung der Rohstoffe herbeiführte und damit die Produzenten zwang, mittels Vereinbarungen ihre Verkaufspreise den gestiegenen Rohstoffpreisen anzupassen."[10])

Schließlich haben die im 19. Jahrhundert gegründeten Berufs- und Fachvereine die Kartellbildung außerordentlich begünstigt und erleichtert, indem die an den Kartellen beteiligten Unternehmer bereits durch diese Organisationen in Fühlungnahme gekommen waren und sich kennengelernt hatten, so daß das persönliche Berührungsmoment schon vorhanden war. Als Beispiel hierfür möge der Verein deutscher Eisenhüttenleute angeführt sein. Wie stark der Gemeinschaftsgedanke schon in den damaligen Fach- und Berufsvereinen ausgeprägt war, möge eine Stelle aus einem Aufruf von Eisenhüttenleuten an die in Betracht kommenden Eisen- und Stahlwerke im Jahr 1860 zeigen, wo es heißt, daß „nur ein festes und einiges Zusammengehen der gesamten vaterländischen Eisenindustrie und Vereinigung aller Kräfte diese Aufgabe zu lösen vermag", womit die Beseitigung der durch die Wirtschaftskrisen hervorgerufenen Schäden gemeint war.[11]) Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind solche Gedanken an ein gemeinschaftliches wirtschaftliches Handeln kaum vorhanden gewesen. Es sei beispielsweise an das Schicksal Friedrich Lists erinnert, der

[9]) v. Beckerath a.a.O. S. 292.

[10]) Kartelle, Konzerne, Trusts a.a.O. S. 21.

[11]) 75 Jahre Verein Deutscher Eisenhüttenleute, Artikel in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 561 vom 30. Dezember 1935.

seine Professur in Tübingen aufgeben mußte (1819), weil er einen „Verein der mittel- und süddeutschen Industriellen gegründet und wirtschaftliche Denkschriften für diesen Verein verfaßt hatte. Wie ein Treppenwitz der Wirtschaftsgeschichte mutet diese Episode der industriellen Verbandsgeschichte an, und dankbar muß die Wissenschaft ihres großen Vorkämpfers auf diesem Gebiete gedenken".[12])

In diesem Zusammenhang sei noch ein Wort über die Stellung der nationalökonomischen Wissenschaft zu der Entstehung der Kartelle gesagt.

Zur Beseitigung der durch die Handelsstockung von 1873 eingetretenen Notlage „empfahl man keineswegs die Kartelle; vielmehr wurden ganz andere Mittel der Krisenüberwindung genannt".[13]) Man war des Glaubens, daß allein die freie Konkurrenz das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherstellen würde; damit huldigte man durchaus dem liberalen Standpunkt. Daneben wurden aber auch Stimmen laut, die — ganz allgemein — eine Staatsintervention forderten. Bahnbrechend wirkte schließlich das Buch Kleinwächters „Die Kartelle" im Jahre 1883. Er empfahl die Kartelle als den „Ausweg zwischen zwei Übeln: der ruinösen freien Konkurrenz und dem Sozialismus".[14]) Ist dieses für die Kartellgeschichte epochemachende Werk auch an manchen Stellen von einem übertriebenen Optimismus bezüglich der Entwicklung und Ausdehnung der Kartelle in der Wirtschaft getragen, so kann doch heute nach einer 50jährigen Entwicklung der Kartelle festgestellt werden, daß Kleinwächter schon zu seiner Zeit deren Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung mit einer erstaunlichen Klarheit und Sicherheit erkannt hat. Das macht die Lektüre dieses Buches auch heute noch interessant.

Neben Kleinwächter als Wissenschaftler hat Steinmann-Bucher publizistisch die Kartellsache eifrig gefördert; später haben dann Schäffle[15]) und vor allem Brentano die Kartelle als Schutzorganisationen hingestellt, nach denen „in Zeiten der Krisen die noch irgend gesunden Elemente griffen, damit nicht auch sie in den Abgrund gerissen würden".[16]) Julius Matern als Mann aus der Praxis setzte der unheilvollen Entwicklung des Produktionssystems bei freier Konkurrenz den Gedanken der „berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion" entgegen;[17]) Schmoller sah in den Kartellen „nützliche Hilfsmittel zur Beeinflussung der Konjunktur"[18]) und Grunzel „berechtigte, durchaus notwendige Organisationsformen der modernen Volkswirtschaft".[19]) „Die Kartellbewegung ist eine elementare und unaufhaltsame, weil in unserer modernen Volkswirtschaft begründet".[20]) Schließlich sprach auf der Kartelldebatte des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1905 in Mannheim der in der Kartellpraxis außerordentlich erfahrene Geheimrat Kirdorf jene berühmten Worte „Kartelle sind Kinder der

[12]) Brettner, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland, Berlin 1924, S. 5.
[13]) Braeuer, Kartell und Konjunktur, Berlin 1934, S. 3.
[14]) Braeuer a.a.O. S. 4.
[15]) Besprechung des Buches von Kleinwächter in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswiss. 1883 p. 493—499, zit. bei Braeuer a.a.O. S. 7.
[16]) Über die Ursachen der heutigen sozialen Not, Akademischer Vortrag in Leipzig 1889.
[17]) Industriekartelle, München und Berlin 1897, S. 30.
[18]) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, Leipzig 1900, S. 453.
[19]) Über Kartelle, Leipzig 1902, Vorwort und S. 2.
[20]) Grunzel a.a.O. S. 198.

Not; unhaltbare wirtschaftliche Zustände haben sie hervorgerufen; sie sind gebildet worden unter dem Druck der Not unhaltbarer Verhältnisse".[21])

Braeuer hat in seinem Buch „Kartell und Konjunktur" einen ausgezeichneten Überblick über die vorstehend angedeuteten verschiedenartigen Auffassungen der Wissenschaftler über die Kartelle gegeben.

Im allgemeinen muß festgestellt werden, daß die Kartelle schon Bedeutung für die Wirtschaft erlangten, als die Wissenschaft noch den freien Wettbewerb als „Heilmittel" gegen wirtschaftliche Krisen pries. „Während die Nationalökonomie sich in unzureichenden und die Sozialisten sich in utopistischen Vorschlägen ergingen, begann dasselbe (das Kartell d. V.) sich aus den Bedürfnissen des Lebens heraus zu entwickeln".[22]) Später hat dann die Theorie durch eingehende Untersuchungen über die Erscheinungsformen und Wirkungen der Kartelle dazu beigetragen, daß sich die Auffassung von der Notwendigkeit der Kartelle als Ausweg aus einem ruinösen freien Wettbewerb allgemein verbreiten konnte.

Zweites Kapitel:
Die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell.

I.
Unternehmer und Organisation im 20. Jahrhundert, insbesondere in der Nachkriegszeit in Deutschland.

Die wirtschaftliche Verfassung Deutschlands seit etwa 1900, insbesondere aber seit dem Weltkriege zeigt den Charakter eines starken Gemisches von freiheitlichen und gebundenen Zügen, von privatkapitalistischen und staatssozialistischen Elementen. Während auf der Seite der wirtschaftlichen Produktion mit der immer häufigeren Bildung von Kartellen das gruppenweise Wirtschaften und der Gedanke der Gemeinschaftsarbeit in den Vordergrund traten, die den deutschen Unternehmern in wachsendem Maße Bindungen auferlegten und ihre Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit mehr oder weniger einschränkten, vollzog sich auch auf der Arbeiter- und Konsumentenseite die Bildung von Gruppen und die Zusammenfassung der Einzelnen zu kollektiven Gebilden. In der Produktionssphäre selbst entwickelten sich außer den Kartellen auch andere Organisationsformen wie Konzerne, Interessengemeinschaften oder Trusts, je nachdem, ob ein wirtschaftliches Zusammenwirken auf finanzieller oder betrieblicher Grundlage notwendig und zweckmäßig erschien.

Was diese Gruppenwirtschaft kennzeichnet, ist ihr stark politischer Charakter. Wenn nämlich in den Nachkriegsjahren in Deutschland unter dem Vorherrschen des Wirtschaftsliberalismus dem Einzelnen eine Verantwortlichkeit für sein Handeln nur vor sich selbst zugesprochen wurde, so sah man jedoch durch die Politik der Kartelle wie überhaupt der Wirtschaftsverbände und -organisationen in bedeutendem Maße die Gesamtwirtschaft und das öffentliche Interesse berührt. Ob und inwieweit die Gesamtwirtschaft aus der Politik der Kartelle Vorteile zog oder Schaden erlitt, darüber waren je

[21]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Jahrgang 1905, S. 237.
[22]) Brentano a.a.O. S. 28/29.

nach der parteipolitischen Einstellung die Auffassungen ganz verschieden. Daß bei den öffentlichen Auseinandersetzungen über die Kartelle die im Verfolg der Entstehung und Verbreitung dieser modernen Marktgebilde eingetretenen soziologischen Strukturänderungen kaum gebührend erörtert oder überhaupt erkannt wurden, ist leicht verständlich. Das aber interessiert im Rahmen dieser Untersuchung ganz besonders, denn durch diese Zusammenschlüsse und Gruppenbildungen hat die Wirtschaft gegenüber der liberalen des 19. Jahrhunderts in ihrer Struktur eine grundlegende Änderung erfahren. Standen sich früher die einzelnen wirtschaftenden Individuen auf dem Markt gegenüber, wo sich im freien Spiel der Kräfte durch Angebot und Nachfrage die Preisbildung vollzog, so begegnen sich nunmehr Zusammenschlüsse der verschiedensten Art als Marktbeteiligte und Vertragsgebilde der Individuen. Das kollektive und gemeinschaftliche Handeln von Gruppen tritt somit stärker an die Stelle der Disposition des Einzelnen, der dadurch, wenn auch nicht ausgeschaltet, so doch als Entscheidungsfaktor in gewissen Wirtschaftszweigen mehr oder weniger an Bedeutung verliert. Durch diese Feststellung soll aber keineswegs die häufig anzutreffende Auffassung bestätigt werden, daß durch die Kartelle und Konzerne die selbständige industrielle Unternehmerpersönlichkeit in zunehmendem Maße zurückgedrängt und durch Zusammenballung von Einzelunternehmen die Bildung von Riesenunternehmungen vorangetrieben würde. So schreibt Duisberg: „1925 wurden in Deutschland 3 489 000 Betriebe gezählt; das bedeutet gegenüber 1907 eine Zunahme von 400 000 Betrieben. Zu dieser Zeit waren 53 % aller Beschäftigten in Mittel- und Kleinbetrieben tätig. Wirkliche Großbetriebe von mehr als 1000 Beschäftigten gab es 1925 nur 892.“[1])

Die Durchsetzung der Volkswirtschaft mit solchen bedeutsamen Marktorganisationen, wie die Kartelle sie darstellen, hat schließlich auch den Staat veranlaßt, die Stellung und Bedeutung dieser Gebilde innerhalb der nationalen Wirtschaft durch Rechtsprechung und Gesetzgebung festzulegen. Die Problematik dieses Verhältnisses zwischen Staat und Kartellen soll ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen in einem späteren Kapitel besonders behandelt werden.

II.

Das Kartell-Innenleben.

1. Persönliche Elemente: Kartellunternehmer und Kartelleitung.

a) Der Kartellunternehmer.

Bei der Erörterung des eigentlichen Themas, d. h. der Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell liegt es nahe, zunächst die im Kartell wirkenden persönlichen Kräfte, also die Kartellunternehmer und ihre Beziehungen zueinander zu betrachten. Hierbei hat am Anfang die Feststellung zu stehen, daß das Kartell eigentlich dem Wesen des Unternehmers widerspricht. Ist der Unternehmer seiner Natur nach dynamisch, so ist das Kartell im Grunde genommen statisch. Die aus diesem Widerspruch sich ergebenden Probleme nach der persönlichen Seite hin sind, wenn auch richtig erkannt, wohl kaum in ihrem ganzen Umfange bisher wissenschaftlich behandelt worden.

[1]) Meine Lebenserinnerungen, Leipzig 1933.

Ein solches Problem ist vor allem die Tatsache, daß zwar einerseits die Unternehmer, wenn sie dem Kartell beitreten, einen Teil ihrer Selbständigkeit nach der Preis-, Produktions- oder Absatzseite hin opfern, daß aber andererseits diese Selbständigkeit noch genügend gewahrt bleibt, um der freien Entfaltung der schöpferischen Kräfte im Interesse der betrieblichen Notwendigkeiten Spielraum zu lassen. Die individuellen Kräfte können unter Umständen so stark und zahlreich vorhanden sein, daß sie in einem Wirtschaftszweig für die Gründung eines Kartells auch dann, wenn die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, ein unüberwindliches Hindernis bilden. Kommt es aber zur Kartellbildung, dann scheitert oft — wie die wechselvolle Kartellgeschichte zeigt — die Sicherung des Bestandes der Organisation auf längere Zeit an solchen persönlichen Momenten. Brech bemerkt hierzu: „Der Unternehmer wird auch dann, wenn er sich dem Willen eines Kartells gebeugt hat, in den meisten Fällen nur unter größten inneren Schwierigkeiten die Wandlung vom militanten Konkurrenten zum duldsamen Fachkollegen vollziehen können, denn es liegt in der Natur des Unternehmers, daß er lieber Chancen aufspürt und im Interesse seines Betriebes ausnützt, anstatt bürokratisch den Anordnungen der Kartellstelle zu folgen und Verwaltungsarbeit zu leisten. Gerade aus diesem Widerspruch erklären sich die vielen Umgehungen von Kartellbestimmungen, die immer wieder die Kurzfristigkeit in der Lebensdauer von Marktverbänden und Kartellorganisationen verursachten.“[2]) Dadurch werden natürlich Versuche, durch die Kartelle konjunkturstabilisierend zu wirken, weitgehend zunichte gemacht, wobei hier dahingestellt bleiben soll, ob bzw. inwieweit eine solche Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt wünschens- und erstrebenswert ist.

Was die Unternehmer veranlaßt, sich im Kartell zusammenzuschließen, sind vorwiegend rationale Erwägungen, indem sie die Nachteile, die ihnen durch den Verlust eines Teiles ihrer Selbständigkeit erwachsen, den Vorteilen gegenüberstellen, die ihnen das Kartell möglicherweise bietet. Es handelt sich also um ein reines Rechenexempel, demgegenüber man ein gewisses Gemeinschaftsgefühl wird zunächst nicht allzu hoch veranschlagen dürfen. Sehr wohl kann sich ein solches aber, wie es zahlreiche Beispiele der Kartellgeschichte zeigen, allmählich entwickeln. Dies ist naturgemäß umso leichter möglich, je mehr die Kartellunternehmer in ihren persönlichen und betrieblichen Interessen miteinander übereinstimmen. Unterscheiden sie sich hingegen stark voneinander, dann sind die Reibungsflächen im Verband sehr große und häufige, und es bedarf meist einer starken und geschickten Kartellführung, um an solchen inneren Interessengegensätzen nicht den Bestand des Verbandes scheitern zu lassen.

In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, einmal die Kartellunternehmer und ihr Wirken etwas näher zu betrachten, denn im Laufe der Entwicklung haben sich hier gewisse Typen und Mentalitäten herausgebildet, die charakteristisch für verbandsorientiertes Wirtschaften sind und im Hinblick auf den stark gebundenen Zug unserer heutigen Wirtschaft, speziell der Industrie, soziologisch erhebliches Interesse beanspruchen. Sind doch diese Unternehmer in hervorragendem Maße Träger einer gegenüber der freien Konkurrenzwirtschaft stark veränderten Wirt-

[2]) Vor Entscheidungen in der Kartellwirtschaft, Heft 32 des Wirtschaftsdienstes von 1932, S. 1085 ff.

schaftsgesinnung. Hierbei sei aber bemerkt, daß das Wirken und die Interessen der Kartellmitglieder nicht identisch sind mit denjenigen des Kartells selbst, denn es ist heute anerkannter soziologischer Grundsatz, daß das Ganze nicht gleich ist der Summe seiner Einzelteile.

Von großer grundsätzlicher Bedeutung für die Gründung und den Bestand eines Kartells ist der ganz allgemein in Deutschland bestehende Gegensatz zwischen dem kleineren, mittelständischen Unternehmer und dem Großunternehmer. Ein Unternehmer mit kleinem Werk, insbesondere wenn es sich um ein Familienunternehmen handelt, wird einem Kartell vorwiegend beitreten, um sich seinen Besitzstand zu sichern, zumal das Gefühl des Besitzes und des Herrseins über Eigentum in diesen Kreisen ein sehr ausgeprägtes zu sein pflegt, vor allem aber auch deshalb, weil gerade der kleine Unternehmer, dessen Kapitalbasis in der Regel nicht allzu groß ist, in der Krise besonders hart durch Verluste betroffen wird. Beim Großunternehmen, insbesondere wenn es in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, tritt die Erhaltung des Besitzstandes gegenüber dem Streben nach Vergrößerung und Erhöhung der Gewinnmöglichkeiten oft zurück. So erklärt es sich auch, daß die Leiter großer Unternehmen im Kartell meist auf eine mäßige Preispolitik dringen mit dem Ziel, den Umsatz zu steigern und auf diese Weise eine bessere Rentabilität zu erreichen. So schreibt beispielsweise der seinerzeit führende Mann des größten deutschen Chemiekonzerns, Duisberg: „Diese Aufgabe (Preissenkung — Erhöhung der Produktion d. V.) ist für ein Kartell besonders schwierig, denn daß das einzelne Kartellmitglied ohne weiteres derartigen Überlegungen sich hingibt und die Kartelleitung in der Politik einer Preissenkung unterstützt, das kann, da wir es mit Menschen zu tun haben, nicht erwartet werden. Das entgegengesetzte Gefühl muß vielmehr überwiegen: wir haben uns zusammengeschlossen, um die Preise wenigstens auf der Höhe unserer vollen Produktionskosten zu halten, also die Betriebskosten in den Preisen zu erzielen. Einer solchen Einstellung steht eine Kartelleitung zwar nicht mit gebundenen Händen, aber immerhin mit schwererer Beweglichkeit gegenüber als etwa der Leiter eines einzelnen Werkes, der die Rechnung wirklich nüchtern vor sich hat: ob die Steigerung seines Absatzes ihm nicht doch vielleicht mehr Vorteile oder besser: weniger Nachteile bringt als die Hochhaltung der Preise. Und dennoch, diese Bewährungsprobe muß von unseren Kartellen in der heutigen Zeit geleistet werden, sonst können sie privatwirtschaftlich immer noch als vorteilhaft . . . anerkannt werden; volkswirtschaftlich haben sie ihre Rolle ausgespielt."[3]) Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß das große Unternehmen viel mehr als das kleine seinen Blick auf das volkswirtschaftliche Ganze richten muß, da es viel stärker in das Licht der Öffentlichkeit gerückt ist.

Derartige sachliche und persönliche Gegensätze zwischen großen und kleinen Unternehmen, die in den meisten Fällen nur durch eine geschickte Kartelleitung einigermaßen überbrückt werden können, tragen in das Leben im Kartellinneren, in erster Linie also in die Beziehungen der Kartellmitglieder untereinander, starke Spannungen und oftmals heftige Kämpfe hinein. Vielleicht ist dann der durch das Kartell bestehende Zustand gegenüber demjenigen des freien Wettbewerbs kein allzu unterschiedlicher, so daß der volkswirtschaftliche Wert derartiger Verbände füglich bezweifelt werden darf. Die

[3]) a.a.O. S. 80.

Einstellung auf ein größeres wirtschaftliches Gemeinschaftliche in solchen Verbänden ist dann auch kaum möglich, vielleicht einmal vorübergehend zu erreichen, selten aber auf die Dauer.

Die Möglichkeit der Kartellierung in einer Industrie hängt in persönlicher Hinsicht auch sehr davon ab, ob die in Betracht kommende Unternehmerschaft „bereits durch gemeinsame Tätigkeit in Fachvereinen eine Schule des Solidaritätsbewußtseins durchlaufen hat oder nicht, ob nachbarliche oder gesellschaftliche Beziehungen der Unternehmer bestehen, ob diese der gleichen sozialen Sphäre oder verschiedenen Bildungs- oder Gesellschaftsschichten angehören".[4])

Bemerkenswert sind die Ausführungen v. Beckeraths, die er in seinem Buch „Der moderne Industrialismus" zu der eben behandelten Frage macht: „Oft ist das Mißtrauen der kleinen Leute gegen die großen Fabrikherren und ihre nicht selten anzutreffende Unfähigkeit, richtig zu kalkulieren (sie sind oft mehr technisch als wirtschaftlich Meister ihres Faches) ein schwer zu überwindendes Hindernis leistungsfähiger und dauerhafter Kartell-Organisationen. Wo aber die kleineren und mittleren Unternehmer überhaupt vorwiegen, fehlt es zunächst nicht nur an solidarischer Kartellgefolgschaft, sondern vor allem an Führereigenschaften. Den wirtschaftlich fortschreitenden, neuen effektenkapitalistischen Groß-Industrien mit ihren bedeutenden wirtschaftlichen Aussichten und ihrem weiten Betätigungsspielraum für starke Naturen streben entsprechende Begabungen zu. Ihnen steht meist eine Führer-Elite zu Gebote. Überdies können sie sich mit ihren großen Geldmitteln leichter aus dem Kreise der volkswirtschaftlichen Syndici, der Juristen, Techniker und Verwaltungsbeamten erste Kräfte als Geschäftsführer gewinnen, als dies den Verbänden ärmerer Industrien möglich ist."[5])

b) Die Kartelleitung, insbesondere der Kartellsyndikus.

Für die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell ist es, wie bereits andeutungsweise erwähnt, von ausschlaggebender Bedeutung, von welchen Persönlichkeiten das Kartell geleitet wird. Hier steht in der Regel im Vordergrund der Verbandsgeschäftsführer. Er ist eine typische Erscheinung der modernen Gruppenwirtschaft. Man hat sogar von einer „syndikalen Zeitepoche" gesprochen.[6])

Der Syndikus ist ein feststehender Begriff geworden, der sich in der Öffentlichkeit fast allgemein durchgesetzt hat, andererseits ist er aber eine Gestalt des modernen Wirtschaftslebens, die wie kaum eine andere Angriffen und Mißverständnissen ausgesetzt war und ist. Das liegt nicht zuletzt daran, daß dieser Beruf feststehende Erfahrungen und Traditionen kaum aufzuweisen hat. Jene falschen Ansichten über den Beruf des Syndikus haben aber auch ihre Ursache darin, daß manche Elemente hier den Tummelplatz für eine ungehemmte Betätigung ihrer mitunter recht zweifelhaften Fähigkeiten zu finden glaubten und damit diesen Stand in der Öffentlichkeit in einen — das wird jeder Kenner der wirklichen Verhältnisse zugeben — völlig ungerechtfertig-

[4]) v. Beckerath a.a.O. S. 289/90.
[5]) v. Beckerath a.a.O. S. 289/90.
[6]) Dr. Hellpach in einem Vortrag 1926 über „Massen und Führer" im Zentralverein der Deutschen Leder-Industrie, angeführt bei Herle, Die Stellung des Verbands-Geschäftsführers in der Wirtschaft, Berlin 1926, S. 7.

ten Mißkredit brachten, ganz abgesehen davon, daß auch hier, wie sonst, die stets kritikbereite Öffentlichkeit mit Verallgemeinerungen zur Hand war. v. Beckerath schreibt hierüber: „Die große Bedeutung, die diese Arbeit der berufsmäßigen Verbandsleiter für manche Zweige der Industrie und gerade der Fertigindustrie hat . . ., wird besonders in Europa noch wesentlich unterschätzt und nicht verstanden. Das hat nicht nur eine grundsätzlich verfehlte Einstellung der öffentlichen Meinung den Organisationen gegenüber zur Folge, sondern auch eine falsche Orientierung der Industrie selbst bei der Erziehung und Auswahl der Geschäftsführer. Die leitenden Syndici der Verbände sind nicht lediglich Exekutiv-Organe der Industrie, die man sich möglichst fügsam und billig wünscht, sondern die besten von ihnen sind aktiv an der Führung der Industrie-Wirtschaft beteiligt und müssen es sein."[7])

Schwierig ist die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführer in neuerer Zeit dadurch geworden, daß sich die zu bewältigenden Aufgaben nach Art und Zahl in einer Weise entwickelt haben, wie man es früher kaum für möglich gehalten hat. Dazu kommt, daß die Vorbildung der Vertreter dieses Berufes meist eine durchaus unterschiedliche ist. So finden sich z. B. unter den Akademikern Juristen, Volkswirte, Ingenieure und Bergassessoren, ganz abgesehen davon, daß auch die Praxis vor der Tätigkeit als Syndikus oft eine durchaus verschiedene ist. Unter solchen Verhältnissen können sich unter den Berufskollegen nur schwer einheitliche Meinungen und Auffassungen über die Rechte und Pflichten ihres Standes bilden. Wenn vorhin der dilettantenhafte Syndikus kritisiert wurde, so steht neben ihm noch ein anderer Typus, der im Hinblick auf die wirtschaftspolitische Bedeutung des Syndikusberufs als durchaus unerwünscht bezeichnet werden muß. Das sind jene Menschen, die etwa in dem Posten eines Verbandsgeschäftsführers das gleiche sehen wie einen Beamten mit staatlicher Versorgungsmöglichkeit. Herle, der Geschäftsführer des früheren Reichsverbandes der Deutschen Industrie, der in seiner Schrift „Die Stellung des Verbandsgeschäftsführers in der Wirtschaft"[8]) diese Fragen behandelt hat, spricht in diesem Falle von der „Vorherrschaft jener Elemente, deren Zukunftstraum und Leistungswille durch die Gehaltsklasse X mit staatlicher Pensionsberechtigung eng umgrenzt wird" (S. 10). Solchen Verbandsgeschäftsführern mag wohl eine gewisse Tatsachenkenntnis und ein verhältnismäßig umfangreiches Examenswissen eigen sein. Es muß ihnen in der Regel jedoch die Fähigkeit abgesprochen werden — worauf es gerade in der Industrie in hervorragendem Maße ankommt —, mit der für die vielgestaltigen Aufgaben und Interessen der privaten Wirtschaft erforderlichen Umsichtigkeit und Beweglichkeit ihren Posten zu versehen und die Belange der ihnen anvertrauten Unternehmer in der richtigen Weise wahrzunehmen.

Sind dies die Schattenseiten des Verbandsgeschäftsführers, wie sie die Praxis im Laufe der Jahre entwickelt hat, so stehen auf der anderen Seite Persönlichkeiten an der Spitze von Kartellverbänden, die in jeder Beziehung als exponierte Träger einer wirtschaftlich vernünftigen Entwicklung der Verbände angesprochen werden können. In der Geschichte der Kartellverbände Deutschlands finden sich zahlreiche Geschäftsführer, die jahre- und jahrzehntelang tagtäglich die Interessen des ihnen anvertrauten

[7]) Der moderne Industrialismus a.a.O. S. 249.
[8]) Berlin 1926.

Kartells in der selbstlosesten Weise unter Hintansetzung ihrer persönlichen und privaten Belange vertreten haben.

Welche Eigenschaften muß denn nun ein Verbandsgeschäftsführer haben, von dem einerseits der Unternehmer, der sich vor die Frage des Beitritts zum Kartell gestellt sieht, die gebührende Wahrnehmung seiner Belange erwarten kann, und der andererseits das volkswirtschaftlich notwendige Verantwortungsbewußtsein besitzt? Schmoller hat dies in einem Satz zusammengefaßt, der treffender nicht geschrieben werden konnte: „Männer von seltenem Weitblick, großem Takt, höchster Zähigkeit und Findigkeit haben die Kartelle geschaffen, und nur staatsmännische Talente, die mit seltener Mäßigung sie leiten, halten sie in den rechten Bahnen."[9]) Weitblick und — kann hinzugefügt werden — Umsicht sollen in ganz besonderem Maße das Wesen des Syndikus ausmachen und ihn gerade damit als Leiter von solchen wirtschaftspolitisch bedeutsamen Organisationen, wie sie die Kartelle darstellen, geeignet erscheinen lassen. Steht der Syndikus gewissermaßen als Auffangorgan zwischen den oft kurzsichtigen und auf den persönlichen Vorteil abzielenden Wünschen und Forderungen der von ihm betreuten Unternehmer und den wirtschaftspolitischen Zielstrebungen des Staates, so kann er nur durch eine vorausschauende und abwägende Politik seinen Posten wahrnehmen. Auch bei der unscheinbarsten Arbeit der täglichen Praxis muß er sich seiner Verantwortung als Treuhänder der ihm anvertrauten volkswirtschaftlichen Werte voll bewußt sein. Es gibt Syndici, denen dieses Verantwortungsbewußtsein und diese Verantwortungsfreudigkeit Evangelium ist, das sie zu Leistungen befähigt, die sie über ihre Person selbst hinaus steigern. Eine derartige Persönlichkeitsentfaltung stellt einen hervorragenden kulturpolitischen Faktor dar.

Wenn dann Schmoller vom Takt spricht, so handelt es sich hier um eine Eigenschaft, die der Verbandssyndikus in ganz besonderem Maße haben muß, sei es, daß er die bereits erwähnten, für das Kartell so bedeutsamen Gegensätze zwischen den kleinen und großen Unternehmen überbrücken oder wenigstens mildern muß, sei es, daß er die Belange seiner Mitglieder in Verhandlungen mit anderen Organisationen oder Behörden zu vertreten hat. Hat ein Verbandsgeschäftsführer das erforderliche Maß an Takt, dann wird es ihm auch sehr oft möglich sein, außerhalb des Kartells stehende Unternehmer durch Verhandlungen für den Verband zu gewinnen. Auch die Zähigkeit ist eine Eigenschaft, ohne die der Geschäftsführer eines Kartells bei der Wahrnehmung seines Amtes schwerlich auskommen kann. Nur ein intensives und nachhaltiges, manchmal bis zu einem gewissen Grade vielleicht sogar stures und hartnäckiges Verfolgen der von ihm in die Wege geleiteten Aktionen und Maßnahmen kann seine Politik erfolgreich gestalten. Dabei ist das Erfordernis eines gewissen Maßes an physischer Kraft nicht ganz ohne Bedeutung, die den Syndikus befähigt, seinen Beruf in seiner ganzen Vielseitigkeit und Intensität dauernd zu erfüllen. Jene „Pferdenaturen" sind es, an denen die so berühmte Ermüdungstaktik bei Verhandlungen wirkungslos bleibt, deren Gehirn in jeder Lage und zu jeder Zeit läuft wie eine Maschine. Die Mäßigung, die Schmoller weiterhin als eine Eigenschaft des Kartellsyndikus nennt, kann oftmals erheblich dazu beitragen, unerwünschte Gegensätze im Verband selbst oder zu außenstehenden Parteien zu verhindern bzw. zu mildern. Ein immer die Ruhe bewahrender Syndikus wird auch auf die leidenschaftlichsten Gemüter in seinen Reihen mit der Zeit den notwendigen Einfluß aus-

[9]) Allgemeine Volkswirtschaftslehre I, München und Leipzig 1919, S. 541.

üben und dem Geist der Sachlichkeit und nüchternen Überlegung Geltung verschaffen.

Alle die vorstehenden Eigenschaften machen in der Tat, wie Schmoller ganz mit Recht bemerkt, gleichsam das Wesen eines staatsmännischen Talents aus. Genau so wie der Kartellgeschäftsführer muß auch der Staatsmann Weitblick, Takt, Zähigkeit und Mäßigung in sich vereinen, wenn er erfolgreich und zum Nutzen der Allgemeinheit Politik betreiben will. Ein solches staatsmännisches Talent ist denn auch das Kennzeichen eines wirtschaftspolitisch verantwortungsbewußt wirkenden Kartellsyndikus.

Die Bedeutung, die dem Verbandssyndikus in unserer heutigen Wirtschaft zukommt, ist eine ganz erhebliche. Ist er doch dank seiner besonderen Stellung im wirtschaftlichen Leben in der Lage, Fragen und Probleme der täglichen Praxis in einer Weise anzufassen und zu behandeln, wie es oftmals — gerade in der Fertigindustrie, wo kleine Betriebe vorwiegen — der einzelne Unternehmer gar nicht kann. So gibt es zahlreiche Aufgaben, die den Unternehmern durch die Kartellgeschäftsstelle abgenommen werden können, womit für sie oft eine ganz erhebliche Zeit- und Kostenersparnis verbunden ist. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß hierin gewisse Gefahren liegen. Einmal können nämlich von der Kartelleitung marktwichtige Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Gesamtinteresse der im Kartell vereinigten Unternehmer liegen und die sich dann früher oder später zum Schaden der letzteren auswirken. Andererseits können die Kartellunternehmer, wenn sie sich allzu sehr auf „ihre Geschäftsstelle" verlassen, indem sie ihr in großem Umfange ihre marktwirtschaftlichen und vielleicht auch betrieblichen Aufgaben überlassen und dann rein schematisch ihren Anordnungen Folge leisten, leicht einer Erstarrung verfallen. Daß eine Entwicklung in dieser Richtung eine große Gefahr bedeutet, liegt auf der Hand, denn nur, wenn die Unternehmer ihre volle Bewegungsfreiheit, ihre Wendigkeit und ihre Risikofreudigkeit, die ihr eigenstes Wesen ausmachen, behalten, ist eine volle Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte zum Nutzen der Gesamtheit gewährleistet. Im Gegensatz hierzu gibt es auch Kartelle, in denen die Mitglieder durch eine an der Spitze stehende starke Persönlichkeit dazu gebracht werden, durch umsichtige und verantwortungsbewußte Leitung ihres Betriebes aus diesem ganz außerordentliche Leistungen herauszuholen.

Damit ist das überaus schwierige Problem des Verhältnisses zwischen Kartellleitung und Kartellunternehmer angedeutet. Das Wirken der Kartellunternehmer und der Kartelleitung zusammen sowie ihr wechselseitiges Verhältnis sind ja das, was man unter dem Begriff Geist des Kartells zusammenfassen kann.

Das Merkmal dieser Beziehungen zwischen Kartelleitung und Kartellunternehmern liegt in erster Linie darin, daß hier in freier Selbstverwaltung Gemeinschaftsarbeit geleistet wird. Ein nützliches und fruchtbares Wirken auf solcher freiwilligen Grundlage muß aber notwendigerweise ein gewisses Mindestmaß von Treue, Vertrauen und Gehorsam der Mitglieder zur Verbandsleitung als Voraussetzung haben. Dieses Erfordernis wird aber nur dann erfüllt sein, wenn die Kartelleitung die Kartellmitglieder durch Umsicht und Energie von ihrem Wert überzeugt. Denn wie einmal richtig gesagt wurde, kommt es nicht darauf an, immer zu be-

tonen, daß der Unternehmer dem Verband die Treue zu halten hat, sondern es kommt auch darauf an, daß er einer nützlichen und gesund funktionierenden Einrichtung die Treue hält, und hierfür verantwortlich zeichnet in erster Linie der Leiter des Kartells! Nur in diesem Falle ist auch die Herausbildung eines Gemeinschaftsgefühls und damit eine fruchtbare Gemeinschaftsarbeit zum Nutzen des Volksganzen möglich, wohl das erstrebenswerteste Ziel eines Kartells. Stolz kann der Syndikus sein, der es fertiggebracht hat, daß Unternehmer in freier Selbstentschließung die Wandlung vom wilden Konkurrenten zum achtungheischenden Berufskollegen vollziehen und diszipliniert beieinander stehen.

Im Verfolg einer 50jährigen Entwicklung ist in den Verhältnissen innerhalb der Kartelle eine Verfeinerung und Nuancierung eingetreten, die sie nach außen in zunehmendem Maße als „geläutert", besser noch als „abgeklärt" in Erscheinung treten lassen. In guter Beobachtung der in dieser Hinsicht eingetretenen Wandlungen schreibt z. B. Duisberg: „Die Kartelle haben sich nach allen Erfahrungen, die bis in die letzte Zeit sich geltend machten, auch keineswegs als entwicklungsunfähig erwiesen. Nicht nur sehen wir bei den einzelnen Kartellen eine innere Reifung vor sich gehen — eine Reifung, die aus einer sehr primitiven und rücksichtslos egoistischen Art, die Aufgaben anzufassen, zu einer vollkommeneren, ihrer Ziele und auch ihrer Schranken sich bewußt werdenden Politik der Kartelle führt. Darüber hinaus sehen wir auch, daß in den Kartellen selber Gestaltungsfähigkeit vorhanden ist, und daß die Organisation es erlaubt, den verschiedenen Aufgaben sich anzupassen, die etwa an sie herantreten."[10])

2. Sachliche Elemente: Preis, Produktion, Absatz.

a) Der Preis.

Wurde im vorstehenden dargelegt, welche Forderungen die einzelnen Unternehmer entsprechend ihrer Eigenart und ihren Interessen an das Kartell stellen und wie sich dementsprechend ihr Verhalten im und zum Verband zeigt, ferner, welche Bedeutung der Kartelleitung und dem Verhältnis zwischen ihr und den Verbandsmitgliedern zukommt, so soll nunmehr geschildert werden, wie sich diese persönlichen Momente in den sachlichen Elementen des Kartells: dem Preis, der Produktion und dem Absatz niederschlagen und die Politik des Kartells bezüglich dieser Elemente beeinflussen und gestalten.

Das umstrittenste der Kartellelemente ist wohl der Preis. Obgleich durchaus nicht so viele Kartelle die Festsetzung und Aufrechterhaltung von Mindestpreisen zum Inhalt haben, wie gemeinhin angenommen wird,[11]) sind sie doch in der Regel in den Wirtschaftszweigen, in denen sie bestehen, von sehr tiefer und weittragender Bedeutung. Das ist es auch, was nach außen solche Preiskartelle für den Markt, für die Beteiligten und auch für die Betroffenen so außerordentlich gewichtig macht und oft maßgebend die Stellung der Unter-

[10]) a.a.O. S. 74.

[11]) Wagenführ (Konjunktur und Kartelle, Berlin 1932, S. 9) schätzt, daß mehr als die Hälfte aller deutschen Kartelle Konditionenverbände sind, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Regelung der Geschäftsbedingungen indirekt mehr oder weniger auch Einfluß auf die Preisbildung hat.

nehmer zum Kartell beeinflußt. „Die Ermöglichung eines direkten Eingriffs in die Preisgestaltung, die relative Unabhängigkeit von den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage sind die zunächst in die Augen springenden Vorteile der Kartelle für die Unternehmer."[12])

Läßt man einmal die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftszweigen außer Betracht, von denen es abhängt, ob eine Preisbindung überhaupt möglich ist, so steht zunächst grundsätzlich fest, daß das Kartell auf eine Verbesserung der durchschnittlichen Rentabilität seiner Mitglieder durch Abbau verlustbringender Preise abzielt. Denn gerade die durch einen zügellosen Wettbewerb herabgewirtschafteten, oft unter den Selbstkosten liegenden Preise sind ja in der Regel die Ursache dafür, daß die Unternehmer sich zum Kartell zusammenschließen, um diesen Zustand zu beenden. Unter diesem Gesichtspunkt ist der höher als der bisherige Konkurrenzpreis gelegte Kartellpreis durchaus gerechtfertigt.

Wie hoch liegt nun dieser Kartellpreis? Eine sehr verbreitete Auffassung geht dahin, daß sich dies nach dem am teuersten arbeitenden Betriebe im Kartell richte. Die Praxis zeigt, daß derartig ausgerichtete Kartellpreise wohl versucht worden sind, nie aber von langem Bestand waren. Meist werden vielmehr die Durchschnittskosten der Betriebe bei der Festlegung der Preise zu Grunde gelegt. „Die jeweils normierten Preise sind stets im Wege des Kompromisses vereinbarte Durchschnittspreise, wobei allerdings notwendigerweise dieser Durchschnitt stark nach der Untergrenze der unternehmungsweisen Leistungsfähigkeit der Mitglieder ausgerichtet werden muß, so daß die Fortgeschritteneren Übergewinne (Differentialgewinne) erzielen."[13]) Wie der Kartellpreis im konkreten Falle zustande kommt und schließlich aussieht, hängt von der Art des betreffenden Wirtschaftszweiges und damit von dem Charakter des Kartells, nicht zuletzt von seiner Form ab. Die Schwerindustrie des deutschen Westens kennt beispielsweise Syndikate, d. h. Preiskartelle mit zentraler Verkaufsstelle (als selbständige juristische Person), in denen einige wenige große Konzerne einen beherrschenden Einfluß ausüben. Hinsichtlich der Preispolitik dieser Syndikate äußert sich v. Beckerath wie folgt: „Sie (die Syndikate d. V.) sind nur mehr Hilfswerkzeuge der Machtpolitik und der Organisationspolitik dieser Konzerne, Anhängsel der privaten Großwirtschaft. Ihre Preispolitik ist nicht notwendig von den Selbstkostenverhältnissen und Absatzinteressen der ganzen Produktion beherrscht, da häufig nur ein kleiner Teil der Herstellung, nämlich die nicht selbst verwertete Überschußproduktion, durch die Syndikate geht und ihre Preispolitik stark von den Verwertungsinteressen der Konzerne im Selbstverbrauch beeinflußt wird."[14]) Demgegenüber finden sich vorwiegend in den Fertigindustrien Kartelle mit stark genossenschaftlichem Charakter, d. h. Verbände, die in der Regel eine größere Zahl von kleinen und mittleren und einigen größeren Unternehmen eines Wirtschaftszweiges umfassen. Die „Findung" und dann die auf einige Zeit wirksame Festlegung eines gemeinsamen Preises begegnet in diesen Kar-

---

[12]) Liefmann a.a.O. S. 62.

[13]) Tschierschky, Kartell-Organisation, Berlin 1928, S. 34.

[14]) v. Beckerath, Reparations-Agent und deutsche Wirtschaftspolitik, Bonn 1928, S. 59/60.

tellen meist erheblichen Schwierigkeiten wegen der bereits erörterten auseinandergehenden betrieblichen und nicht zuletzt personellen Interessen der Mitglieder.

Ganz allgemein wirkt sich ein überhöhter Kartellpreis letzten Endes immer zum Schaden der kartellierten Unternehmer selbst aus, und zwar von drei Seiten her. Einmal kommen diejenigen Unternehmen im Kartell selbst, die sich hinsichtlich ihrer Selbstkosten in günstiger Lage befinden, durch hohe Kartellpreise zu Differentialgewinnen, die sehr oft zum Ausbau der Betriebe verleiten. Zum anderen bilden sich bei hohen Verbandspreisen in der Regel rasch außerhalb des Kartells Unternehmen, die diese Preise unterbieten und so das Angebotsverhältnis zuungunsten des Kartells verschieben. Es ist nämlich zu beachten, daß Außenseiter mit den Kartellen immer im Preise konkurrieren; ihr Leitspruch heißt „Großer Umsatz, kleiner Nutzen". Diese „freie" Konkurrenz kann so stark werden, daß das Kartell, wollen sich seine Mitglieder nicht als wirksame Angebotsfaktoren vom Markt ausschalten lassen, sehr bald die Preise senken muß. Quassowski bemerkt in diesem Zusammenhang: „Da der Außenseiter mit den allergünstigsten Voraussetzungen bei der Produktion und dem Absatz rechnen darf, kann ein richtig geleitetes Kartell seine Preise nicht über eine Höhe hinaus steigern, die bei den gegebenen Arbeitsbedingungen, normaler Betriebsausnutzung und Verwendung aller rationellen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten noch einen normalen Ertrag bringt."[15]) Schließlich reagiert die Nachfrage sehr deutlich auf hohe Kartellpreise durch Abgehen von den Kartellprodukten zu anderen Artikeln hin oder zu Ersatzerzeugnissen.

Diese natürlichen Momente setzen einer dauernden Preisbeeinflussung durch die Kartelle verhältnismäßig enge Grenzen, deren Nichtbeachtung volkswirtschaftlich große Schäden zur Folge haben kann. Sie führt durch „die Übersteigerung der Preise und Gewinne zu neuen Kapitalinvestionen in der betreffenden Industrie, welche bei voller Ausnutzung aller Werke angesichts der gegebenen Marktlage unnötig sind und eine Überproduktion herbeiführen. Diese führt dann in der Regel nach kurzer Zeit zu größten inneren Spannungen im Kartell und zum Zusammenbruch desselben sowie zur Brachlegung des vorher in der Industrie zu viel investierten Kapitals durch Stillegung von Werken oder auch zu einer dauernden schlechten Beschäftigung der verbleibenden Werke mit all ihren schlimmen Folgen. Zweifellos hat sich die deutsche Industrie in den letzten Jahren nicht überall von diesem Fehler frei gehalten, was dadurch bewiesen wird, daß in einigen Industrien Preiskartellierungen, Zusammenbruch derselben und neue Kartellierung sich in ziemlich dichter Folge wiederholt haben. Es ist dies ein durchaus ungesunder Zustand, bei dem die Industrie nichts verdient, Kapital verschwendet wird, ohne daß die Leistung des Gewerbes rationell gehoben wird und vor allem der Konsum durch schwankende und zeitweise überhöhte Preise beunruhigt und belastet wird."[16]) Typische Beispiele für eine solche volkswirtschaftlich schädliche Preispolitik der Kartelle bieten die Verbände in der Zement-Industrie und im Steinkohlenbergbau der Nachkriegsjahre.

---

[15]) Sonderdruck der Berliner Börsen-Zeitung: Kartelle in Staat und Wirtschaft, 1933, S. 33.

[16]) v. Beckerath, Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 57/58.

Läßt die Eigenart eines Wirtschaftszweiges die Bindung von Preisen nicht zu, dann versuchen die Unternehmer, wenigstens durch Festsetzung von einheitlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eine gewisse Ordnung des Marktes herbeizuführen. Diese Bedingungen erstrecken sich vornehmlich auf die Handhabung und Durchführung der Lieferung, insbesondere auf die Berechnung von Fracht und Verpackung, ferner auf die Mängelrüge, auf Nachlieferungsfristen, auf das Zahlungsziel, den Eigentumsvorbehalt und auf das Verfahren bei etwaigen Streitigkeiten aus dem Lieferungsvertrag. Auf die Regelung der Konditionen müssen sich sehr viele Verbände in der Fertigwarenindustrie beschränken, da hier die Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Artikel eine schematische Preisfestsetzung nicht gestattet. Kann man auch diesen Konditionenverbänden im allgemeinen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen, höher entwickelten Kartellformen kaum zusprechen, so können sie doch für diejenige Industrie, die sich ihrer bei der Marktordnung bedient, unter Umständen von ganz erheblicher Bedeutung sein. Dies gilt z. B. in hervorragendem Maße für die deutsche Textilindustrie. Hier bietet die einheitliche Regelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen meist die einzige Möglichkeit, um dem Druck und ungerechtfertigten Wünschen der Abnehmerschaft ein wirksames Gewicht entgegenzusetzen.

b) Die Produktion.

Eingangs dieser Abhandlung wurde gezeigt, daß die Kartelle als Schutzorganisationen gegen einen hemmungslosen freien Konkurrenzkampf anzusehen sind. Nehmen die Kartelle nun zur Beseitigung dieses Zustandes Preismanipulationen vor, um damit zu einer Ordnung des Marktes zu gelangen, dann sind wohl für alle Kartellmitglieder hinsichtlich der Preise gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Dieses Mittel muß aber da unzureichend bleiben, wo die Unternehmungen an Überproduktion leiden. Deshalb können Preiskartelle den Wettbewerbskampf wohl mildern (immer unter Berücksichtigung der geschilderten beschränkten Möglichkeiten einer Preisbeeinflussung), das Grundübel an der Wurzel zu packen sind sie aber in der Regel nicht in der Lage; vielmehr ist dies nur möglich durch eine irgendwie geartete Kontingentierung des Angebots, es sei denn, daß die in einem Preiskartell vereinigten Unternehmer durch Aufkauf von Betrieben gemeinsam der Not einer Überkapazität zu steuern versuchen. Eine solche Kontingentierung kann bei der Produktion selbst oder beim Absatz liegen: im ersteren Falle ist das Mittel die Verringerung der Erzeugung selbst, im letzteren die Verringerung der zum Verkauf angebotenen Menge.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Regelung für den einzelnen Unternehmer einen schwerwiegenden Verzicht auf die eigene Handlungsfreiheit bedeutet. Deshalb ist das Gelingen einer solchen Aktion, die sehr oft schwerste Kämpfe um die „Beteiligungsziffer" mit sich bringt, meist davon abhängig, ob vorher bis zu einem gewissen Grade ein Unternehmerzusammenschluß erfolgt ist, weil dadurch erst die notwendige kleine Unternehmergruppe, die verhandlungsfähig und kartellierungsreif ist, erreicht wird. Hinzu kommt das Erfordernis einer völligen Geschlossenheit des betreffenden Wirtschaftszweiges, da erfahrungsgemäß bei Produktionsbeschränkungen schon Außenseiter mit verhältnismäßig geringer Kapazität kartell-

vernichtend wirken können.[17]) Zudem hängt auch die Durchführung solcher Produktionsbeschränkungen von einer weitgehenden Gleichförmigkeit des in Betracht kommenden Produktes ab, wie sie meistens in den Grundstoffindustrien gegeben ist. So erklärt es sich auch, daß derartige Versuche in der Hauptsache nur in diesen Industrien gemacht wurden und von einem gewissen Erfolg begleitet gewesen sind.

c) Der Absatz.

Bezeichnet man als den Zweck eines Kartells die Anpassung der Produktion an den Bedarf, so erscheint eine solche Zielsetzung nur dann als sinnvoll, wenn der Produktion tatsächlich auch der Absatz gesichert ist. Es handelt sich hier also letzten Endes um ein Verteilungsproblem, und ein späteres Kapitel wird noch zeigen, in welchem Umfang und bis zu welchem Grade diejenigen Kräfte im Wirtschaftsprozeß, die die Rolle des Verteilers spielen, d. h. in erster Linie der Handel dadurch, daß ihre Lieferanten, die produzierenden Unternehmer unter sich Abreden über den gemeinsamen Verkauf oder die Erzeugung oder den Preis ihrer Produkte treffen, berührt werden.

Eine gemeinsame Regelung des Absatzes durch die Kartelle, und sei es auch nur indirekt durch die Festsetzung einheitlicher Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, trifft naturgemäß die hierdurch gebundenen Unternehmer empfindlich in ihrer Bewegungsfreiheit. Besonders stark wird die Beeinträchtigung dann, wenn mit der Preisbindung ein gemeinsamer Verkauf der Produkte des Kartells durch eine zentrale Verkaufsstelle verbunden ist, wie dies beim Syndikat der Fall ist. Hier tritt an die Stelle der individuellen und oft persönlichen Beziehungen der Kartellmitglieder zur Kundschaft ein Kollektivgebilde, das nunmehr die Stelle des Vertragspartners den Abnehmern gegenüber einnimmt. Wenn auch der Zweck eines solchen gemeinsamen Verkaufs der Kartellprodukte offensichtlich ist, nämlich dadurch, daß alle Kartellmitglieder den Verkauf ihrer Erzeugnisse über das Syndikat zu leiten haben, Umgehungen der Kartellbestimmungen zu verhindern, so leuchtet es doch andererseits ohne weiteres ein, daß die Ausschaltung der individuellen Verkaufstätigkeit und damit auch der Fortfall des eigenen Absatzapparates eine Umwälzung in der ganzen Stellung des Unternehmers bedingt, die in der Regel eine wesentlich starke rechtliche Bindung auf eine längere Vertragsdauer erforderlich macht.

Erfolgt der Absatz der Kartellprodukte über die zentrale Verkaufsstelle, dann muß notwendigerweise das Syndikat auch die Preise regeln. Hierbei braucht die Verkaufsstelle durchaus nicht eine starre Preispolitik zu verfolgen, wie vielfach angenommen wird; sie kann vielmehr genau so wie ein einzelner Unternehmer elastisch die Preise der Marktlage anpassen. Deshalb werden in der Regel den Verkaufsstellen vom Verband die Preise als Untergrenze gestellt, über welcher der tatsächlich erzielte Preis liegen soll. Beschränkt wird die bewegliche Preispolitik des Syndikats eigentlich nur durch die Rücksichtnahme auf die vom Syndikat mit seinen Mitgliedern getroffenen Abmachungen.

---

[17]) So stellt z. B. beim Roheisenverband satzungsgemäß eine Außenseiterproduktion von 5 Prozent einen Grund zur Auflösung des Kartells dar. (Kestner-Lehnich, Der Organisationszwang, Berlin 1927, S. 107.)

Eine Zentralisierung der zum Verkauf gelangenden Produkte führt wegen der Ausschaltung der unmittelbaren Beziehungen zwischen Lieferanten und Abnehmern sehr leicht zu einer Unzufriedenheit der letzteren, insbesondere hinsichtlich der Qualität bestimmter Syndikatserzeugnisse. Der Abnehmer kauft ja, wenn er mit dem Syndikat zu tun hat, nicht mehr die Ware des Produzenten A. oder des Produzenten B., sondern nur noch Syndikatsware. Da für gewisse Qualitätsgruppen beim Syndikat meist ein allgemeiner Preis festgesetzt ist, muß der Kunde unter Umständen auch schlechtere Sorten mit in Kauf nehmen. Wenn dann die Beschwerden des Verbrauchers über schlechte Verbandsware beim Syndikat kein Gehör finden und unberücksichtigt bleiben, kann sehr leicht eine Beeinträchtigung des Absatzes der syndizierten Erzeugnisse erfolgen. Solche Fälle dürften in der Praxis jedoch nicht allzu häufig vorkommen. Im allgemeinen kann den Syndikaten nicht die Fähigkeit abgesprochen werden, durch eine Rationalisierung des Absatzes volkswirtschaftlich nützlich zu wirken.

Hand in Hand mit der Zentralisierung des Verkaufs durch eine gemeinsame Verkaufsstelle geht häufig ein Ausgleich des Absatzes. Hier liegt der Gedanke zu Grunde, jedem Kartellmitglied „eine bestimmte Besitzgröße am Absatz nach einheitlichem Schlüssel zuzuweisen".[18]) Dabei kann das einzelne Mitglied über sein Kontingent hinaus absetzen. Es hat aber für das Mehr einen Ausgleichsbetrag an die Kartellkasse zu zahlen, aus der andererseits die Minderlieferer eine Entschädigung erhalten. Der Ausgleich kann auch in der Form erfolgen, daß „Mehr- oder Minderlieferungen in einer Absatzperiode durch Kontingents-Ab- und Zuschläge in der nächsten ausgeglichen werden".[19])

Es ist klar, daß derartige schematische Absatzregelungen von ausschlaggebender Bedeutung für die Einstellung des Unternehmers zum Kartell bzw. Syndikat sind, da sie, wie schon gesagt, eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit bedeuten und von ihnen sehr stark die Rentabilität abhängt, ja sogar die ganze Existenz eines Unternehmens durch sie in Frage gestellt sein kann.

III.
Das Kartell-Außenleben.
1. Der Außenseiter.

Bei einer Betrachtung der Stellung des Unternehmers zum Kartell spielt das Außenseiterproblem wohl die bedeutendste Rolle. In ihm spiegelt sich auch auf das deutlichste die ganze Gegensätzlichkeit der Anschauungen über die wirtschaftspolitischen Erfordernisse, insbesondere der Nachkriegszeit wider.

Was bei den Erörterungen die Verständigung so erschwert, ist einmal die Tatsache, daß nur sehr selten die Tendenzen und Bewegungen klar erkannt werden, die im wirtschaftlichen Geschehen der letzten fünfzig Jahre gewaltet haben. Zum anderen wird die Auseinandersetzung ganz außerordentlich dadurch getrübt — das gilt für das Kartellproblem ganz allgemein —, daß eine sachliche nüchterne Kritik und Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse unter dem Vorwalten

[18]) Tschierschky, Kartell-Organisation, a.a.O., S. 36.
[19]) Tschierschky a.a.O. S. 37.

rein stimmungs- und gefühlsmäßiger Ablehnung oder Anerkennung der Kartelle bzw. der Außenseiter leidet, wobei bedauerlicherweise in der Vergangenheit nur zu oft die politische Opportunität des Augenblicks eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat. Hinzu kommt, daß häufig Einzelfälle in ganz unzulässiger und ungerechtfertigter Weise verallgemeinert werden, wodurch dann erfahrungsgemäß vollständig abwegige, vielleicht den tatsächlichen Verhältnissen geradezu entgegengesetzte Anschauungen zustandekommen. Was allgemein von der Betrachtung wirtschaftlicher Vorgänge zu sagen ist, gilt im besonderen für dieses Problem in hervorragendem Maße: jede Schematisierung und Verallgemeinerung bedeutet eine Vergewaltigung des tausendfältigen Lebens! Hier seien kurz die drei Auffassungen wiedergegeben, die hauptsächlich bei der Behandlung des Außenseiterproblems vertreten worden sind und vertreten werden:

Einmal sieht man in der freien ungehinderten Betätigung des Individuums und im freien Wettbewerb die einzig mögliche Art des Wirtschaftens. Jede Beeinträchtigung einer solchen Wirtschaft durch Kartelle und ähnliche Gebilde wird deshalb als schädlich abgelehnt. Soweit die Kartelle als notwendiges Übel anerkannt werden, da die Wirtschaft schon zu stark von ihnen durchsetzt ist, werden die Außenseiter als Verfechter des freien Wettbewerbs und als Regulativ gegen die Auswüchse des Kartellwesens unterstützt (liberalistische Theorie). Zum anderen begegnet man vornehmlich in der marxistischen Wirtschaftstheorie der Auffassung, daß sich in den Kartellen eine neue Wirtschaftsverfassung ankündige; man sieht in ihnen die Entwicklung zur sozialistischen Planwirtschaft. Schließlich erkennt die dritte Auffassung den freien Wettbewerb als durchaus notwendig und zweckmäßig an. Seine Auswüchse sind jedoch zu bekämpfen, und dies ist allein möglich durch die Kartelle, die demgemäß den freien Wettbewerb nicht ausschalten, sondern nur in geordnete Bahnen lenken: So sieht man in der kartellierten Wirtschaft „eine reinere Verwirklichung des Konkurrenzprinzips, als es eine freie Konkurrenzwirtschaft sein könnte".[20])

Die häufig anzutreffende Auffassung, daß hinter dem Problem Außenseiter — Kartell die Frage: freie oder gebundene Wirtschaft gestellt sei, erscheint nicht richtig und auch nicht von praktischer Bedeutung; denn man geht hierbei von der Vorstellung einer Freiheit aus, wie sie in Wirklichkeit in der Wirtschaftsgeschichte zu keiner Zeit vorhanden war, und man denkt an eine Bindung, die niemals zu verwirklichen sein wird. Diese Formulierung muß deshalb als überspitzt und rein theoretisch abgelehnt werden. Demgegenüber ist zu betonen, daß in einer freien Wirtschaft einerseits die Freiheit des Wettbewerbs der Individuen untereinander, andererseits aber folgerichtig auch die Freiheit zum Zusammenschluß und gemeinsamen Handeln gegeben sein muß, wenn die Erkenntnis vorliegt, daß der gegenseitige Kampf letztlich jedem Wettbewerber und auch der Allgemeinheit nur Schaden zufügt und niemandem Vorteile bringt. So steht zum mindesten theoretisch das Kartell in keinem Gegensatz zur individuellen freien Wirtschaft. Betrachtet man die wirklichen Verhältnisse, so zeigt sich, daß sich die Unternehmer ja tatsächlich auch die Freiheit genommen haben, sich in Kartellen zusammenzuschließen, als ihnen die Not der wirtschaftlichen Krisen dies gebot.

[20]) Halm, Die Konkurrenz, München und Leipzig 1929, S. 155.

Geht man einmal den Motiven nach, die den Unternehmer im Einzelfalle zum Außenseiter werden lassen, so kann man im großen und ganzen zwei Gruppen unterscheiden: einerseits solche, die dem Kartell aus grundsätzlicher Organisationsfeindlichkeit heraus fern bleiben und ihre Geschäfte aus Prinzip „im Schatten des Verbandes" machen, andererseits solche, deren Beweismittel für ihr Außenseitertum betriebs- und allgemeinwirtschaftlich durchschlagend und berechtigt erscheinen. Außerdem ist es für beide Außenseitergruppen noch wesentlich, ob ein Unternehmer gleich von vornherein bei der Gründung des Kartells sich hieran nicht beteiligt oder ob er später erst während des Bestehens des Kartells — meist durch die Politik des letzteren selbst — seinen Betrieb eröffnet und außerhalb des Kartells bleibt.

Wenn ein Unternehmer aus grundsätzlicher Abneigung einem Kartell fern bleibt, um in dessen Schatten zu leben, so handelt es sich bei ihm meist um eigensüchtige Beweggründe. Seine Geschäftspolitik besteht im großen und ganzen darin, daß er, ohne in der Regel selbst zu kalkulieren bzw. richtig zu kalkulieren,[21]) einfach den Kartellpreis um ein bestimmtes unterbietet und dadurch zusätzliche Aufträge an sich zieht. Er verschafft sich so gegenüber den Kartellmitgliedern einen höheren Beschäftigungsgrad und damit eine Senkung seiner Gestehungskosten. Abgesehen davon hat er nicht die Lasten zu tragen, die den Kartellmitgliedern aus der Kartellorganisation erwachsen. Einen weiteren Vorsprung vor Kartellunternehmern erlangen die Außenseiter oft auch dadurch, daß sie — dies gilt insbesondere für die spezialisierte Fertigwarenindustrie — nicht alle Artikel herstellen, die die Kartellmitglieder produzieren. Sie beschränken sich vielmehr auf die Fabrikation von einfachen, ohne komplizierte Verfahren und damit ohne erheblichen Kosten-, insbesondere Kapitalaufwand herzustellenden Waren, die bis zu einem gewissen Grade einen gleichförmigen Produktionsgang ermöglichen, während sie die teuer zu fertigenden, vielleicht besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten voraussetzenden Waren den Kartellmitgliedern überlassen.

Außenseiter suchen sich oft auch dadurch gegenüber Kartellmitgliedern besser zu stellen, daß sie nur frachtgünstig gelegene Aufträge ausführen und die anderen dem Kartell überlassen, das unter Umständen nach allen Gegenden liefern muß, um für seine Mitglieder Aufträge zu beschaffen bzw. zu erhalten. Einen weiteren Vorteil der Außenseiter vor den Kartellmitgliedern nennt Quassowski: „Wenn das Kartell auf umstrittenen Auslandsmärkten oder in den Teilen des Inlandes, in denen ausländische Unterbietungen vorliegen, zu niedrigen Kampfpreisen liefern muß, um die Position der deutschen Industrie und die Beschäftigungsmöglichkeit für ihre Arbeiter zu behaupten, kann der Außenseiter sich auf die Lieferungen nach denjenigen Inlandsgebieten beschränken, in denen stabilisierte Preise herrschen."[22])

---

[21]) So konnte beispielsweise ein Vertreter der kartellierten Textilveredlungsindustrie bei den Verhandlungen vor dem Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Deutschen Wirtschaft (Enquête-Ausschuß) bemerken: „Ein untrügliches Kennzeichen der Außenseiter ist, daß sie alle nicht rechnen können. Sie unterbieten unsere Verbandspreise unbesehen und kritiklos. Ich kenne einen Außenseiter, der bei RM. 700 000,— Kapital RM. 300 000,— Unterbilanz gehabt hat; trotzdem unterbietet er unsere Preise weiter." (Enquête-Ausschuß I, 3. Arbeitsgruppe, Zweiter Teil, Vierter Abschnitt, Textilindustrie B, Berlin 1930, S. 36.)

[22]) Kartelle in Staat und Wirtschaft, a.a.O., S. 32.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß es, wie schon bei den Darlegungen über den Kartellpreis angedeutet, für den Außenseiter immer werbender und vorteilhafter ist, mit den Kartellmitgliedern im Preis zu konkurrieren, als beispielsweise in den Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen; denn der Kundschaft tritt naturgemäß der Preisvorsprung des Außenseiters gegenüber den Kartellmitgliedern am augenfälligsten in Erscheinung.

Die eben geschilderte feindliche Einstellung eines Unternehmers zum Kartell, seine Abneigung gegen jede Gemeinschaftsarbeit kann aber auch in noch stärkeren Formen zutage treten. Es handelt sich dann um jene Außenseiter, die den Kartellpreis, koste es, was es wolle, unterbieten, auch dann, wenn die Selbstkosten nicht mehr gedeckt und reine Verlustpreise berechnet werden, nur um als Außenseiter billiger als das Kartell zu sein.[23]) In sehr vielen Fällen arbeitet eine solche „Schleuderkonkurrenz" auf Kosten ihrer Verpflichtungen gegenüber Staat, Gefolgschaft, Gläubiger, vielleicht sogar unter böswilliger Ausnützung ihres Kredits, bis eines Tages der unvermeidliche Zusammenbruch erfolgt.

Das Gebaren solcher Außenseiter ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als eine durchaus verwerfliche, aber auch gefährliche Wirtschaftsweise zu bezeichnen.[24]) Bestehen doch, wie gesagt, die Praktiken solcher Außenseiter in nichts anderem als in einer rücksichtslosen Spekulation auf die Anständigkeit und Disziplin iertheit ihrer im Kartell vereinigten Berufskollegen. Durch ihr Vorgehen wird das von den Kartellmitgliedern mit großen Mühen und unter erheblichen Opfern an Freiheit und Selbständigkeit zustande gebrachte Preisgebäude unterhöhlt und oftmals zum Zusammenbruch gebracht. Während die Kartellmitglieder verantwortungsbewußt beieinanderstehen und in gegenseitiger Rücksichtnahme ihr Geschäft betreiben, toben sich diese Außenseiter auf dem Markte aus, verkaufen ihre Ware zu jedem Preis, nur um Kartellmitglieder nicht ins Geschäft kommen zu lassen, und bezahlen diese Marktpolitik letzten Endes sehr oft doch nur mit dem eigenen Ruin. So konnte schon Troeltsch in seinem Buch: „Die Industriekartelle vor und seit dem Kriege" schreiben: „Wo die Kartellierung eine Gesundung übler Zustände mit berechtigten Mitteln erstrebt, besteht kein durchschlagendes volkswirtschaftliches Interesse daran, mit

[23]) Auch hierzu eine charakteristische Bemerkung, die bei den Verhandlungen vor dem Enquête-Ausschuß gemacht wurde. Dort sagte der Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft des Verbandes Deutscher Baumwollnähfaden-Fabrikanten G. m. b. H. bezüglich eines Außenseiters seines Kartells: „Die eben genannte Außenseiterfirma hat, um sich einzuführen, von sich aus die Preise unter die Gestehungskosten heruntergesetzt. Sie hat jedes Jahr 1 Million verloren, bis sie nicht mehr zahlen konnte. Schließlich hat sie sich an uns gewandt ... Diese Außenseiterfirma hat überhaupt nicht kalkuliert, sie ist nach ihren Behauptungen von den Abnehmern einfach erdrosselt worden. Schließlich hat sie 30 % Rabatt gegeben." (Enquête-Bericht, a.a.O., S. 230.)

[24]) Andeutungsweise sei hier schon erwähnt, daß der rechtliche Tatbestand der „Preisschleuderei" in neuerer Zeit z. B. in der Verordnung über Wettbewerb des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 21. Dezember 1934 erfaßt ist. Dort heißt es im § 1: „Wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist." (RGBl. 1934 I, S. 1280)

diesen außenbleibenden Firmen zu sympathisieren. Sie geben sich nur zu oft als Volksfreunde, ohne es zu sein, während Eigennutz ihre Entschlüsse bestimmt. Es gibt selten Fälle, in denen der Konsument Vorteile von solcher Durchkreuzung der Kartellpolitik hat."[25])

Hat sich ein solcher Außenseiter mit seinen Schleuderpreisen schließlich buchstäblich zu Tode konkurriert, wie es so oft geschieht, dann tritt manchmal der paradoxe Fall ein, daß er dem Kartell seinen Betrieb anbietet oder um Aufnahme in den Verband nachsucht, die ihm dann zuweilen nur unter sehr erschwerten Bedingungen gewährt wird. So findet sich beispielsweise in den Akten über die Bekämpfung eines Außenseiters durch ein Kartell innerhalb der Textilveredlungsindustrie nachstehende Notiz: „Die Firma hat ... das Arbeiten zu den von uns bekämpften Schleuderpreisen nicht ausgehalten ... Deshalb hat sie der Konvention ihren Betrieb angeboten, und der Inhaber der Firma hat gebeten, ihn als Meister bei einer Konventionsfirma einzustellen." v. Beckerath weiß aus der deutschen Seidenweberei folgenden Fall zu berichten: „... erreichten sie (die Außenseiter, d. V.), daß man sich bereit erklärte, sie aufzunehmen, jedoch nur zu sehr erschwerten Aufnahmebedingungen. Der Jahresbeitrag wurde für sie auf das Dreifache erhöht und nicht wie sonst nach der Zahl der in Konventionsware beschäftigten Stühle, sondern nach der Zahl ihrer Webstühle überhaupt festgesetzt. Außerdem räumte man ihnen nur ein beschränktes Stimmrecht ein."[26])

Gegenüber solchen organisationsfeindlichen Unternehmernaturen kennt die Praxis gewissermaßen „anständige" Außenseiter, die sich aus wohlbegründeten betrieblichen Interessen veranlaßt sehen, nicht Kartellmitglied zu werden. Es handelt sich hier oft um entwicklungsfähige Unternehmen, denen eine kartellmäßige Beschränkung ihrer Geschäftspolitik zunächst als untragbar erscheint, da sie erst einmal in den Markt kommen wollen und hierzu eine volle, ungehinderte Bewegungsfreiheit haben zu müssen glauben. Unter Umständen kann auch die Abhängigkeit oder kapitalmäßige Bindung an andere Werke — es sei nur an Konzernwerke erinnert — ein Hinderungsgrund gegen den Beitritt zum Kartell sein. Abgesehen von solchen rein betrieblichen und rationalwirtschaftlichen Gründen sind diese Unternehmer meist auch ihrer ganzen Geistesverfassung nach nicht in der Lage, kartellmäßige Beschränkungen auf sich zu nehmen. Bei ihnen ist manchmal jene Eigenwilligkeit, ja Eigenbrötelei wiederzufinden, die oft einen Charakterzug der Deutschen ausmacht, wie im Gegensatz hierzu die Organisationswilligkeit, sogar -freudigkeit vieler Unternehmer auf die Einordnungs- und Anpassungsfähigkeit sowie Disziplinierbarkeit der Deutschen ganz allgemein zurückzuführen ist. Derartige Außenseiter, die im Hinblick auf betriebliche Notwendigkeiten dem Kartell fernbleiben, stellen häufig durchaus loyale Unternehmer dar, deren Geschäftspolitik nicht auf ruinösen Preisen beruht, sondern auf dem Bestreben, durch Qualität und prompte Lieferung ihren Kundenkreis zu erweitern. Ihre Konkurrenz bewegt sich damit auf annähernd der gleichen Ebene wie die der Kartellunternehmer. Ihr Vorsprung gegenüber den letzteren

---

[25]) Essen 1916, S. 30.
In ähnlichem Sinne äußert sich Pinner in seinem Buch: Das Schlichtungskartell (Berlin 1931, S. 13): „Es ist nicht richtig, daß das Kartell einen Raubzug auf die Taschen der Konsumenten bedeutet; richtig ist aber, daß die Außenseiter einen Raubzug auf die Taschen ihrer Berufskollegen bedeuten."
[26]) Die Kartelle der deutschen Seidenweberei-Industrie, Karlsruhe 1911, S. 100.

besteht in der Hauptsache darin, daß sie in ihrer Preisstellung beweglicher sind und ihnen die Nichtteilnahme an den Kartellasten und -beschränkungen eine billigere Produktion ermöglichen kann.

Abschließend sei Tschierschky angeführt, der die „Zunft" der Außenseiter wie folgt treffend charakterisiert: „Sie setzt sich erfahrungsgemäß aus recht ungleichartigen und -wertigen Elementen zusammen. Neben dem ernsthaft hochstrebenden Individualisten, den der Erfolgskampf reizt, steht der „Reißer", der meist unzureichende allgemeine Fachkenntnisse mit einer kaufmännischen Piratennatur verbindet. Dazwischen gibt es noch allerlei Typen, wie etwa den Übervorsichtigen, der sich von seiner Kundschaft einschüchtern läßt oder erst abwarten will, wie sich das Kartell durchzusetzen vermag, oder den von sonstigen Dritten Abhängigen, dem der Beitritt untersagt wird. In neuerer Zeit spielt in letzterer Kategorie das „Konzernwerk" als Outsider eine besondere und gefährliche Rolle, weil es an seiner Haupt-(Mutter-)Gesellschaft meist eine wirtschaftlich starke Stütze findet, die in der Regel mit dem Nichtbeitritt ihres Teilunternehmens ganz besondere Zwecke gegenüber der kartellierten Industrie verfolgt."[27])

Rein zeitlich gesehen verbleiben, wie schon erwähnt, meist bereits bei der Gründung eines Kartells Außenseiter. Abgesehen von dem eben dargestellten grundsätzlichen Nichtwollen oder dem bis zu einem gewissen Grade durch betriebliche Momente bedingten Nichtkönnen bleiben Unternehmer vielleicht deshalb außerhalb des Kartells, weil sie der ganzen Struktur und dem Umfange oder auch dem Standorte ihres Betriebes nach eigentlich nicht in den Verband hineinpassen und vielleicht von diesem selbst gar nicht als richtige Außenseiter angesehen werden, da sie ihm eine ernsthafte Konkurrenz kaum bieten. In solchen Fällen wird sich das Kartell vielleicht vorsorglich eine Sicherheit gegen ein störendes Auftreten eines derartigen Unternehmers auf dem Markte schaffen, etwa dergestalt, daß dieser Außenseiter eine Verpflichtung eingeht, sich an die Preise des Verbandes zu halten oder unter eine bestimmte Grenze nicht herunterzugehen, ferner etwa nur bestimmte Kunden und diese vielleicht nur in gewissem Umfange zu beliefern. Meist wird dem Kartell jedoch eine einwandfreie Feststellung darüber, ob sich der Außenseiter an die eingegangene Verpflichtung hält, schwer möglich sein; immerhin kann aber eine solche Festlegung des Außenseiters für die Kartellmitglieder eine gewisse Beruhigung bedeuten. Die letzteren müssen jedoch immer damit rechnen, daß ein solcher Außenseiter, der augenblicklich vielleicht für den Markt unwichtig ist, sich im Laufe der Zeit in aller Stille und auch trotz aller Kontrolle des Kartells so entwickelt, daß er den Absatz der Kartellmitglieder erheblich beeinträchtigen kann. Ein gewisses Unsicherheitsmoment bleibt somit immer für die Kartellunternehmer bestehen.

Zuweilen kommt es auch vor, daß Werke einem Kartell deshalb fernbleiben, weil sie z. B. einem Konzern angehören, der dem Kartell feindlich gegenübersteht. Nicht selten begegnet man dem Fall, daß die Abnehmer eines Kartells Außenseiterwerke ins Leben rufen oder bestehende Unternehmen in ihren Besitz bringen, um ein wirksames Gegengewicht gegen die Kartellmacht ihrer Lieferanten zu erlangen. In der Fertigwarenindustrie kommt es hin und wieder vor, daß ein Unternehmen außerhalb eines Kartells

[27]) Kartell-Organisation, a.a.O., S. 125.

bleibt, weil es für einen Spezialmarkt arbeitet, so daß das Kartell an seiner Erfassung kein oder nur ein geringes Interesse hat.

Bedenklicher ist es, wenn die Politik des Kartells selbst, insonderheit die Preispolitik die Ursache für die Entstehung der Außenseiter ist. In den vorstehenden Ausführungen wurde ja wiederholt gezeigt, wie verlockend es einem Unternehmer erscheinen muß, als Außenseiter frei von allen Kartellbindungen und ohne feste Preise wirtschaften zu können. Um wieviel bedenklicher ist es dann, wenn beispielsweise übermäßig hohe Kartellpreise es dem Außenseiter erlauben, selbst bei einem erheblichen Abschlag auf diese Preise noch mit Gewinn und vielleicht sogar mit einem ganz erklecklichen zu arbeiten. Abgesehen davon, daß der Außenseiter diese Gewinne meist zu neuen Investitionen verwendet, wird auch anderes Kapital in die betreffende Branche gelockt. Die Folge hiervon ist in der Regel eine Übersetzung bzw. Überkapazität, die sehr bald zu einem starken Absinken des Preisniveaus führt und nicht selten die Auflösung des Kartells zur Folge hat, denn die Mitglieder des Kartells wollen ja nicht zusehen, wie ihnen die preisfreien Außenseiter, die immer zahlreicher werden, einen Kunden nach dem anderen wegnehmen, während sie mit gebundenen Händen diesem Treiben gegenüberstehen.

Dazu kommt noch ein zweites. Eine derartig verfehlte Preispolitik des Verbandes schafft ja schließlich nicht nur neue Konkurrenz von außen, sondern auch eine solche im Kartell selbst. Wenn die Kartellmitglieder nämlich durch hohe Kartellpreise größere Gewinne erzielen, werden auch sie diese meist zu neuen Investitionen verwenden. Dadurch erweitert sich natürlich die Kapazität des Kartellmitgliedes und verstärkt sich seine Marktposition, bis es sich eines Tages stark genug fühlt, auch ohne die „Krücken" des Kartells aus eigener Kraft weiterzukommen. Eine ähnliche Erscheinung ist bei den sogenannten Quotenkartellen zu beobachten. Hier nehmen die Kartellmitglieder häufig während der Dauer des Verbandes starke Erweiterungen und Vergrößerungen vor, um dann bei einer etwaigen Auflösung und einer Neugründung und in deren Verfolg einer neuen Festsetzung der Quoten — dies gilt auch bei Verbandsverlängerungen — eine größere Beteiligungsziffer an der Gesamtmenge der kartellierten Produktion zu erhalten.

Ein klassisches Beispiel für eine solche verfehlte Kartellpreispolitik bieten die früheren Verbände in der Zementindustrie, deren wechselvolle Geschichte für sich spricht. „Wo jemand glaubte, daß eine Zementfabrik mit geringen Produktionskosten errichtet werden könnte, da wurde eine solche gegründet, ganz ohne Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der schon bestehenden Werke. Daher mußten sich die meisten Zementkartelle nach einiger Zeit wieder auflösen oder immer neue Werke hineinnehmen, und dabei konnte die Leistungsfähigkeit der einzelnen immer weniger ausgenutzt werden. Da das natürlich die Kosten verteuert, ergibt sich in solchen Industrien ein immer erneutes Verlangen nach Preiserhöhungen."[28])

Volkswirtschaftlich fast noch schädlicher hat sich die Kartellierung und als Auswirkung davon die Außenseiterbildung im Kalibergbau zu Beginn dieses Jahrhunderts erwiesen. Das hat bekanntlich den Staat schließlich zum Eingreifen veranlaßt. Liefmann hat in seinem schon mehrfach erwähnten Buch „Kartelle, Konzerne, Trusts" der Schilderung dieser Verhältnisse einen besonders breiten Raum gewidmet. Wie beim Zement, so liegt auch

[28]) Liefmann, a.a.O., S. 82 ff.

beim Kali ein fast beliebig vermehrbares Produkt vor. Hier wurde deshalb eine „Errichtung neuer Unternehmungen ohne Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit der gewonnenen Produkte betrieben, wodurch eine Ausdehnung dieser Industrie über den jeweiligen Bedarf hinaus entstand, wie dies vielleicht noch niemals vorgekommen ist."[29]) Als sprechendes Beispiel für die falsche Preis- und Produktionspolitik im Kaligewerbe sei nur — ebenfalls nach Liefmann — vermerkt, daß die Kapitalinvestition in dieser Industrie von 370 Millionen Mark im Jahre 1905 auf etwa 1½ Milliarden Mark im Jahre 1918 stieg![30])

Es leuchtet ein, daß eine derartige Kartellpolitik dem ganzen Sinn und den Aufgaben eines Kartells widerspricht. Soll das Kartell gerade durch eine mäßige Preis- und Produktionspolitik die Übelstände beseitigen, die eine freie Konkurrenz herbeigeführt hat, so wird durch die eben geschilderten Praktiken nicht nur keine Besserung gegenüber den Schäden des freien Wettbewerbs geschaffen, sondern es tritt eher noch eine Verschlimmerung ein: Erfolgte nämlich im freien Wettbewerb jene Produktion über die Nachfrage hinaus unter dem Druck der fixen Kosten gewissermaßen zwangsläufig, so betreibt das Kartell in den vorstehend geschilderten Fällen eine solche Politik übermäßiger Investitionen bewußt und wider alle wirtschaftliche Vernunft. Es handelt sich dann nicht mehr um das Vorgehen einzelner Unternehmer, sondern eines Kollektivgebildes von mehr oder weniger großer Bedeutung für den Markt, dessen Gebaren dadurch naturgemäß viel schwerer wiegt und dessen Verantwortung vor der Allgemeinheit damit eine viel größere ist. Es kann deshalb nicht oft genug betont werden, daß es oberstes allgemeinwirtschaftliches Gebot ist und nicht zuletzt auch im eigensten Interesse des Kartells selbst liegt, eine in jeder Beziehung maßvolle Preis- und Produktionspolitik zu betreiben. Ein Handeln gegen diesen Grundsatz wirkt sich auf die Dauer gesehen immer zum Schaden des Kartells aus, mögen seinen Mitgliedern im Augenblick auch Vorteile und hohe Gewinne winken. Die gefährliche Außenseiterkonkurrenz ist stets auf der Lauer und sie zu bezähmen, gelingt dem Kartell am ehesten dadurch, daß es sie durch Mäßigung von seiner Existenzberechtigung überzeugt und vielleicht sogar zum Beitritt veranlassen kann.

2. Der Abnehmer.

Bei der Darlegung der Entwicklung der industriellen Produktion war die Wandlung der Wirtschaft von der handwerklichen Kundenproduktion zur kapitalistischen Marktproduktion aufgezeigt worden, ferner, wie sich die Entwicklung zum Großbetrieb vollzog, als deren zwangsläufige Folge die Massenproduktion und schließlich ein hemmungsloser Konkurrenzkampf der Unternehmer auf dem Markt und um den Kunden genannt wurde.

Das Entstehen der Kartelle hat diesen Zustand von Grund auf geändert. Konnte im freien Wettbewerb der Abnehmer die Produzenten gegeneinander

[29]) Liefmann, a.a.O., S. 83.

[30]) Der Vollständigkeit halber sei hierzu erwähnt, daß auch dann noch, als der Staat bereits im Kalibergbau ein Zwangssyndikat geschaffen hatte (siehe S. 48), diese verhängnisvolle Ausdehnungspolitik betrieben wurde. So stieg die Zahl der Syndikatsmitglieder von 68 im Mai 1910 auf 207 im Jahre 1916. Demzufolge fiel die Beteiligungsquote der einzelnen Syndikatsmitglieder in einem Jahrzehnt auf weniger als ¼. (Liefmann, a.a.O., S. 84/85.)

ausspielen und jederzeit mit der Drohung: „Dann gehe ich eben zum Konkurrenten" preislich fast jedes Opfer vom Lieferanten erzwingen, so steht ihm nunmehr eine Vereinigung von Unternehmern gegenüber. Dadurch hat kein Unternehmer einen Vorsprung vor dem anderen; vielmehr bieten alle auf gleicher Grundlage an. Diese Kartellunternehmer können vielleicht einen so beachtlichen Teil der Branche ausmachen, daß der Abnehmer bei der Belieferung unter Umständen auch eine gewisse Willkür auf sich nehmen muß. Ging früher der Kampf zwischen den Lieferanten (Produzenten) untereinander, so geht er nunmehr zwischen dem Lieferanten bzw. dem Kartell und dem Abnehmer.

Die Folgen dieser Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen waren zahlreiche und schwerwiegende. Auch die Abnehmer der Kartellprodukte vereinigten sich, um nicht der Macht und der Willkür des Lieferantenkartells schutzlos preisgegeben zu sein, in Verbänden, sei es, daß man Genossenschaften oder Konsumvereine schuf, sei es, daß man in den Gewerkschaften der Arbeiter auch rein ideologisch der „Kapitalistenklasse" ein schlagkräftiges Instrument entgegensetzte.[31]) Durch diese Frontenbildungen und Kämpfe der Anbieter- und Abnehmerverbände gegeneinander hat der ohnehin vorhandene Zwiespalt zwischen Unternehmern und Arbeitern eine erhebliche und verhängnisvolle Verschärfung erfahren. Schließlich wurde die ökonomische Klassenspaltung und -differenzierung zum beherrschenden wirtschaftlichen und politischen Problem.[32])

Im folgenden seien kurz die Auswirkungen der Kartellbildung auf die hauptsächlich hiervon als Abnehmer der Kartellerzeugnisse betroffenen Unternehmer geschildert sowie die Einstellung der letzteren, die sich in deren Verfolg den Kartellen gegenüber zeigt.

a) Der Weiterverarbeiter.

Es war schon an früherer Stelle dargelegt worden, daß insbesondere die Rohstoffindustrien günstige natürliche Voraussetzungen zur Kartellierung bieten, so daß sich in diesen Wirtschaftszweigen auch tatsächlich die Kartellbildung am umfangreichsten und intensivsten vollziehen konnte, daß hingegen in den weiterverarbeitenden Industrien zunächst die Entstehung von Kartellen seltener war. Da nun die letzteren auf die Verwendung der kartellierten Rohstoffe mehr oder weniger angewiesen sind, sich selbst aber schwer kartellieren können, kann sich sehr leicht hieraus eine Abhängigkeit der Weiterverarbeiter von den kartellierten Rohstoffproduzenten ergeben; daraus sind in der Vergangenheit heftige Kämpfe der Abnehmer gegen die Maßnahmen, insbesondere die Preisstellung der Lieferantenkartelle entstanden, wobei zuweilen besondere Abwehrverbände errichtet wurden.

---

[31]) Siehe Anmerkung [6]) zu S. 10.

[32]) Erwähnt sei auch, daß unter den Lieferantenkartellen der verschiedenen Wirtschaftszweige selbst wieder große Unterschiede vorhanden waren, die auch hier starke soziale Spannungen zur Folge hatten und haben; beispielsweise die mehr konzernorientierte Unternehmerschaft der schwerindustriellen Kartelle auf der einen Seite und die mittelständlerischen Fabrikanten der Kartelle in den verschiedenen Fertigwarenindustrien auf der anderen Seite.

Andererseits hat aber die Kartellierung der Rohstoffindustrien auch gute Wirkungen auf die Weiterverarbeiter, deren Konkurrenz untereinander insofern eine Milderung erfährt, als sie hinsichtlich der Preise der von ihnen benötigten Rohstoffe alle auf eine gleiche Stufe gestellt sind; über die Höhe der Preise ist damit freilich noch nichts gesagt. Was einer durch die Kartelle bewirkten Stetigkeit der Rohstoffpreise an volkswirtschaftlicher Bedeutung zukommt, wird in erster Linie gerade den Weiterverarbeitern bewußt, obgleich sie auch im Augenblick meist das Kartell heftig angreifen, wenn es beispielsweise in der Krise die Preise nicht genügend senkt. Sie vergessen dabei nur allzu gern und allzu leicht, daß dafür das Kartell im Aufschwung die Preise auch nicht in größerem Maße erhöht, wozu es an sich dank seiner Marktposition durchaus in der Lage wäre. Liefmann hat hinsichtlich eines der allgemeinwirtschaftlich bedeutendsten Kartelle, des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, auf die Nützlichkeit einer solchen auf lange Sicht gehaltenen Preisstabilität hingewiesen, wobei er jedoch ausdrücklich dahingestellt sein läßt, ob „gerade die Preishöhe, die das Syndikat während der Hochkonjunkturen und nach denselben festgehalten hat, unbedingt die volkswirtschaftlich nützlichste gewesen sei."[33])

Sichern sich die Weiterverarbeiter auf lange Frist durch vertragliche Abmachungen gleichbleibende Preise der kartellierten Rohstoffe, so können sie unter Umständen eine solche Politik in Krisenzeiten zu bereuen haben, in denen die Preise ihrer Halb- oder Fertigerzeugnisse sinken, während sie die Rohstoffe in gleicher Preishöhe weiterbezahlen müssen, so daß sich hieraus in wachsendem Maße eine Erhöhung der Gestehungskosten und eine Verringerung der Gewinnspanne ergibt. Andererseits kann aber auch für das Rohstoffkartell eine solche Bindung unangenehm werden, wenn beispielsweise ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung eine Aufbesserung der Preise an sich zuließe, dies aber die dem Weiterverarbeiter gegenüber eingegangene Verpflichtung nicht gestattet.

In diesem Zusammenhang ist eine Erscheinung zu erwähnen, die für die weiterverarbeitenden Industrien von immer größerer und einschneidenderer Bedeutung geworden ist, das ist das Vordringen der sogenannten kombinierten Betriebe, die insbesondere in der Schwerindustrie große Ausdehnung genommen haben; eine ausschlaggebende Rolle spielen sie in der Eisenindustrie. Hier werden in einem Unternehmenskomplex die verschiedensten Produktionsstadien vereinigt, ein Vorgang, den man als vertikale Konzentration bezeichnet. Sie steht im Gegensatz zur horizontalen Konzentration, die bei der Kartellierung vorliegt. Solche kombinierten Betriebe bedeuten nun insofern für die reinen Weiterverarbeiter, die sich auf eine Stufe der Fabrikation beschränken, eine schwere, vielfach vernichtende Konkurrenz, als sie einen neuen zusätzlichen Wettbewerb darstellen, andererseits aber den reinen Werken in den Produktionskosten oft weit überlegen sind. Diese „gemischten" Werke liefern sich ja ihre Rohstoffe selbst und können sich in ihren Selbstkosten einen Ausgleich unter den verschiedenen Produktionsstufen, die sie umfassen, schaffen.

Ähnliche Verhältnisse liegen in der Textilindustrie vor. Hier bilden beispielsweise für die Kartelle der im Lohn arbeitenden Textilveredlungsindustrie, deren Auftraggeber Weber oder Händler sind, eine schwerwiegende Konkurrenz die sogenannten Betriebsveredler, die neben Spinnerei,

[33]) Liefmann, a.a.O., S. 139.

Weberei oder Wirkerei auch noch über eine Ausrüstung (Bleicherei, Färberei, Appretur, Druckerei) verfügen. Solche Betriebsveredler kommen sehr oft mit Preisen an den Markt, gegen die der Lohnveredler nicht in Wettbewerb treten kann, sind doch die Betriebsveredler jederzeit in der Lage, Kosten, die eigentlich auf die Ausrüstung entfallen, auf die Spinnerei oder Weberei zu legen, oder auch auf jeden Gewinn in der Ausrüstung zu verzichten, da sie eine genügende Gewinnmarge in den Preisen der Garne oder Gewebe haben. Für gewisse Zweige der Textillohnveredlungsindustrie stellt die Konkurrenz der Betriebsveredler geradezu eine Existenzfrage dar. Problematisch wird sie insbesondere dann, wenn Betriebs- und Lohnveredler in einem Kartellverband vereinigt sind. Der Ausgleich zwischen beiden ist oft sehr schwer, und wie der Verfasser aus eigener Anschauung feststellen konnte, bedarf es hier meist der ganzen Kunst und Geschicklichkeit einer Kartelleitung, um zu verhindern, daß an diesen Gegensätzen der Verband zugrunde geht.

Bedenklich an dieser Entwicklung zu Unternehmenskombinationen und -konzentrationen ist, daß diese gemischten Werke — das gilt wieder besonders für die Eisenindustrie — sich in zahlreichen Fällen zu reinen Machtgebilden entwickelt haben. Sie beherrschen oft den ganzen Rohstoffmarkt, so daß sie den reinen Weiterverarbeitern den Rohstoff zu einem Preis verkaufen können, welcher den letzteren eine Konkurrenz mit ihnen unmöglich macht oder zum mindesten erheblich erschwert. Soweit die gemischten Werke aber den Rohstoff selbst weiterverarbeiten können, verkaufen sie ihn an andere Weiterverarbeiter vielleicht überhaupt nicht. So zeigt sich, wie innerhalb der verschiedenen Industriezweige selbst im Verfolg der zunehmenden Kombinations- und Konzentrationsbewegungen sich Gegensätze bilden, die insbesondere dadurch eine große Schärfe erfahren, daß von den kämpfenden Parteien meist erhebliche Kapitalien als Waffen gebraucht werden, denen, auf die Dauer gesehen, unter Umständen auch der bestrationalisierte Betrieb zum Opfer fallen kann. Dies trifft wieder ganz besonders auf die Rohstoffindustrien zu.

b) Der Händler.

Bei der Schilderung der Regulierung des Absatzes durch die Kartelle wurde bereits angedeutet, daß es sich hier letztlich um ein Verteilungsproblem handle. Wenn auch die Aufgabe der Kartelle überwiegend darin besteht, eine Ordnung der Produktion selbst herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, so hat doch die Kartellbildung auch die verteilenden Wirtschaftskräfte, in erster Linie den Handel in mannigfacher Weise berührt.

Hatte der Handel in Zeiten freien Wettbewerbs mit seiner spekulativen Tätigkeit den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage vorgenommen, so mußte er sich durch das wachsende Vordringen der Kartelle in seinen Funktionen immer mehr eingeengt fühlen. Als Folge hieraus ergab sich eine mehr oder weniger feindliche, zumindesten aber ablehnende Einstellung der Händler den Lieferantenkartellen gegenüber, die häufig dadurch eine Verschärfung erfuhr, daß die Händler ihrerseits sich in Verbänden zusammenschlossen und damit den im Kartell vereinigten Unternehmern geschlossenen Widerstand entgegensetzten. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß vieles, was die Kartelle in ihren Marktordnungsbestrebungen bewirkt haben, auch dem Handel zugute gekommen ist. Das gilt beispielsweise in besonderem Maße hinsichtlich der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, durch deren Vereinheitlichung erst in den Geschäftsverkehr zwischen Lieferanten und Abnehmern

eine gesunde Marktordnung hineingetragen wurde. Die auf diesem Gebiet im freien Wettbewerb eingetretenen Mißstände hatte nicht zuletzt der Handel selbst mit verschuldet, indem er von den Produzenten hinsichtlich der Konditionen immer mehr und immer größere Zugeständnisse forderte. Den von den Konditionenkartellen festgesetzten Bedingungen haben sich die Händler keineswegs immer ohne weiteres gefügt; hierum sind vielmehr häufig heftige Kämpfe geführt worden.

Besondere Bedeutung kommt den Beziehungen zwischen den Produzentenkartellen und den Großhändlern zu. Die Kartelle schaffen sich vielfach unter den letzteren eine eigene „Rangfolge", indem sie Großhändler von bestimmtem Umfang bei der Lieferung und Rabattgewährung bevorzugen oder überhaupt nur bestimmte Großhändler beliefern und zum direkten Verkehr zulassen, während alle anderen Großhändler zur „zweiten Hand" degradiert werden. Andererseits treiben oftmals die Großhändler bei den kartellierten Produzenten Außenseiter vor, um hierdurch die Kartelle und ihre Mitglieder ihren Wünschen gefügig zu machen.

Ungünstig wird sich unter Umständen ein Kartell auf den Handel dann auswirken, wenn es eine straffe Organisation nicht aufzuweisen hat, vielmehr in Krisenzeiten leicht der Auflösung verfällt, denn dadurch wird in die Kalkulation des Händlers ein mehr oder weniger großes Unsicherheitsmoment hineingetragen. Einschneidend berührt wird außerdem der Handel in seiner Stellung zwischen Erzeuger und Verbraucher dadurch, daß fest organisierte Kartelle, insbesondere Syndikate dazu übergehen, in direkte Beziehungen zu den Verbrauchern zu treten und den Handel auszuschalten. Derartige Bestrebungen können für den Handel zur Lebensfrage werden, wenn das Syndikat sich eine eigene Handelsgesellschaft angliedert und sogenannten Syndikatshandel betreibt, der insbesondere in der Eisen- und Kohlenindustrie sehr ausgeprägt ist. Gründet das Syndikat nicht ein vollkommen neues eigenes Handelsunternehmen, sondern macht es sich lediglich bereits bestehende Händler für den Werkshandel dienstbar, dann kann man von einer Selbständigkeit solcher Existenzen kaum noch sprechen; es handelt sich dann nur noch um ausführende Organe der Syndikatsdirektiven. Die Praxis kennt übrigens auch Fälle, in denen umgekehrt Handelsgesellschaften so mächtig geworden sind, daß sie Produzentenkartelle durch effektenkapitalistische Verflechtungen weitgehend in ihre Abhängigkeit bringen konnten. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Eisenhandelsfirma Otto Wolff in Köln.

Liefmann bemerkt in seinem Buch „Kartelle, Konzerne und Trusts" zu der Frage Kartell — Handel, daß „die Händler, als sie vor die Entscheidung gestellt gewesen sind, sich zu den Produzenten oder zu den Konsumenten zu schlagen, es vorgezogen haben, letzte Hand der Produzenten zu werden, als erste der Verteilung zu bleiben. Die mächtigen Kartelle für Rohstoffe und Halbfabrikate sind dabei sicher nicht ohne Einfluß geblieben ..."[34])

IV.

Der Organisationszwang.

Einem Kartell drohen von verschiedenen Seiten Gefahren mancherlei Art, sei es, daß Außenseiter die Kartellpolitik durchkreuzen, die Kundschaft unbillige Forderungen stellt oder auch in den eigenen Reihen störende Elemente in Er-

[34]) Liefmann, a.a.O., S. 168.

scheinung treten. Hiergegen muß das Kartell zum Schutze der Mitglieder seinen Bestand in wirksamer Weise zu sichern versuchen. Die hierbei zur Anwendung gelangenden Mittel bezeichnet man allgemein als Mittel des Organisationszwanges (Kartellzwanges), wobei zwischen einem äußeren und einem inneren unterschieden wird. Unter den Methoden des Organisationszwanges finden sich Maßnahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zwischen Einzelunternehmern häufig wieder; ihre Anwendung erfolgt jedoch viel intensiver und planmäßiger als bei den letzteren. Darüber hinaus haben sich aber Praktiken des Organisationszwanges herausgebildet, die als solche für die Kartelle — und nur für diese — typisch sind. Auf diesem Gebiet hat die Entwicklung immer mehr Verfeinerung, Vervollkommnung und Variation gezeitigt, und das Studium der Methoden des Organisationszwanges ist heute schon fast eine Spezialwissenschaft für sich geworden.

Man sagt oft, der Organisationszwang stelle so etwas wie einen Kartellterrorismus dar. Diese Auffassung ist zweifellos übertrieben, denn der Organisationszwang liegt in mancherlei volkswirtschaftlichen Erscheinungen begründet, und den Kartellen kann die Berechtigung zu seiner Anwendung bis zu einem gewissen Grade und unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich nicht versagt werden. Diesen Standpunkt hat sich auch die Rechtsprechung und Gesetzgebung zu eigen gemacht. Als Besonderheit des Organisationszwanges ist es anzusehen, daß der wirtschaftliche Erfolg oder Mißerfolg der angewandten Mittel im einzelnen für das Kartell und den oder die Betroffenen in der Regel unzweifelhaft feststeht, während die rechtliche Behandlung der einzelnen Fälle meist erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Dies hat nicht zuletzt seinen Grund darin, daß die Anwendung des Organisationszwanges und seine Wirkung häufig nach außen gar nicht in Erscheinung treten.

Zunächst hat das Kartell nach außen seine Stellung zu behaupten. Hier nimmt die gegen die Außenseiter gerichtete Politik des Verbandes den breitesten Raum ein. Ja, man bezeichnet vielfach überhaupt nur die vom Kartell gegen Außenseiter getroffenen Maßnahmen als Organisationszwang. Diese Auslegung ist jedoch zu eng, denn unter den Begriff des Organisationszwanges fallen nicht zuletzt auch die Maßnahmen, die das Kartell in seinen eigenen Reihen zur Erreichung des von ihm angestrebten Zieles trifft.

Bei den auf die Außenseiter gerichteten Maßnahmen muß unterschieden werden zwischen solchen gegen die Entstehung von Außenseitern und solchen zur Beseitigung, zumindesten aber Beschränkung vorhandener Außenseiterkonkurrenz. Für den ersteren Fall muß grundsätzlich festgestellt werden, daß das beste Mittel, das Aufkommen neuer Außenseiter zu verhindern, eine vernünftige, maßvolle Kartellpolitik, insbesondere hinsichtlich der Preise ist. Die Preispolitik des Kartells stellt zwar keine Methode des Organisationszwanges dar, sie muß aber ihrer ausschlaggebenden Bedeutung wegen in diesem Zusammenhang wieder Erwähnung finden, denn wie die Praxis fast täglich aufs neue zeigt, liegt hier die wundeste Stelle der Kartellpolitik überhaupt. Sind einmal unter großer Arbeit und Mühe die Berufskollegen in der Kartellorganisation zusammengebracht, dann zeigen sich innerhalb des Kreises der Verbandsmitglieder oft Bestrebungen, die nun geschaffene Marktposition in Form von hohen Preisen auszunutzen. Die Folge ist

fast immer das Auftauchen neuer, abseits vom Verband stehender Wettbewerber, die die Früchte ernten, welche das Kartell gesät hat. Dieses versucht dann in der Regel, die neuentstandenen Außenseiter in seine Gemeinschaftsorganisation hineinzubringen, wobei zuweilen die Anwendung mehr oder weniger scharfer Druckmittel notwendig ist. Bleibt der Erfolg aus, dann ist meist der Bestand des ganzen Kartells gefährdet. Dieser Vorgang wiederholt sich so oft in der Wirtschaft, daß man vielfach der Auffassung begegnet, hinter diesem circulus vitiosus wirke so etwas wie ein unabänderliches Gesetz, welches der Kartellerscheinung überhaupt immanent sei. Dem ist aber nicht so, denn es gibt, wie schon ausgeführt, Mittel und Wege, durch die eine derartige Entwicklung verhindert werden kann.

Sieht sich ein Kartell in die Lage versetzt, den Kampf gegen neuentstehenden Außenseiterwettbewerb aufzunehmen, dann stehen ihm hierzu verschiedene Möglichkeiten offen. In harmloser Weise kann z. B. vor dem Zuzug in die betreffende Branche durch entsprechende Veröffentlichungen in Wirtschaftsblättern gewarnt werden. Dabei darf das Kartell nicht außer acht lassen, daß Werke, die im Augenblick das Kartellprodukt nicht herstellen, vermöge ihrer Maschinenanlagen bei hohen Kartellpreisen dazu übergehen können, Kartellprodukte herzustellen. „Ein Druckpapiersyndikat kann ein tatsächliches Monopol nicht erreichen, solange es nicht die Fabrikanten aller Papiersorten sich gesichert hat. Die früheren Verbände für Stabeisen scheiterten hauptsächlich daran, daß, sobald der Preis zu hoch stieg, die Drahtwalzwerke darangingen, auf ihren Straßen Stabeisen statt Draht auszuwalzen."[35]) Die Entstehung neuer Außenseiterkonkurrenz kann dem Kartell nicht nur von außen, sondern auch aus seinen eigenen Reihen heraus drohen. Es muß sich deshalb auch hiergegen, will es nicht einer unter Umständen verhängnisvollen Entwicklung freien Lauf lassen, auf geeignete Weise sichern. Dies geschieht beispielsweise dadurch, daß den Kartellmitgliedern durch Satzungsbestimmungen die Gründung oder Beteiligung an neuen Werken untersagt wird oder daß auch der Nachfolger eines Kartellwerkes Verbandsmitglied werden muß.

Im übrigen werden von den Kartellen gegen neue Außenseiter die gleichen Mittel angewandt wie gegen bereits vorhandene. Bei ihrer Beschreibung im folgenden ist der Systematik Kestner-Lehnich's[36]) gefolgt.

Das Kartell kann zunächst bei der Bekämpfung der Außenseiter den Weg der Materialsperre gehen. Kestner-Lehnich[37]) nennt ihn neben den Exklusivklauseln, über die gleich zu sprechen ist, die wichtigste Methode des Kartellzwanges. Die Materialsperre scheidet allerdings überall dort aus, wo ein Kartell Unternehmer der gleichen Produktionsstufe umfaßt, wie es meist der Fall ist. Sie wird aber praktisch dann bedeutungsvoll, wenn ein Kartell entweder „zwei Produktionsstufen oder wenigstens eine Reihe von Mitgliedern mitumfaßt, die gleichzeitig das Rohmaterial herstellen."[38]) Das ist vorwiegend in der Kohlen- und Eisenindustrie der Fall. Die Materialsperre wird auch noch auf eine andere Weise durchgeführt: Zwischen den Verbänden der Rohstoff- und der weiterverarbeitenden Industrie werden Ver-

[35]) Kestner-Lehnich, Der Organisationszwang, 2. Aufl., Berlin 1927, S. 94.
[36]) Kestner-Lehnich's „Organisationszwang" stellt die umfassende Behandlung der in diesem Kapitel aufgeworfenen Fragen und auf dem Kartellgebiet überhaupt wohl die instruktivste Spezialstudie dar.
[37]) a.a.O., S. 57.
[38]) Kestner-Lehnich, a.a.O., S. 54.

abredungen dahingehend getroffen, ausschließlich einander zu beliefern. Das Kartell der Weiterverarbeiter verpflichtet sich, nichts von den Außenseitern des Rohstoffkartells zu beziehen, und das Rohstoffkartell verpflichtet sich, nichts an weiterverarbeitende Außenseiter zu liefern. Liefmann hat diese Erscheinung ausschließlichen Verbandsverkehr genannt.

Was oben vom Organisationszwang ganz allgemein gesagt wurde: daß er in seiner wirtschaftlichen Wirkung von den Beteiligten genau festzustellen, rechtlich aber nur sehr schwer eindeutig zu erfassen sei, trifft auf die Materialsperre ganz besonders zu. Da, wo ihre Anwendung praktisch von Bedeutung ist und dem Außenseiter oft das Weiterarbeiten unmöglich macht, also in den Rohstoffindustrien (Kohlen, Eisen), tritt sie nach außen kaum in Erscheinung. Ein Syndikat der Eisenindustrie beispielsweise, dem kombinierte Werke angehören und in welchem der Verkauf der Produkte zentralisiert ist, wird häufig nicht einmal eine Satzungsbestimmung enthalten, die nach Materialsperre aussehen könnte: Die Verkaufsstelle beliefert einfach den zu bekämpfenden Außenseiter nicht. Eine solche Politik rechtlich mit Erfolg im einzelnen Fall zu bekämpfen, dürfte nur in den seltensten Fällen einem Außenseiter möglich sein.

Eine Parallelerscheinung zur Materialsperre stellt die Absatzsperre dar. Hier wird dem Außenseiter für den Absatz seiner Produkte die Kundschaft entzogen. Die Voraussetzungen, die zu einer wirksamen Durchführung einer Materialsperre gegen Außenseiter erforderlich sind, müssen auch bei der Sperrung des Absatzes vorliegen: dem Kartell, insonderheit dem Syndikat müssen Werke angehören, die nicht nur das Rohmaterial herstellen, sondern dieses auch verarbeiten, oder es müssen zwischen Rohstoff- und weiterverarbeitender Industrie gegen Außenseiter gerichtete Abmachungen vorliegen. Einen besonderen Fall der Absatzsperre weiß Kestner-Lehnich[39]) aus der Kartellpraxis zu berichten: „Der Zentralverband deutscher Zigarren- und Tabakshändler beschloß, gegen den amerikanischen Tabaktrust dadurch vorzugehen, daß er Reklamebilder und Anpreisungen der von jenem aufgekauften Zigarrenfabriken entfernte und deren Ware erst auf ausdrückliches Verlangen dem Publikum verabfolgte."

Wie oben gesagt, nehmen neben der Materialsperre unter den Methoden des Kartellzwanges die sogenannten Exklusivklauseln den breitesten Raum ein. Ihr Wesen besteht ganz allgemein darin, daß das Kartell durch vertragliche oder andere Abmachungen Dritte, insbesondere Abnehmer in den Kampf gegen Außenseiter einbezieht. Die Exklusivklausel unterscheidet sich von dem bereits genannten ausschließlichen Verbandsverkehr dadurch, daß ihre praktische Wirksamkeit nicht wie bei diesem an das Vorhandensein von Organisationen auf beiden Seiten, d. h. sowohl bei den Lieferanten als auch bei den Abnehmern geknüpft ist. In der Regel findet vielmehr die Exklusivklausel dort Anwendung, wo ein Produzentenkartell besteht, dem einzelne nicht organisierte Abnehmer oder Händler gegenüberstehen. Handelt es sich beim ausschließlichen Verbandsverkehr um eine gegenseitige, annähernd gleiche Bindung und Verpflichtung, so ist bei der Exklusivklausel das Verhältnis ein einseitiges. Nach Kestner-Lehnich[40]) liegt ein weiteres Unterscheidungsmerkmal darin, daß beim ausschließlichen Verbandsverkehr „die Bindung im Einvernehmen beider Parteien erfolgt, bei den Exklusivklauseln dagegen kann eine Bindung

[39]) a.a.O., S. 62.
[40]) a.a.O., S. 63.

auch häufig ohne oder gegen den Willen des Kontrahenten erzwungen werden", wobei festzustellen ist, daß in der Praxis die „zwangsweise Bindung wesentlich häufiger ist als die freiwillige".[41])

Die Exklusivklausel gelangt in den verschiedensten Formen bei der Außenseiterbekämpfung zur Anwendung: Das Kartell berechnet beispielsweise dem zum ausschließlichen Verbandsverkehr verpflichteten Kunden bestimmte Preise (Nettopreise), auf die alle anderen Abnehmer, die eine derartige Verpflichtung nicht eingegangen sind, einen Aufschlag zu bezahlen haben. Diese Form der Exklusivklausel wird dadurch verschärft, daß Abnehmer, die die übernommene Verpflichtung des ausschließlichen Bezuges von Verbandsmitgliedern verletzen, für alle innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes, z. B. eines Kalenderjahres erfolgten Lieferungen den Zuschlag nachzuzahlen haben. Dabei wird in der Praxis sehr häufig kein Unterschied gemacht, ob eine einmalige Verfehlung gegen die vertragliche Verpflichtung oder ein dauernder Verstoß vorliegt, so daß sich hieraus unter Umständen eine starke Ungerechtigkeit ergibt, indem der dauernd gegen die Verpflichtung verstoßende Kunde die gleiche Strafe zu zahlen hat wie derjenige, der nur einmal vom Außenseiter bezogen hat. „Die Höhe der Strafe steht also im umgekehrten Verhältnis zur Größe des Vergehens.[42]) In neuerer Zeit führen allerdings sehr viele Verbände in ihren Satzungen die Bestimmung, daß eine verwirkte Strafe gemäß § 343 BGB. ermäßigt werden kann.

Die Exklusivklausel kann auch darin ihren Ausdruck finden, daß der Kartellpreis als Bruttopreis gestellt wird, der für alle Abnehmer gilt, die eine Treuverpflichtung nicht eingehen. Denjenigen Kunden, die sich zum ausschließlichen Geschäftsverkehr verpflichten, wird ein Rabatt gewährt, der unter dem Namen Treurabatt, Treuprämie, Schutzskonto oder Vorzugsrabatt bekannt ist. Der Treurabatt hat in der Kartellwirtschaft eine außerordentliche Verbreitung gefunden. Er wird in verschiedener Höhe angewendet. Jedoch sei bemerkt, daß unter Umständen auch ein anscheinend hoch liegender Treurabatt keineswegs immer ein wirksames Mittel gegen Außenseiter sein muß. Er ist es nämlich dann nicht, wenn der Preisvorteil, den der Außenseiter dem Kunden gewährt, den Treurabatt übersteigt, dessen der letztere verlustig geht, wenn er nur einen Teil seiner Aufträge an das preisgebundene Kartellmitglied erteilt. So ist z. B. in einem Schriftsatz eines einen Außenseiter bekämpfenden Verbandes der schon einmal genannten Textilveredlungsindustrie folgendes zu lesen: „Bei Verbandsmitgliedern lassen rund 3500 Kunden ausrüsten. Von diesen Kunden haben aber 1022 die Treuerklärung nicht abgegeben. Diese Nichttreukunden behalten sich also das Recht vor, bei Außenseitern ausrüsten zu lassen und verzichten auf den Abzug des Treurabatts. Sie haben sich offensichtlich ausgerechnet, daß sie immer noch besser fahren, wenn sie einen Teil ihrer Aufträge den Außenseitern zuweisen und deren billigere Preise ausnutzen, und auf den Teil ihrer Aufträge, den sie den Verbandsmitgliedern zuweisen, einen Treurabatt nicht in Anspruch nehmen. Hinzu kommen aber noch die Kunden, die überhaupt keinen Geschäftsverkehr mit Verbandsmitgliedern unterhalten, die also in der obigen Ziffer von 3500 bzw. 1022 nicht mitenthalten sind. Dem Außenseiter stehen also für seinen Geschäftsverkehr einmal die obenerwähnten 1022 Kunden,

[41]) Kestner-Lehnich, a.a.O., S. 63.
[42]) Kestner-Lehnich, a.a.O., S. 64.

außerdem aber die im vorstehenden erwähnten Kunden zur Verfügung, die bei Verbandsmitgliedern überhaupt nicht ausrüsten lassen."

Man begegnet oft der Auffassung, der Treurabatt bedeute eine unbillige Härte für den betroffenen Kunden des Kartells. Diese Behauptung ist, zum mindesten so allgemein aufgestellt, nicht haltbar. So konnte hinsichtlich eines zehnprozentigen Treurabattes bei einem Kartell der Textilveredlungsindustrie, in welcher wie kaum in einem anderen Gewerbe wegen der besonderen hier vorliegenden Verhältnisse die Anwendung des Treurabatts stark verbreitet ist, berechnet werden, daß der Kunde, der sowohl bei Außenseitern als auch bei Verbandsmitgliedern ausrüsten läßt, sich mit seinem Wettbewerber, der seine Aufträge nur an Kartellwerke erteilt, dann gleichsteht, wenn er 57,45 Prozent seiner Aufträge an Verbandsmitglieder und 42,55 Prozent an Außenseiter vergibt. Je mehr er an Außenseiter vergibt, umso größer wird sein Vorsprung gegenüber den Wettbewerbern, die alles bei Verbandsmitgliedern arbeiten lassen, und dies trotz des Treurabattes! Die Bedeutung dieser relativen Unwirksamkeit der in der Textilveredlungsindustrie bestehenden Treurabatthöhe (in der Regel zehn Prozent) ist vom Kartellgericht richtig erkannt und in seinen diesbezüglichen Entscheidungen entsprechend gewürdigt worden, indem den in Betracht kommenden Kartellen die Anwendung des Treurabatts gegen ihre Außenseiter genehmigt wurde.

Bei Händlern gehen die Kartelle in der Anwendung der Exklusivklausel häufig dergestalt vor, daß sie gegen die Verpflichtung zum ausschließlichen Bezuge je nach der Größe des Umsatzes bestimmte Rabatte gewähren; daneben werden sogenannte „anerkannte" Grossisten ausgewählt, die besonders große Umsätze haben und denen demzufolge ein bedeutend höherer Umsatzrabatt gewährt wird.

Eine weitverbreitete Methode des Kartellzwanges besteht auch darin, daß im Kampf gegen die Außenseiter eine planmäßige Preisunterbietung seitens des Kartells vorgenommen wird. Es ergibt sich dann die Eigentümlichkeit und die volkswirtschaftlich sehr zweifelhafte Erscheinung, daß die Kartelle gerade das in die Außenseiterbekämpfung wieder hineintragen, was zu beseitigen sie sich von Anfang an zur Aufgabe gesetzt haben, nämlich die Preisunterbietung. Das Kartell arbeitet dabei meist ohne Rücksicht auf den Gewinn seiner Mitglieder, um den Außenseiter um jeden Preis aus dem Markt zu verdrängen, wobei letzten Endes meistens nicht die Produktionskosten die Untergrenze der Preisstellung bilden, sondern die Kapitalkraft und die Kreditfähigkeit der Kartellwerke. Bei der planmäßigen Preisunterbietung geht man oftmals so vor, daß nicht alle Kartellmitglieder durch Preisunterbietungen den Kampf gegen die Außenseiter aufnehmen; die Kartelleitung bestimmt vielmehr ein einzelnes Werk oder mehrere für diese Aufgabe, oder es werden vom Kartell bestimmte Gebiete als „umstrittene Märkte" bezeichnet, für die niedrigere Kartellpreise gestellt werden können, während auf den „unbestrittenen Märkten", wo eine Außenseiterkonkurrenz kaum vorhanden oder ganz unbedeutend ist, von den Mitgliedern die Normalpreise eingehalten werden müssen.

Auf einige Industriezweige, und zwar vorwiegend auf die Kohlenindustrie beschränkt ist bei der Außenseiterbekämpfung die Anwendung einer Sperrung der Zufuhr- und Absatzwege. Diese Methode ist in ihrer allgemeinen Anwendung in Deutschland deshalb sehr beschränkt, weil das hierbei in erster Linie in Betracht kommende Verkehrsmittel, die Eisenbahn,

sich fast ausschließlich in staatlichem Besitz befindet. Die Möglichkeit ihrer wirksamen Durchführung besteht höchstens hinsichtlich der Schiffahrtswege; tatsächlich hat auch z. B. das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat seinerzeit das sogenannte Kohlenkontor in Mülheim a. Ruhr gegründet, welches die großen Kohlen-Reeder auf dem Rhein vertraglich bindet. Auf diese Weise kontrolliert das Kohlensyndikat fast die gesamten Kohlenverladungen in den Rheinhäfen von Duisburg und Ruhrort. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Sperre der Zufuhr- und Absatzwege eine bedeutende Rolle in den Vereinigten Staaten von Amerika spielt, wo die großen Trusts sich durch Verträge oder Aktienbesitz die Kontrolle über die Eisenbahnen verschaffen, wodurch sie die Möglichkeit haben, von den Außenseitern höhere Frachtsätze zu verlangen.

Schließlich kann dem Außenseiter auch durch das Kartell, um ihn in seiner Wirksamkeit unschädlich zu machen, der Kredit gesperrt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß das Kartell oder einige seiner Mitglieder einflußreiche Beziehungen zu kreditgewährenden Banken haben. Es handelt sich hier, wie Kestner-Lehnich[43]) bemerkt, um ein spezifisches Problem der großen Kartell-Organisationen, insbesondere in der Schwerindustrie. Diese Fragen sind in der Öffentlichkeit außerordentlich stark erörtert worden, wobei der häufigste Streitpunkt das System der Aufsichtsräte ist. Es handelt sich hier darum, daß sich große Banken in der Großindustrie einen Einfluß dadurch verschaffen, daß sie Sitze im Aufsichtsrat der großen Unternehmungen erhalten, wie umgekehrt die großindustriellen Werke ihre Direktoren in die Aufsichtsräte der Banken entsenden. Es liegt auf der Hand, daß durch derartige Beziehungen unter Umständen einem Außenseiter das Weiterarbeiten unmöglich gemacht wird, indem ihm der Kredit abgeschnitten wird.

Der Aufkauf von Außenseiterwerken wird als Mittel des Kartellzwanges nur in den Verbänden bestimmter Industriezweige angewandt. Zu diesem Zwecke werden gegebenenfalls beim Kartell besondere Fonds gebildet, die zum planmäßigen Aufkauf von Außenseiterwerken bestimmt sind. Die Aufbringung solcher Mittel bedeutet oft für die Kartellmitglieder eine erhebliche Belastung, und das Kartell versucht dann meist, die Aufwendungen der Mitglieder durch entsprechend hohe Preise wettzumachen. Man wird nicht zuviel behaupten, wenn man sagt, daß die Angriffe der Öffentlichkeit, die sich gegen dieses Mittel der Kartellpolitik richten, vielleicht am berechtigsten sind. Tatsächlich zeigen sich auch in dieser Hinsicht in der Praxis ganz erhebliche Überspannungen der Kartellpolitik.

Drittes Kapitel:
Kartelle und Staat.

In dem vorangegangenen Kapitel war versucht worden, die Verschiedenartigkeit in der Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell aufzuzeigen, je nachdem, ob der Unternehmer den Kartellgedanken bejaht und ihn dementsprechend fördert, oder ob er sich von einem Verbleiben abseits der Gemeinschaftsorganisation als Außenseiter größere Vorteile und besseres Wirtschaften

[43]) a.a.O., S. 73.

verspricht, ferner, ob der Abnehmer der Kartellprodukte — sei es der Weiterverarbeiter, sei es der Händler — das Streben der Kartelle nach Ordnung auf dem Markt ihrer Erzeugnisse auch für sich als nützlich und auf die Dauer vorteilhaft ansieht, oder ob er im Kartell seiner Lieferanten nur ein „Machtgebilde" und in seinen Maßnahmen nur eine „Politik der Willkür" zu erblicken glaubt und demzufolge eine Kampfstellung einnimmt. Es war auch dargelegt worden, wie das Kartell durch Anwendung bestimmter Mittel darauf bedacht sein muß, den aus der ablehnenden Einstellung der Unternehmer sich ergebenden Angriffen auf seinen Bestand von außen her oder aus den eigenen Reihen heraus wirksam zu begegnen. Im folgenden soll nun dargestellt werden, welche Haltung der Staat zu den verschiedenartigen Einstellungen der Unternehmer zum Kartell eingenommen hat und heute einnimmt. Sie ist grundlegend dadurch bedingt, welche Aufgabe der Staat der Wirtschaft jeweils zuschreibt, und wie er sein Verhältnis zu ihr ansieht. So hat der Staat gegenüber den Versuchen privater Unternehmer, durch Kartellabreden und Zusammenschlüsse in Verbänden wirtschaftliche Notlagen zu überwinden oder zu mildern und das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu beseitigen, von Anbeginn der Entwicklung an wechselnde Stellungen bezogen, in denen sich stark die Veränderungen in den politischen Verhältnissen widerspiegeln.

Als sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die ersten Versuche der Unternehmer zeigten, durch gemeinschaftliches Handeln in Kartellen der wirtschaftlichen Krisen Herr zu werden, war allgemein der Glaube an die Notwendigkeit der freien Betätigung des wirtschaftenden Menschen noch tief verbreitet, so tief, daß man von dieser immer häufiger auftretenden Erscheinung kaum Notiz nahm und, wo dies doch der Fall war, ihr eine Bedeutung in keiner Weise zusprechen wollte. Die Entfaltung der Wirtschaft und die Entfesselung der produktiven Kräfte, die die Folge der großen technischen Erfindungen war, war ja eine so gewaltige und der Fortschrittsglaube so weitverbreitete Ansicht, daß kein Mensch die Auffassung vertreten mochte, in den Kartellen bahne sich eine Entwicklung an, die nach und nach das Gesicht der Wirtschaft in seinen wesentlichen Zügen ändern müsse.

So verhielt sich auch der Staat. Angesichts des fast unwahrscheinlichen Aufschwunges der Industrie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts und der gewaltig anwachsenden Gütererzeugung hatte er nicht im geringsten Veranlassung, den Kartellen als einer etwa mit den Grundsätzen des ungehemmten freien Wettbewerbs nicht zu vereinbarenden Erscheinung seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für ihn war zumal das *industrielle Organisationsproblem bis dahin noch in keiner Weise akut geworden*, so daß heute wohl die Frage berechtigt erscheinen mag, ob der Staat damals überhaupt in der Lage gewesen wäre, bei einer Reglementierung und Beaufsichtigung der Kartelle in richtiger Erkenntnis ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung die geeigneten Mittel und Wege zu finden.

Die damalige Einstellung des Staates zu den vereinzelt sich bildenden Kartellen entsprach ganz der herrschenden Theorie über das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft, die nur dann gedeihlich sich entwickeln und das Beste leisten könne, wenn sie weitgehend freibleibe von staatlichen Eingriffen und Vorschriften. Aufgabe des Staates sei lediglich die Sorge um Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Dieser Einstellung gemäß sah es der Staat auch nicht als seine Aufgabe an, den Ursachen der gegen Ende des 19. Jahrhunderts und um die

Wende zum 20. Jahrhundert immer häufiger und heftiger auftretenden Krisen nachzuspüren und zu deren Überwindung geeignete Maßnahmen und Mittel zu ergreifen; nach seiner Meinung mußte dies vielmehr entsprechend der die Wirtschaft beherrschenden Gesetzmäßigkeit von selbst geschehen. Er überließ es deshalb in erster Linie den privaten Unternehmern, sich selbst zu helfen und ließ sie grundsätzlich unbehelligt, als sie die im Verfolg ihrer Bemühungen um einen Ausweg aus der wirtschaftlichen Not einmal geschaffenen Gemeinschaftsorganisationen und Marktstellungen entsprechend ihren Interessen zu festigen und auszubauen begannen.

Dies konnte anfangs fern von staatlicher Aufsicht und fast unbemerkt von der Öffentlichkeit geschehen. Als sich die Kartelle jedoch immer stärker entwickelten und verbreiteten und im Verfolg dieser und jener Machtposition sich Mißstände und Schäden für die Abnehmer und Konsumenten zu zeigen begannen, mußte der Staat auch jenen neuartigen wirtschaftlichen Erscheinungen sein Interesse zuwenden und sachdienliche Untersuchungen anstellen. Dies führte zu Beginn des Jahrhunderts (1902 bis 1905) zu einer Kartell-Enquête, die jedoch ohne besondere Bedeutung für die weitere Kartellentwicklung blieb und auch jetzt nicht den Staat zu einer aktiven Kartellpolitik veranlaßte. Mißbräuche und Überspannungen wurden nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften des bürgerlichen Rechts beurteilt und entsprechend verfolgt; bisweilen sah man hierbei sogar strafrechtliche Tatbestände erfüllt. Als Sondergesetz konnte das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 unter Umständen geeignete Anwendung finden.

Die Kartelle breiteten sich in der Folgezeit immer mehr in der Wirtschaft aus. Wirtschaftszweige sahen Verbände entstehen, in denen früher eine Kartellierung für unmöglich galt, so vorwiegend die Fertigindustrien. Andererseits wurden die Methoden und Praktiken der Kartellpolitik immer feinere und den zu verfolgenden Zwecken angepaßtere. Die Unternehmer lernten auf dem Kartellinstrument spielen.

Die Zeit bis 1914 kennt nur einen Eingriff des Staates in die Kartellbewegung, der positiver Natur war. Das ist das Zwangssyndikat in der Kaliindustrie vom 25. 5. 1910, worauf bereits an anderer Stelle hingedeutet wurde. Als der Weltkrieg über Deutschland hereinbrach und der Staat sich vor die Aufgabe gestellt sah, schlagartig die Wirtschaft dem Erfordernis der schicksalsschweren Stunde anzupassen und zu diesem Zweck alle wirtschaftlichen Kräfte straff zusammenzufassen, fand er in den Kartellen ein Instrument vor, das ihm hierbei wertvolle Dienste zu leisten geeignet schien. Was so auf privatwirtschaftlicher Grundlage geschaffen war, fand in diesen Jahren seine staatssozialistische Ausrichtung unter Anspannung aller produktiven Kräfte. Verschiedentlich sind hierbei auch Versuche festzustellen gewesen, aus eigensüchtigen Beweggründen heraus die staatlich verbürgte Monopolstellung zu ungerechtfertigten privaten Gewinnen zu mißbrauchen.

Der Krieg hinterließ in Deutschland eine völlig zerrüttete und ausgepumpte Wirtschaft, auf deren Trümmern das marxistische Proletariat sein Regime errichtete. Unter diesem vollzog sich auf wirtschaftlichem Gebiet eine weitgehende Sozialisierung, die insbesondere auch in der Kartellbewegung ihren Niederschlag fand (Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. 3. 1919, Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. 4. 1919, Eisenwirtschaftsbund durch Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920 usw.). Nachdem weitere Versuche zur Vergesellschaftung der privaten Wirtschaft bald aufgegeben

wurden, erkannten bei den herrschenden politischen Wirrnissen und unter der Last eines widersinnigen politischen Diktates zunächst die Kartelle nicht so recht ihre Aufgabe. Die Substanz der Unternehmen war so ausgezehrt und die Umstellung der auf Kriegswirtschaft eingerichteten Industrien auf einen normalen Friedenbedarf so schwierig, daß sich den Kartellen ein Betätigungsfeld kaum zu öffnen schien. Das war erst während der Inflation der Fall, in der sich die Kartelle insbesondere die Beseitigung aller aus den unsicheren Währungsverhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten in der Geschäftspolitik ihrer Mitglieder zur Aufgabe machten, so insbesondere den Schutz vor Vermögensverlusten. Dabei versuchten viele Kartelle weitgehend die Währungsrisiken auf ihre Abnehmer abzuwälzen, wodurch in zunehmendem Maße von den letzteren Angriffe erhoben wurden und das Verlangen nach einem Eingreifen des Staates immer mehr laut wurde.

Dies führte schließlich zu der Kartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067), mit welcher der Staat zum ersten Male die Kartelle einer Sondergesetzgebung unterwarf. Diese Verordnung richtete sich gegen den „Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen". Wie der Name dieser Verordnung besagt, war sie also vorwiegend restriktiver Natur, sie enthielt keinerlei kartellfördernde Bestimmungen. Hierin kam deutlich die kartellfeindliche Einstellung der damaligen Regierung zum Ausdruck, die weitgehend liberalen Grundsätzen huldigte und dementsprechend in den Kartellen unerwünschte Elemente einer ihrer Auffassung nach freien Wirtschaft sah. So wurde bei Erlaß der Verordnung in der diesbezüglichen Pressemitteilung der Regierung als ihr Ziel die Wiederherstellung wirklicher Marktfreiheit bezeichnet.[1]) Die Kartellverordnung ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Forderungen der Kartellgegner auf eine strenge staatliche Überwachung der Kartelle und den Wünschen der Kartellanhänger auf möglichste Fernhaltung von Eingriffen des Staates in das Kartellwesen. v. Beckerath hat sie ein Produkt der Inflation genannt und ihr gemäß ihrem Ursprung einen marktpolizeilichen Charakter zugesprochen.[2]) Rechtlich gesehen stellt sie ein Gemisch von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Vorschriften dar.

Aufgabe der Kartellverordnung von 1923 sollte es, wie gesagt, in erster Linie sein, Mißbräuche der Kartelle zu beseitigen, wozu insbesondere die gleich zu besprechenden §§ 8 und 9 geschaffen wurden. Die Verfolgung eines solchen Zieles war durchaus gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf die erwähnten Übergriffe der Kartelle in der Inflationszeit. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Kartellverordnung auch später, als die Inflation längst überwunden war, Auswirkungen auf die Kartelle und ihre Entwicklung gehabt hat, die bei Schaffung der Kartellverordnung offenbar nicht gewollt waren.

Wenn der § 8 der Kartellverordnung für jedes Kartellmitglied bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes" die Möglichkeit der fristlosen Kündigung vorsieht und diese dann als gegeben erachtet, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden unbillig eingeschränkt wird, so ist sofort zu fragen, wie denn im gegebenen Falle eindeutig

[1]) Verhandlungen des Fünfunddreißigsten Deutschen Juristentages, Berlin und Leipzig 1929, S. 748.

[2]) Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 54.

festgestellt werden kann, ob und inwieweit die Bewegungsfreiheit des Kartellmitgliedes unbillig eingeschränkt ist oder nicht. Bei der Beurteilung einer solchen Frage dürften in der Regel die Auffassungen des Kartells und des kündigenden Mitgliedes erheblich auseinandergehen. Nach der Kartellverordnung hat das Kartellgericht über diese Frage zu entscheiden. In den ersten Jahren seines Bestehens machte es sich in den meisten Fällen seiner ganzen auf Wirtschaftsfreiheit gerichteten Einstellung gemäß die Beweisführung des kündigenden Mitgliedes zu eigen und gab den entsprechenden Anträgen auf sofortige Entlassung aus dem Kartellverband statt. Daß im Hinblick auf diese Haltung des Kartellgerichts bei seinen Entscheidungen viele Kartellmitglieder ihre fristlosen Kündigungen mit der Begründung der unbilligen Einschränkung der Bewegungsfreiheit erfolgreich betreiben konnten, während egoistische Motive in Wahrheit die einzigen Beweggründe in der Mehrzahl der Fälle waren, leuchtet ohne weiteres ein. Dadurch hat natürlich der Gemeinschaftsgedanke im Kartellwesen erheblich gelitten, und Maßnahmen von Kartellen gegen ihre Mitglieder, die der Zusammenhalt des Verbandes notwendig machte, sind durch diesen § 8 oft völlig wirkungslos geblieben. Auf diese Weise ist ein Außenseitertum großgezüchtet worden, das einer gedeihlichen Entwicklung der Kartelle als in jeder Beziehung abträglich erscheinen mußte. In den letzten Jahren, insbesondere nach Erlaß des Zwangskartellierungsgesetzes vom 15. Juli 1933, auf das später noch eingegangen werden wird, hat das Kartellgericht in seinen Entscheidungen stärker dem Gedanken Raum gegeben, daß Kartelle auch eine Schutzgemeinschaft zum Nutzen des gesamten Wirtschaftszweiges sein können, der der einzelne Unternehmer bis zu einem gewissen Grade seine Sonderinteressen unterzuordnen hat.

Von einschneidender Bedeutung für die Kartelle ist auch der § 9 der Kartellverordnung geworden. Er macht die Verwertung von Sicherheiten, die Verhängung von Sperren oder Nachteilen von ähnlicher Bedeutung von der Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts bzw. des Kartellgerichts selbst abhängig. Diese Einwilligung ist dann zu versagen, wenn die betreffende Maßnahme des Kartells eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls enthält oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränkt. Damit hat die damalige Regierung grundsätzlich den Organisationszwang anerkannt und nicht unter Verbot gestellt. Das Kartellgericht hat auch hier in früheren Jahren einen wesentlich außenseiterfreundlicheren Standpunkt eingenommen als in letzter Zeit, wo es den Kartellen in stärkerem Maße das Recht zuspricht, sich gegen Außenseiter, die eine vom allgemeinwirtschaftlichen Standpunkt aus erwünschte Marktordnung stören, zu wehren.[3]) Das ist insbesondere im Interesse der mittelständlerischen Kartelle der Fertigindustrien sehr zu begrüßen, zumal die Trusts, Konzerne und kapitalistischen Interessengemeinschaften von den einengenden Bestimmungen der Kartellverordnung nur in beschränktem Maße, wenn überhaupt betroffen werden.

Die staatliche Kartellpolitik hat eine grundsätzliche Wendung erfahren durch das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom

[3]) Bei den Verhandlungen vor dem Kartellgericht, wo es um die Anwendung des § 9 ging, wurden von den Außenseitern, die sich durch eine angebliche Sperre des Kartells betroffen fühlten, fast stets die ihnen zugefügten Nachteile einer Schädigung bzw. Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls gleichgesetzt und so in ganz unzulässiger Weise privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte verquickt.

15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) und das Gesetz über Änderung der Kartellverordnung (RGBl. I S. 487) vom gleichen Tage. Das Zwangskartellierungsgesetz bedeutet nämlich eine Abkehr von der negativen Einstellung des Staates zur positiven Anerkennung bzw. Förderung der Kartelle, wenn auch in deren Verfolg eine weitgehende behördliche Preisüberwachung gewisse Grenzen hierfür festgelegt hat. (Vgl. hierzu S. 53.)

Das Zwangskartellierungsgesetz sieht vor, daß der Reichswirtschaftsminister „zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anschließen kann, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint." (§ 1) Weiter kann nach diesem Zwangskartellierungsgesetz der Reichswirtschaftsminister, „wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen", anordnen, daß „innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln." (§ 5)

Damit leiht also der Staat den Bestrebungen der Unternehmer, in gemeinschaftlicher Arbeit geordnete und saubere Verhältnisse auf dem Markt ihrer Erzeugnisse und damit eine notwendige Voraussetzung für ein rentables Arbeiten ihrer Betriebe zu schaffen, seine Unterstützung, indem er notfalls den widerspenstigen und eigennützigen Außenseiter in diese Gemeinschaftsarbeit zwangsweise eingliedert. Die Regierung hat von ihren Befugnissen, die ihr dieses Gesetz in die Hände gibt, sehr sparsam Gebrauch gemacht und nur bei besonders gefährdeten Marktlagen und in volkswirtschaftlich wichtigen Industriezweigen Zwangskartelle geschaffen. Soweit das Beschreiten des Selbsthilfeweges für die Kartelle möglich, zweckmäßig und zumutbar erschien, hat sie der Staat dahin verwiesen und demgemäß in zahlreichen Fällen den Anträgen auf Schaffung von Zwangskartellen nicht stattgegeben. In manchen Fällen ist auch die bei der Spitzenorganisation der deutschen Industrie, der Reichsgruppe Industrie, bestehende Einigungsstelle mit Erfolg eingeschaltet worden. Diese Einstellung entspricht dem von der nationalsozialistischen Regierung grundsätzlich verfolgten Ziel, dem Prinzip des freien Wettbewerbs in der Wirtschaft soweit als möglich Geltung zu verschaffen und staatliche Eingriffe auf ein Mindestmaß zu beschränken. An der grundsätzlichen Anerkennung der Kartelle als notwendige Gebilde unseres heutigen Wirtschaftslebens ändert aber diese Einstellung nichts.

Das Gesetz über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 hat eine bedeutsame Ergänzung des bereits behandelten § 9 gebracht, indem die durch eine Kartellsperre hervorgerufene Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Betroffenen dann nicht als unbillig angesehen wird, wenn „der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche

Zuverlässigkeit nicht besitzen". Dabei ist es der Unzuverlässigkeit gleichzuachten, wenn „in dem Geschäftsbetrieb des Betroffenen die Güter oder Leistungen, auf die sich die Maßnahmen beziehen sollen, zu Preisen angeboten oder verkauft wurden, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind, und die Fortsetzung einer solchen Preisgebarung zu besorgen ist" (§ 1 Abs. 5).

Mit diesen Bestimmungen huldigt der Staat dem Prinzip einer verantwortungsbewußten Unternehmensführung und erkennt die diesbezüglichen Bestrebungen der Kartelle grundsätzlich als berechtigt und im volkswirtschaftlichen Interesse liegend an. Darüber hinaus schafft er aber den Kartellen ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der für die Außenseiter typischen Schleuderkonkurrenz. Eine solche Schleuderpreiskonkurrenz führt erfahrungsgemäß, wie im Verlauf dieser Ausführungen wiederholt festgestellt werden konnte, nach und nach zu einem immer stärkeren Absinken des Preisniveaus in einer Branche und schließlich zu einer Verschleuderung der Vermögenssubstanz, zu Arbeiterentlassungen und Zahlungseinstellungen. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß die Wirtschaft weitgehend von solchen Elementen verschont bleibt; deshalb schuf er diese Bestimmung.

Viertes Kapitel:
Die neuen Aufgaben des Unternehmers im Kartell.

Die aus den weltanschaulichen Grundsätzen des Nationalsozialismus für die Wirtschaft sich ergebenden neuen Aufgaben müssen auch den Kartellen neue Inhalte und andere Ziele zuweisen als bisher. Demgemäß wird auch der Staat die bejahende oder ablehnende Haltung des deutschen Unternehmers den Kartellen gegenüber entsprechend beurteilen.

Für die Ausrichtung der Politik der Kartelle auf die Erfordernisse der Wirtschaft des neuen Staates ergeben sich zeitlich gesehen zwei Abschnitte:

1. Als der Nationalsozialismus im Jahre 1933 an die Macht kam, übernahm er als Erbe einer liberalistischen Wirtschaft sechs Millionen Arbeitslose. Die Wiedereingliederung dieser Menschen ohne Arbeit und Brot in den Wirtschaftsprozeß proklamierte der Führer und Reichskanzler als erste und notwendigste wirtschaftspolitische Aufgabe. Hierfür wurde ein umfassendes Arbeitsbeschaffungsprogramm, berechnet auf die Dauer von vier Jahren, aufgestellt. Die Durchführung dieses Programms konnte nur dann gewährleistet erscheinen, wenn von Anfang an Preissteigerungen, die im Verfolg einer durch die staatliche Belebung der Wirtschaft sich ergebenden stärkeren Nachfrage nach Gütern und Leistungen auftreten mußten, soweit als möglich verhindert wurden, da andernfalls eine Steigerung der Löhne die unvermeidliche Folge gewesen wäre. Da aber, wie gesagt, erst sechs Millionen Menschen in Arbeit zu bringen waren, konnte zunächst an eine Erhöhung des einzelnen Arbeitseinkommens nicht gedacht werden. Im Arbeitsbeschaffungsprogramm nahm deshalb die staatliche Manipulierung der Preise eine hervorragende Stelle ein. Hierfür bestellte die Reichsregierung einen besonderen Kommissar, der als „Reichskommissar für

Preisüberwachung“[1]) durch Verordnungen[2]) Bestand und Veränderungen der gebundenen, also in erster Linie der Kartellpreise einer weitgehenden Aufsicht unterwarf und zu diesem Zwecke ein umfassendes Kontrollsystem schuf.

War diese Behörde zur „Überwachung“ der Preise eingesetzt, so wurde damit zum Ausdruck gebracht, daß ihre Tätigkeit vorwiegend restriktiver Natur sein sollte. Auf der einen Seite sollte der Preiskommissar Preissteigerungen verhindern, die die Gefahr einer Beeinträchtigung der durch die Arbeitsbeschaffungspolitik der Regierung langsam einsetzenden Kaufkraftstärkung in sich trugen. Andererseits hatte er unangemessen niedrige Preisstellungen zum Schutze der deutschen Vermögenssubstanz und der Wettbewerbsfähigkeit ordnungsgemäß und verantwortungsbewußt kalkulierender Unternehmer zu unterbinden. Aufgabe des Reichskommissars für Preisüberwachung sollte es also nicht sein, von sich aus den Preis- und Kostenstand aktiv zu beeinflussen, ihm oblag vielmehr lediglich eine Preiskontrolle nach oben und unten (Preistreiberei- und Preisschleuderei-bekämpfung). Ausschlaggebend hierfür mag wohl für die Regierung der Gedanke gewesen sein, daß es der deutschen Wirtschaft, die sich vorwiegend auf Grund von staatlichen Maßnahmen in der Aufwärtsentwicklung befand, nicht förderlich sein konnte, ihre als eine Gesundung aus der Krise heraus sich bemerkbar machenden Regungen durch ein Netz von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Preisgebiet zu beeinträchtigen oder gar zu schädigen. Eine Überwachung der Preise der marktregelnden Verbände, die einen wesentlichen Teil der Wirtschaft gebunden hielten, in Richtung einer Verhinderung von Steigerungen konnte vielmehr als genügend erscheinen.

In kartellierten Wirtschaftszweigen waren damit Preissteigerungen aus zweierlei Gründen nicht möglich: Der Außenseiter konnte sie in seinem eigenen Interesse nicht vornehmen, da ja seine günstigere Stellung den kartellierten Unternehmern gegenüber und die Möglichkeit für ihn, Geschäfte zu machen, in der Regel nur dann gegeben ist, wenn er mit seinen Preisen unter den Kartellpreisen liegt. Erhöht er sie, d. h. nähert er sich den Kartellpreisen oder erreicht er diese, dann schwächt er seine günstige Stellung oder verliert sie ganz. Die Kartellunternehmer selbst aber konnten ihre Preise nicht erhöhen, weil ihnen der Preiskommissar dies verbot, sofern er nicht die Bewilligung einer Ausnahme aus besonderen Gründen für gerechtfertigt hielt. Die Unmöglichkeit, aus der langsam aufwärtssteigenden Wirtschaftsbewegung in Form von Preissteigerungen Nutzen zu ziehen, mag manchem Kartell und seinen Mitgliedern unbequem gewesen sein.[3]) Eine solche Einstellung, die nicht anders als

[1]) Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (RGBl. I, S. 1085).

[2]) In Inbetracht kommen hier insbesondere die Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934, die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934, die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 11. Dezember 1934, die Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935.

[3]) Im übrigen hat sich gezeigt, daß im Verfolg des Wirtschaftsaufschwunges nur wenige Kartelle ihre Preise erhöht, die meisten sie vielmehr unverändert gehalten oder auch gesenkt haben. Es bestätigt sich hierin die schon an anderer Stelle (vgl. S. 38) erwähnte Erfahrungstatsache, daß die Kartelle bis zu einem gewissen

egoistisch bezeichnet werden kann, hat aber heute keine Berechtigung mehr im Hinblick auf die großen Aufgaben, die die Unternehmer im nationalsozialistischen Staat gegenwärtig und in der Zukunft im Dienst an der Nation zu erfüllen haben. Hierüber soll im folgenden gesprochen werden.

2. Die in der hochentwickelten deutschen Industriewirtschaft in der zweiten Hälfte des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts immer häufiger auftretenden Krisen und die zunehmenden Wettbewerbsschwierigkeiten hatten den Unternehmern Veranlassung gegeben, aus eigenem Interesse und Antrieb heraus sich mit ihren Berufsgenossen zu Marktverbänden zusammenzuschließen, um der wachsenden Nöte und Mißstände Herr zu werden. Das bedeutete allerdings nicht, daß nun an die Stelle des Prinzips der Eigennützigkeit, wie es der einzelne Unternehmer verfolgte, mit einem Male dasjenige der Gemeinnützigkeit getreten wäre. Vielmehr wurde, wie es Halm einmal ausgedrückt hat, nur „ein egoistisches Interesse einem anderen geopfert".[4]) Bestanden so die sich immer zahlreicher entwickelnden Kartelle mit ihren unterschiedlichen Interessen und Zielstrebungen nebeneinander, denen auch nicht der Staat eine gemeinsame Ausrichtung ihrer Politik gab, so konnte sich bei einem solchen Zustand auch schwerlich eine dem Staate und dem Gesamtwohl dienliche einheitliche Ordnung der von den Kartellen regulierten Märkte herausbilden. Der einzelne Unternehmer mochte wohl in manchen Fällen den Willen zeigen, seinerseits durch einen Beitritt zum Kartell zur Ruhe und Ordnung auf dem Markte beizutragen; dabei war jedoch für ihn in erster Linie immer der Gedanke ausschlaggebend, daß dies vor allem für seinen Betrieb von Vorteil und Nutzen sein werde. Die Belange anderer Wirtschaftszweige, insbesondere der Abnehmer der Kartelle fanden vielfach nicht die gebührende Berücksichtigung, noch weniger die Erfordernisse der Gesamtwirtschaft. So ist für die Kartelle der deutschen Industriewirtschaft in der vergangenen Zeit festzustellen, daß zwar in wachsendem Maße der genossenschaftliche Gedanke der Selbsthilfe im Unternehmertum Verbreitung fand, die private Interessenpolitik der kartellierten Unternehmer aber nur in seltenen Fällen eine Ausrichtung an den Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft zuließ.

Wenn in den vergangenen Zeiten die Verfechter der liberalistischen Theorie die Wirtschaft als ein von eigenen Gesetzen beherrschtes Gebilde ansahen, so hat der Nationalsozialismus an die Stelle dieser Auffassung die Anschauung von der Wirtschaft als der Dienerin am Wohl von Staat und Volk gesetzt. Hiernach stellt die Wirtschaft nur einen, wenn auch sehr wichtigen Teil der gesamten Lebensäußerungen des Volkes dar, der nicht als ein selbständiges Gebiet betrachtet werden kann, sondern seine richtige und sinnvolle Deutung und Bewertung eben nur in dieser Funktion als organischer Teil des gesamten nationalen Lebens erhält. Wirtschaft ist damit streng funktionell gedacht. Steht somit über den wirtschaftlichen Interessen immer das Wohl des Volkes und Staates, dem sie dienstbar zu machen sind, so kann auch die wirtschaftliche Betätigung des Einzelnen immer nur danach beurteilt

---

Grade die Schwankungen des Wirtschaftsablaufs ausgleichen, indem sie im Gegensatz zur Entwicklung ungebundener Preise auf der einen Seite in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges der allgemein eintretenden Preissenkung nur zögernd oder gar nicht folgen, andererseits aber auch, wie gesagt, mit Erhöhungen zurückhalten, wenn sich die Wirtschaft im Anstieg befindet.

[4]) Die Konkurrenz, a.a.O., S. 98.

werden, ob sie dem Gesamtwohl und der Allgemeinheit zuträglich oder abträglich ist. Der Einzelne, dessen Leben nur in der Gemeinschaft, nämlich in seinem Volke sinnvoll und überhaupt möglich ist, kann seine wirtschaftliche Tätigkeit nur ausrichten auf diese Gemeinschaft, wenn sie als sein persönliches Werk eine Anerkennung und Belohnung, in welcher Form auch immer, erhalten soll.

Der Nationalsozialismus vertritt hierbei den Leistungsgrundsatz, d. h. nach seiner Auffassung kann der größte Wohlstand des Volkes nur dadurch erreicht werden, daß jeder einzelne Mensch dasjenige Höchstmaß an Arbeit der Güte und Menge nach leistet, welches ihm seine Fähigkeiten und Begabungen unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen gestatten. Hat so jeder Deutsche dem Staate gegenüber die Pflicht zu arbeiten, so ist ihm auch auf der anderen Seite, da der Staat das größte Interesse an der Erhaltung eines möglichst hohen Lebens- und Kulturstandes hat, das Recht auf Arbeit gegeben. Die nationalsozialistische Staatsführung kann eine Durchbrechung dieses Grundsatzes nicht anerkennen, etwa in der Richtung, daß das Kapital den gleichen oder gar einen höheren Rang als die Arbeit einnehme. Dem Kapital kommt vielmehr im volkswirtschaftlichen Prozeß nur eine dienende Rolle zu.

Den höchsten Nutzen der Arbeit sieht der Nationalsozialismus nur dann gewährleistet, wenn der Einzelne in seiner wirtschaftlichen Betätigung Freiheit genießt. Dieser Freiheitsbegriff ist freilich grundverschieden von dem des Liberalismus. Dieser predigte die Freiheit des Individuums von vielen früheren Bindungen und Schranken, auch solchen von staatlicher Seite, während der Nationalsozialismus jedem Deutschen Freiheit in seinem wirtschaftlichen Handeln nur insoweit zuerkennt, als sie ihm die Grundlage zur Erfüllung seiner sittlichen Pflicht dem Staats- und Volkswohl gegenüber bietet. Wenn so der Unternehmer Freiheit für sein wirtschaftliches Handeln beansprucht, dann ist er dazu nur insoweit berechtigt, als er hierdurch befähigt wird, mit seiner Produktion den größten Nutzeffekt für die deutsche Wirtschaft zu erzielen und nicht, um seine eigensüchtigen Interessen zum Schaden seiner Berufsgenossen, des ganzen Wirtschaftszweiges und der Gesamtwirtschaft zu verfolgen.

Der nationalsozialistische Staat stellt an die Wirtschaft die Forderung, den Bedarf des Volkes an Gütern auf die bestmögliche Weise zu decken. Hierfür ist jedoch Voraussetzung eine Ordnung aller produktiven Kräfte und Leistungen. Danach kann die Leistung des Unternehmers nicht in der Bekämpfung oder Vernichtung der mit ihm in Wettbewerb stehenden Betriebe bestehen, sondern einzig und allein darin, im gemeinsamen Leistungseinsatz mit seinen Berufsgenossen für das Wohl und die gesicherte Güterversorgung des Volkes tätig zu sein. Damit kommt, wie noch im einzelnen gezeigt werden wird, insbesondere den Kartellen in der deutschen Wirtschaft und den in ihnen zusammengeschlossenen Unternehmern eine außerordentlich große und wichtige Aufgabe zu.

Die nationalsozialistische Staatsführung hat auf diesem Gebiete durch den Erlaß verschiedener grundlegender Gesetze und Verordnungen sowie durch amtliche Verlautbarungen erkennen lassen, welche Wege sie bei dem von ihr angestrebten Ziel gehen will. Durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934,[5]) kurz Wirtschaftsaufbaugesetz genannt, ist zunächst einmal

[5]) RGBl. I, S. 185.

die Voraussetzung dafür geschaffen worden, daß in die Unzahl von Verbänden, Vereinigungen und Vereinen, in die das deutsche Unternehmertum verstrickt war, eine Ordnung und Vereinfachung gebracht werden konnte. Der Reichswirtschaftsminister wurde nämlich durch dieses Gesetz ermächtigt, „Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen" und „Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen" (§ 1 Abs. 1). Aus den in dem vorstehenden Gesetz erwähnten Wirtschaftsverbänden sind durch die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 27. November 1934[6]) die Gruppenorganisationen entstanden, d. h. die deutsche gewerbliche Wirtschaft ist in Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen (Fachuntergruppen) gegliedert worden, und zwar sowohl auf fachlicher als auch auf regionaler Grundlage.[7]) Die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft sind in mancherlei Hinsicht von Bedeutung und beanspruchen gerade für das hier behandelte Thema besonderes Interesse.[8])

Die Gruppenorganisationen sind nicht Selbstzweck, sondern sie sollen der Wirtschaft als Voraussetzung dienen, die ihr von der politischen Führung gestellten Aufgaben zu erfüllen. So stellen die Gruppen auf der einen Seite den Rahmen dar, in welchem die deutschen Unternehmer in Gemeinschaftsarbeit in freier Selbstverwaltung das ihnen anvertraute Gut nach den von der Wirtschaftsführung gegebenen Richtlinien zum Nutzen von Staat und Volk bewirtschaften; andererseits will die Regierung die deutschen Unternehmer durch die Gruppen zu einer der nationalsozialistischen Wirtschaftsmoral entsprechenden Gesinnung und geistigen Haltung erziehen. Wenn auch für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft das Prinzip der Zwangs-, besser Pflichtmitgliedschaft sowie der Führergrundsatz,[9]) wie es die Natur der Sache verlangt, aufgestellt wurde, so soll damit unter keinen Umständen eine bürokratische Erstarrung und Abtötung der unternehmerischen Verantwortungsfreudigkeit, Wendigkeit und Tüchtigkeit eintreten, wie wiederholt von maßgebender Stelle eindeutig erklärt wurde.

In welchem Verhältnis steht nun der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft zu den Kartellen? Sind die letzteren durch ihn beseitigt worden oder haben

[6]) RGBl. I, S. 1194.

[7]) Der einschlägige § 8 der Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 lautet: „Der Reichswirtschaftsminister bestimmt durch allgemeine Anordnungen die Gruppen der fachlichen Gliederung und grenzt ihr Fachgebiet ab. Durch die Anordnungen werden die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die auf dem Fachgebiet selbständig tätig sind oder eine solche Tätigkeit beginnen, den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gruppen angeschlossen."

[8]) Der organische Aufbau stellt nicht etwa den ständischen Aufbau dar; vielmehr ist dieser „nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers zurückgestellt, bis der organische Aufbau in den großen Wirtschaftszweigen und die Fortschritte im inneren Staatsaufbau einen Überblick darüber ermöglichen, ob und inwieweit ein ständischer Aufbau am Platze ist." (Frielinghaus, Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1936, S. 11.)

[9]) Die verantwortlichen, an keinerlei Mehrheitsbeschlüsse gebundenen Führer der Gruppen heißen Leiter. Der Führer der gesamten gewerblichen Wirtschaft ist der Reichswirtschaftsminister. Kurz nach Erlaß des Wirtschaftsaufbaugesetzes vom 27. Februar 1934 wurde ein besonderer Führer der Wirtschaft ernannt. Diese Einrichtung hat sich jedoch nicht bewährt, da sie „eine zu starke Betonung der Selbstverwaltung der Wirtschaft enthielt und ein zu starkes Auseinanderklaffen der Hoheitsverwaltung und der Selbstverwaltung der Wirtschaft zur Folge hatte." (Frielinghaus, a.a.O., S. 12.)

sie neben den Gruppen ihre Aufgaben wie bisher auch weiterhin zu erfüllen? In der Öffentlichkeit hielt man zu Anfang vielfach die neu geschaffenen Organisationen für bedenklich, indem man in den organischen Charakter des begonnenen Aufbaus Zweifel setzte und vor allem auf das „Tauziehen" und das Nebeneinander von Gruppen und Kartellen hinwies. Auf diese so wichtige und brennende Frage: „Stellen Gruppen und Kartelle Doppelorganisationen dar oder nicht?" sollen die folgenden Ausführungen eine Antwort geben.

Zu den von dem Wirtschaftsaufbaugesetz vom 27. Februar 1934 betroffenen Wirtschaftsverbänden gehören nicht die Kartelle, obgleich auch ihnen wie den Wirtschaftsverbänden die „Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen" (§ 1, Abs. 2 des Gesetzes) obliegt. Während es sich bei den zahlreichen aufgelösten und übergeleiteten Verbänden vor allem um Berufs- und Interessenvertretungen, nicht selten mit ausgesprochenem Kampfcharakter, gehandelt hat, nehmen die Kartelle vorwiegend kaufmännisch-wirtschaftliche Aufgaben wahr, indem sie durch Vereinbarungen über Erzeugung, Absatz oder Preise usw. eine Marktregelung auf ihrem Gebiet anstreben. Der Staat hat sich nicht dazu entschließen können, die auf dem Prinzip der Pflichtmitgliedschaft und dem Führergrundsatz aufgebauten Gruppen mit marktregelnden Befugnissen zu betrauen, wie es vielfach gewünscht worden ist. Diese Funktionen überläßt er vielmehr nach wie vor grundsätzlich den Kartellen, offenbar deshalb, weil er anderenfalls im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft bei den Gruppen eine allgemeine, vom Standpunkt der nationalsozialistischen Wirtschaftsanschauung aus unerwünschte Durchkartellierung und damit Erstarrung der Wirtschaft befürchtet.

Wie gezeigt wurde, sind die Gruppenorganisationen als Bausteine einer kommenden Ordnung der nationalsozialistischen Wirtschaft geschaffen worden. Durch sie erfaßt der Staat die Unternehmer in einer ständischen Gemeinschaft, in welcher sie in Erfüllung ihrer sittlichen Pflicht dem Volke gegenüber dem Ziel der geordneten Wirtschaft dienen: der Abstimmung aller wirtschaftlichen Kräfte auf die Interessen der Volksgemeinschaft. Die Kartelle dienen ihrem eigentlichen Zweck nach diesem Ziel zweifellos nicht. In ihnen finden sich Hersteller oder Händler eines Wirtschaftszweiges zum Zwecke der Marktregelung zusammen, indem sie durch Vertrag sich zur Einhaltung bestimmter Preise oder Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verpflichten oder Abreden über einen gemeinsamen Verkauf ihrer Produkte treffen (Syndikate). Ihr kaufmännischer Charakter gibt den Kartellen gegenüber den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft eine Sonderstellung. Das geht insbesondere daraus hervor, daß noch nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Deutschland dieses Gebiet der Wirtschaft durch verschiedene Sondergesetze geregelt wurde, so durch das bereits behandelte Zwangskartellierungsgesetz vom 15. Juli 1933.

Stellen die Kartelle marktregelnde Organisationen dar, so können sie in der nationalsozialistischen Wirtschaft auf einem Teilgebiet der Wirtschaftsordnung, nämlich der Marktordnung ihre Aufgaben wahrnehmen. Hierbei ist jedoch streng zu unterscheiden, daß es sich bei den Kartellen um rein technische Hilfsmittel der Marktregelung handelt, während die Verwirklichung der Wirtschaftsordnung im nationalsozialistischen Staate mit Hilfe der Gruppen eine prinzipielle Frage darstellt. Die Kartellfrage ist also für den heutigen Staat keine Prinzipienfrage, da nach seiner An-

schauung die Kartelle, wie gesagt, als Instrumente der Wirtschaftstechnik mit Wirtschaftsgesinnung nichts zu tun haben. So schreibt Möncke-meier in Heft 7/1936 der „Nationalen Wirtschaft": „Der Nationalsozialismus lehnt es ab, die rein technischen Hilfsmittel der Marktregelung (d. h. in der Hauptsache die Kartelle usw.) und der Steuerung des Wettbewerbs als Wirtschaftsprinzip zu werten. Wir beschränken uns darauf, die technischen Hilfsmittel zur Herbeiführung einer Wirtschaftsordnung als solche zu erkennen und einzusetzen."

Wenn man sich den ebengenannten Unterschied klar vor Augen hält, dann ist es ohne weiteres verständlich, daß der Nationalsozialismus, als er in Deutschland an die Macht kam, nicht mit einem Schlage alle Kartelle beseitigte, was zweifellos nur unter schwersten Erschütterungen der deutschen Wirtschaft hätte geschehen können. Er erkannte die Kartelle auch nicht allgemein an, da für ihn eben das Sein oder Nichtsein dieser marktregelnden Organisationen keine grundsätzliche, sondern nur eine zweckbedingte Frage war und ist. Wo es sich in den letzten Jahren zeigte, daß eine Branche unter einer Überkapazität oder unter verlustbringenden Preisen litt, da hat die Regierung den Bestrebungen der Unternehmer, durch eine Marktregelung, sei es in preislicher, produktionsmäßiger oder anderer Hinsicht, eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen, keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt oder unter Anwendung des Zwangskartellierungsgesetzes widerspenstige Außenseiter in die Gemeinschaftsarbeit der im Kartell vereinigten Berufsgenossen eingegliedert. Andererseits hat die Wirtschaftsführung aber auch in einzelnen Fällen eine überspannte und mißbräuchliche Kartellpolitik auf das mit den volkswirtschaftlichen Belangen im Einklang stehende vernünftige Maß zurückgeführt und die Auswüchse eines ungesunden Gruppenegoismus beseitigt.

Über diese Einstellung zu den Kartellen in der Gegenwart hinaus muß aber der Nationalsozialismus auf eine Lösung des Kartellproblems zukommen, wie sie sich aus der Frage ergibt, ob die angestrebte Marktregelung als Teil einer umfassenden Marktordnung in der Ordnung der gesamten deutschen Wirtschaft die Kartelle als ihre Bestandteile oder gar Grundlage enthalten wird oder nicht.

Die Freiheit des Wettbewerbs und der Leistungsgrundsatz bilden, wie schon erwähnt, im nationalsozialistischen Staat die notwendigen Voraussetzungen zur Verwirklichung des großen Ziels der bestmöglichen materiellen Existenzsicherung sowie der Hebung des Lebensstandards der Nation. Das bedingt, daß der Unternehmer, wenn er mit seinen Erzeugnissen auf den Markt tritt, in seinen Wettbewerbern nicht Feinde sieht, die auf jeden Fall durch Preisunterbietungen, unlauteres Geschäftsgebaren oder auf andere Weise zu bekämpfen sind, sondern sie als seine Berufsgenossen betrachtet, die wie er selbst an der Erfüllung der vom Staat gestellten Aufgaben mitarbeiten. Inhalt des Wirtschaftens kann für den Unternehmer also nicht Schädigung der Konkurrenten sein, sondern allein durch beste Leistung der Volksgemeinschaft zu dienen. Nicht Behinderungswettbewerb soll der Unternehmer treiben, sondern Leistungswettbewerb. Damit werden an das deutsche Unternehmertum hohe Anforderungen gestellt. Die Erhaltung, Nutzung und Mehrung des ihm anvertrauten Wirtschaftsgutes fordert von ihm angestrengteste Arbeit. Die bestmögliche Versorgung des Volkes mit Gütern, insbesondere der breiten Massen mit solchen des täglichen Bedarfs macht es zugleich notwendig, daß der Unternehmer unablässig danach strebt, den Preis seiner Erzeugnisse der

Kaufkraft seiner Abnehmer anzupassen und durch rationelles betriebliches Arbeiten seine Kosten nach Möglichkeit zu senken.

Der Nationalsozialismus sieht es als eine seiner größten Aufgaben an, den Unternehmer zu einem anständigen und lauteren Wettbewerb, zu gemeinnützigem und verantwortungsbewußtem Wirtschaften zu erziehen. Er strebt deshalb zur Vermeidung von Schädigungen der Gesamtwirtschaft nach einer umfassenden Wettbewerbsordnung, die an die Stelle der jetzt auf diesem Gebiete geltenden zahlreichen unübersichtlichen und sich vielfach überschneidenden gesetzlichen Bestimmungen treten soll. Eine solche Wettbewerbsordnung würde die rechtliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den auf dem Markt ihrer Erzeugnisse in Konkurrenz tretenden Unternehmern bedeuten und ihren Platz finden neben der Erziehung und moralischen Beeinflussung durch die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft. Damit muß aber das deutsche Unternehmertum einen völlig anderen Wesenszug annehmen als bisher und seine Stellung zum Kartell in entscheidender Weise beeinflußt werden.

Die Ordnung des Wettbewerbs in der nationalsozialistischen Wirtschaft dürfte die Notwendigkeiten zur Kartellbildung zu einem guten Teil beseitigen. Die Staatsführung fordert von den Unternehmern Lauterkeit und Anständigkeit in ihrer wirtschaftlichen Gesinnung und in ihrem Handeln und macht unablässig in dieser Richtung ihren erzieherischen Einfluß geltend. Hierdurch sollen die Unternehmer mit der Zeit, wenn sie miteinander in Wettbewerb treten, sich nicht mehr als unliebsame Konkurrenten betrachten und aus einem falsch verstandenen Selbsterhaltungstrieb, wie ihn der Liberalismus predigte, bis zur Erschöpfung rücksichtslos bekämpfen. Das Unternehmertum wird vielmehr alle Anstrengungen zu machen haben, um den Kräften der Ordnung zu seinem eigenen Nutzen und dem der Gesamtwirtschaft Geltung zu verschaffen. Die Disziplin in der Konkurrenz muß die Furcht vor einer ruinösen Geschäftspolitik weitgehend gegenstandslos machen, womit eine wesentliche Ursache zur Kartellbildung beseitigt wäre. Der Nationalsozialismus ist sich klar darüber, daß eine Erziehung des deutschen Unternehmers, wie sie vorstehend geschildert wurde, ungeheuer schwierig ist, weil das Ziel, wenn auch nur unvollkommen, nur zu erreichen ist, wenn der Mensch, an den der Staat sich wendet, zur Erfüllung der gestellten Aufgabe die notwendige geistige Bereitschaft und sittliche Haltung in sich trägt. Wie überall, so werden auch hier menschliche Unzulänglichkeiten und Schwächen die Verwirklichung des Ideals nur zu einem Teil zulassen. Deshalb ist der Staat noch von einer anderen Seite an die Dinge herangegangen, indem er den Unternehmer am realsten Teil seiner Lebenssphäre und wirtschaftlichen Tätigkeit angefaßt hat: an seinem Betrieb.

Das kommt in zwei Erlassen des Reichswirtschaftsministers, nämlich vom 7. Juli[10]) und 12. November 1936,[11]) besonders zum Ausdruck. Hierin werden den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft bedeutsame Aufgaben in Richtung auf Erziehung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere auf betriebswirtschaftlichem Gebiet zugewiesen. Von einer gesetzlichen Festlegung im einzelnen ist absichtlich Abstand genommen worden, da nach Auffassung des Reichswirtschaftsministers „die Aufgaben einer Organi-

[10]) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1937.
[11]) Ministerialblatt für Wirtschaft, Ausgabe A, Nr. 3/1937, S. 36.

sation wie derjenigen der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft mehr durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetzliche Festlegung erzeugt werden". (Absatz C 9 des Erlasses vom 7. Juli) Trotzdem sind diejenigen Aufgaben, die im Vordergrund der Arbeit stehen sollen, stichwortartig aufgeführt worden. Es handelt sich, soweit in diesem Zusammenhang von Interesse, um folgende:

1. Technische Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder, Unterrichtung über Einführung neuer technischer Verfahren, über neue Werkstoffe und über die technischen Fortschritte auf Nachbargebieten.
2. Wirtschaftliche Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ihres Fachzweiges (Marktlage der Vorprodukte und der wichtigsten Rohstoffe für ihre Erzeugnisse).
3. Betreuung der Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Förderung der Mitglieder, Kalkulationswesen).
4. Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen darf.

Dr. H. Müllensiefen von der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie hat in der „Wirtschafts-Kartei" Heft 77 vom 17. August 1936 die vorstehenden Aufgaben wie folgt gekennzeichnet:

> „Es muß und wird erreicht werden, durch eine großzügige inner- und überbetriebliche Wirtschaftlichkeitsförderung zu einer umfassenden Leistungssteigerung zu kommen, damit zu Kostensenkungen, Preissenkungen, Steigerung oder Erhaltung der Mengenkonjunktur, Mehrbeschäftigung, Kaufkraftstärkungen und Exportförderung. Je höher sich die wirtschaftliche Selbstverwaltung ihre Ziele steckt und je aktiver sie die ihr von der Politik gestellten Aufgaben anzupacken versteht, um so mehr erweist sie damit auch ihre Existenzberechtigung im Dienste der Nation. Unter diesem Gesichtspunkt trägt der Erlaß des RWM. vom 7. Juli 1936 in entscheidender Weise mit dazu bei, die Wirtschaftsorganisation in den Stand zu setzen, die ihr gestellten großen Aufgaben zu meistern."

Dr. H. Müllensiefen hat die in dem vorstehenden Ministerialerlaß den Gruppenorganisationen zugewiesenen Aufgaben in dem genannten Heft der „Wirtschafts-Kartei" katalogartig im einzelnen aufgeführt. Er unterscheidet hierbei Marktordnungsaufgaben mit technischem Einschlag, auf betriebswirtschaftlicher Grundlage, markt- und absatzmäßiger sowie statistischer Natur. In seiner Schrift „Kartelle als Produktionsförderer" hat Dr. H. Müllensiefen übrigens bereits im Jahre 1926 die Richtung industrieller Gemeinschaftsarbeit aufgewiesen, wie sie der Reichswirtschaftsminister in seinem Erlaß vom 7. Juli 1936 für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft angezeigt hat. Müllensiefen schrieb damals (S. 7):

> „Hebung der Produktivität unserer Volkswirtschaft, vor allem zwecks Steigerung unseres Exports durch Verbesserung und Verbilligung, kurz Förderung der Produktion ist das Kernproblem

der Wirtschaft unserer Zeit, damit das Gebot der Stunde: bewußte Erfassung durch industrielle Gemeinschaftsarbeit aller in der Wirtschaft vorhandenen oder noch schlummernden produktionsfördernden Kräfte."

Eine der bedeutendsten Aufgaben betriebswirtschaftlicher Art, die hier besonders interessieren, ist den Gruppenorganisationen darin gestellt, ihre Mitglieder zu einer ordentlichen Kalkulation zu erziehen, wobei insbesondere an die Aufstellung von Richtlinien für die Buchhaltung sowie an branchenmäßige Betriebsvergleiche gedacht ist. Damit ist den Gruppen ein Gebiet zur Bearbeitung erschlossen, auf dem es bisher häufig sehr im argen gelegen hat. Eine ordentliche Buchführung und Kalkulation ist auch heute noch bei vielen Unternehmern, insbesondere bei kleinen nicht oder nur sehr unvollkommen entwickelt anzutreffen. Im Kartell glaubten manche Unternehmer hierauf verzichten zu können, da ihnen die vom Verband festgesetzten Mindestpreise oder Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eine zuverlässige und bequeme Richtschnur für den Verkauf ihrer Erzeugnisse boten und sie nach ihrer Auffassung damit der Notwendigkeit einer eigenen Kostenrechnung enthoben waren. Andererseits richtete sich der Außenseiter beim Absatz seiner Produkte einfach nach den Kartellpreisen, die er um ein bestimmtes unterbot, und glaubte so ebenfalls auf eine ordnungsgemäße Kalkulation verzichten zu können.

Der Staat und die Wirtschaft selbst haben erkannt, daß die Aufstellung von Kalkulationsrichtlinien gegenüber der starren Mindestpreisbindung bei Kartellen bedeutende Vorteile aufzuweisen hat, da mit ihr die Erziehung des Unternehmers zu einer ordnungsgemäßen und verantwortungsbewußten Kostenrechnung verbunden ist. Preisschleuderei, andererseits aber auch das künstliche Hochhalten von Kartell- und überhaupt Monopolpreisen müssen dadurch immer seltener werden. So sind in der letzten Zeit in verschiedenen Zweigen der Wirtschaft — zum Teil mit Billigung und Unterstützung des Reichswirtschaftsministeriums — Kalkulationskartelle oder besser Kalkulationsgemeinschaften gebildet worden. Das war insbesondere im graphischen, ferner im Graugußgewerbe sowie im Zentralheizungs- und Lüftungsfach der Fall. Wesentlich hieran ist, daß für die in Betracht kommenden Unternehmer bestimmte Richtpreise aufgestellt werden, deren Unterschreitung der zur Kontrolle bestimmten Stelle anzuzeigen ist. Gegebenenfalls muß der Unternehmer an Hand seiner Bücher nachweisen, daß er nicht unter Selbstkosten verkauft und seinen Verpflichtungen gegenüber Staat, Gemeinde, Gefolgschaft und Sozialversicherungsträger sowie seinen privaten Gläubigern nachkommt. Die Praxis hat gezeigt, daß die Aufstellung von Richtpreisen, wie sie übrigens auch vom Reichskommissar für Preisüberwachung, Dr. Goerdeler, in verschiedenen Fällen vorgenommen wurde, nicht unbedingt den Wert und den Vorteil gegenüber Kartellmindestpreisen haben muß, wie man zunächst annahm. Es hat sich vielmehr verschiedentlich erwiesen, daß Firmen, die über den Richtpreisen lagen, auf die Richtpreise heruntergedrückt wurden, während diejenigen Firmen, die unter den Richtpreisen lagen, ihre Preise nicht auf die Richtpreise erhöhen konnten, in manchen Fällen auch gar nicht wollten. Die angestrebte Marktregelung blieb also praktisch aus. Deshalb ist auch die Bildung von Kalkulationsgemeinschaften bisher nur auf wenige Fälle beschränkt geblieben.

Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 hat es, wie gesagt, den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und ihren Mitgliedern zur Aufgabe gemacht, alle Möglichkeiten einer Produktionsförderung durch Rationalisierung und damit einer Preissenkung sowie einer Leistungssteigerung zu erschöpfen. Die Durchführung des zweiten Vierjahresplanes, den der Führer und Reichskanzler zur Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte der Nation aufgestellt hat,[12]) macht die Notwendigkeit einer solchen Wirtschafts- und Betriebspolitik zum unabweisbaren Zwang. In dieser Richtung liegt auch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936.[13]) Sie stoppte die gesamte Preisbewegung in Deutschland ab, indem allgemein das Verbot von Preiserhöhungen über den Stand vom 18. Oktober 1936 (im Spinnstoffgewerbe 30. November) hinaus ausgesprochen wurde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung). Der Reichskommissar für die Preisbildung ist von dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Göring, eingesetzt worden,[14]) weil die Staatsführung die außerordentliche Wichtigkeit der Stabilhaltung des Lohn- und Preisniveaus und die großen Gefahren erkannt hat, die sich aus einer Bewegung des Preisniveaus für die Erfüllung des Vierjahresplanes ergeben würden.

Die Festhaltung des Preisniveaus auf einem bestimmten Stand stellt unbestreitbar für die Wirtschaft zunächst eine schwere Belastung dar und ist insbesondere für die Kartelle von einschneidender Bedeutung, da hierdurch ihre Bestrebungen nach einer Marktregelung vorerst in verschiedener Hinsicht undurchführbar werden. Es ist den Kartellen nämlich nach der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 nicht mehr möglich, einen Außenseiter, dessen Bereitwilligkeit zum Eintritt in den Verband vielleicht nach langwierigen Bemühungen und Verhandlungen erreicht ist, auf die Kartellpreise zu verpflichten, da dieser ja seine bisher berechneten Preise nicht auf die Kartellpreise erhöhen darf, es sei denn, daß der Preisbildungskommissar hierzu seine Genehmigung erteilt. Derartige Ausnahmebewilligungen sollen aber, wie der Reichskommissar für die Preisbildung hat verlauten lassen, nur auf ganz besondere Fälle beschränkt bleiben, die er insbesondere dann für gegeben hält, wenn ein Betrieb durch das Verbot jeglicher Preiserhöhung zum Erliegen zu kommen droht. Für die Unternehmer bedeutet die Unmöglichkeit, ihre Preise zu erhöhen, den Zwang, alle Wege zu einer Verbilligung ihrer Gestehungskosten zu suchen, um auf diese Weise auch bei ihren gestoppten Preisen vielleicht gewinnbringend zu arbeiten. Dabei wird freilich in vielen Fällen das Opfer einer Verringerung der Gewinnspanne zu bringen sein. Aber auch hiermit wird sich der deutsche Unternehmer abfinden, der bisher in schwierigen Zeiten seines Volkes noch nie versagt hat, denn er weiß, daß es zwingende Notwendigkeiten des Staates sind, die von ihm dieses Opfer verlangen.

Bei den Bestrebungen der Unternehmer auf Rationalisierung und damit Senkung der Gestehungskosten kommt den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft vor allem eine erzieherische Aufgabe zu. Sie werden sich in erster

---

[12]) Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 887).

[13]) RGBl. I, S. 955.

[14]) Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes, Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927).

Linie an diejenigen Unternehmer zu wenden haben, die bisher über gar kein oder nur über ein unzureichendes Rechnungswesen verfügten. „In erster Linie werden sich somit die Gruppen mit den Mitgliedern zu beschäftigen haben, die bisher der Kalkulation und der Buchhaltung in Verkennung ihres Wertes keine Aufmerksamkeit geschenkt haben und deren Angebotskalkulation darin besteht, ihre Konkurrenz grundsätzlich um einen gewissen Prozentsatz zu unterbieten" (Dr. H. Müllensiefen, a.a.O.). Einen wirklichen Wert und eine umfassende Bedeutung können die von den Gruppenorganisationen aufzustellenden einheitlichen Richtlinien nur erlangen, wenn, wie es der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 auch voraussetzt, die Betriebe sich freiwillig bereitfinden, diese Richtlinien zum Nutzen des eigenen Betriebes sowie der Gesamtheit anzuwenden. Das ist aber nur möglich, wenn diejenigen Unternehmen, die sich bisher um Kalkulation und Buchhaltung nicht oder kaum gekümmert haben, von der Notwendigkeit hierzu überzeugt werden. Die nächste Zukunft wird zeigen, inwieweit den Gruppen dies gelingt und es dadurch möglich werden wird, allmählich zu einer organischen Marktordnung zu gelangen. Der Reichswirtschaftsminister macht es hiervon auch abhängig, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfange er auf die Gruppenorganisationen marktregelnde Maßnahmen übertragen will. „Derartige Maßnahmen sollen, solange die von mir durch die Gemeinschaftsarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erstrebte losere Ordnung nicht erreicht ist, den marktregelnden Verbänden (Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Abmachungen) überlassen bleiben." (Abschnitt II des Erlasses vom 12. November 1936)

Bisher ist es also, wie gesagt, den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich verboten gewesen, marktregelnde Maßnahmen durchzuführen. So hieß es in den im Verfolg des Wirtschaftsaufbaugesetzes vom 27. Februar 1934 ergangenen Einzelanordnungen des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppen in der Regel ausdrücklich: „Die Wirtschaftsgruppen und ihre Untergruppen dürfen keine marktregelnden Maßnahmen treffen." Der seinerzeitige Führer der Wirtschaft führte in einem Hinweis auf die Unzulässigkeit markt- und preisregelnder Bestimmungen im Rahmen der Fachorganisationen der gewerblichen Wirtschaft vom 31. Mai 1934 aus:

> „Die auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 mit Zwangscharakter zu bildenden oder auszustattenden Verbände sind von sich aus nicht berechtigt, markt- und preisregelnde Bestimmungen zu treffen. Derartige Bestimmungen in diesen Verbänden würden ihnen den Charakter von Zwangskartellen geben, zu deren Errichtung nach dem auch weiterhin bestehenden Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 die Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers oder des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für jeden einzelnen Fall erforderlich ist.
>
> Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die Organisation der Wirtschaft mit marktregelnden Bestimmungen irgendwelcher Art nicht befaßt wird und eine klare Trennungslinie zwischen der Organisation der Wirtschaft und den bestehenden oder zu bildenden Kartellen gezogen wird."

Um den grundsätzlichen Unterschied zwischen Gruppen und Kartellen auch nach außen hin erkennbar zu machen, ist bestimmt worden, daß zwischen beiden Organisationsarten auch ihrer Bezeichnung nach eine klare Trennung vorzunehmen ist, indem die Bezeichnung „Gruppe" allein den anerkannten Wirtschaftsverbänden, d. h. den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft vorbehalten bleibt, während bei Kartellen Bezeichnungen wie Gruppe oder Fachschaft „unter allen Umständen abzulehnen, Verband, Verein oder Vereinigung hingegen gestattet sind.[15]) Dr. H. Müllensiefen schreibt hierzu in der „Wirtschafts-Kartei" Heft 81 vom 6. Oktober 1936, es dürfe nach außen durch die Bezeichnung keine Verwechselungsgefahr eintreten, da diese „unter Umständen dazu führen kann, daß sich durch eine gruppenähnliche Bezeichnung Firmen veranlaßt sehen, sich Kartellverbänden anzuschließen, in der Annahme, daß eine Pflichtmitgliedschaft vorliegt". Auch der Ministerialerlaß vom 7. Juli 1936 bestimmt zur Vermeidung derartiger Verwechslungen in der Zukunft, daß

> „die Bezeichnungen der beiden Organisationsarten scharf voneinander unterschieden werden. Bezeichnungen wie Fachschaft oder Gruppe für marktregelnde oder sonstige Verbände im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, welche nicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eingeordnet sind, sind irreführend. Sie können umso weniger geduldet werden, als sie den Eindruck zu erwecken geeignet sind, als kämen diesen Verbänden öffentliche Befugnisse zu" (Abschnitt C Ziffer 7).

In einer Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 27. Februar 1935 ist erstmalig positiv gegenüber der bis dahin rein negativen Betonung zum Ausdruck gebracht worden, wie sich die Gruppen in Marktregelungsfragen zu verhalten haben. Dort heißt es: „Die Kartelle haben sich auf marktregelnde Maßnahmen zu beschränken. Eine Mitgliedschaft von Kartellen bei Gruppen kommt nicht in Frage, die Gruppen sollen aber in Marktregelungsfragen beobachtend, beratend und betreuend mitwirken und zu Kartellmaßnahmen Stellung nehmen." In seinem Erlaß vom 7. Juli 1936 hat der Reichswirtschaftsminister seine bisherige grundsätzliche Einstellung beibehalten, aber richtungweisend für die weitere Entwicklung bestimmt:

> „Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen darf" (Abschnitt C Ziffer 9).

Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 stellt in der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Gruppen und Kartellen einen bedeutsamen Markstein dar. In der oben angeführten Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 27. Februar 1935 war von einer beobachtenden, beratenden und betreuenden Mitwirkung der Gruppen in Marktregelungsfragen die Rede, jedoch immer unter der Einschränkung, daß den Gruppen selbst die Durchführung marktregelnder Maßnahmen verboten war, wobei die Frage einer Rangordnung von Gruppen und Kartellen zunächst ungeklärt blieb. In dem Erlaß vom 12. November 1936 wird hingegen bestimmt, daß „die auf dem Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft und der Führung aufgebaute Organisation der gewerblichen Wirtschaft

[15]) Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 22. März 1935.

mit ihren allgemeinwirtschaftlichen Aufgaben über den marktregelnden Verbänden und nicht neben ihnen steht" (Abschnitt II).

Damit hat der Reichswirtschaftsminister eindeutig den politischen Führungsanspruch der Gruppenorganisation gegenüber den Kartellen ausgesprochen. Hierbei hat die Wirtschaftsführung die verantwortliche Mitwirkung der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft bei der vom Staat ausgeübten Aufsicht über die Kartelle bestimmt. So heißt es in dem Erlaß vom 12. November 1936, Abschnitt II, daß die „Selbstverwaltung der Wirtschaft sich mit dafür verantwortlich fühlen soll, daß die marktregelnden Verbände sich bei allen ihren Maßnahmen in Übereinstimmung mit der wirtschaftspolitischen Linie der Reichsregierung halten. Marktregelnden Verbänden kann eine auf das Gesamtwohl abgestellte Regelung des Marktes in geeigneten Fällen überlassen werden, dagegen ist eine Verfolgung eigennütziger Bestrebungen unter allen Umständen zu verhindern". In einem im Verfolg des vorerwähnten Erlasses von der Reichsgruppe Industrie herausgegebenen Rundschreiben vom 21. November 1936 heißt es in diesem Zusammenhang:

„Über die konkreten Regelungen hinaus . . . kommt dem Erlaß eine große gesamtwirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung zu. Die Gliederungen sollen neben den eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung Aufgaben durchführen, die die staatliche Wirtschaftsführung ihnen jeweils stellt. Sie werden damit — für bestimmte Tätigkeitsgebiete — mit Träger staatlicher Funktionen. Der Erlaß läßt somit deutlich die Absicht des Reichswirtschaftsministers und der beteiligten Ressorts erkennen, einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Wirtschaftsorganisationen und der Kartelle, damit der Wirtschaftspolitik überhaupt, beginnen zu lassen."

Anschließend wird gesagt, daß der Erlaß

„die wirtschaftliche Selbstverwaltung vor zum Teil neuartige verantwortungsvolle Aufgaben stellt. Er ist getragen von dem Glauben an den anständigen Charakter und das Verantwortungsgefühl der deutschen Unternehmer von heute und der sich als wirkliche Rechtswahrer fühlenden Geschäftsführer. Mit Nachdruck weist in diesem Zusammenhang Regierungsrat Dr. Rentrop . . . darauf hin, daß „selbstverständlich den Männern in der Organisation durch den Staat der Rücken gestärkt würde, die als Leiter oder Geschäftsführer ihrer Gruppen zur Durchsetzung der allgemeinen Belange gegenüber etwaigen Sonderwünschen fähig und willens sind. Nur dann können sie sich bei einem Widerstreit der Interessen ihrer Gruppenmitglieder und der allgemeinen Belange rückhaltlos für die allgemeinen Belange einsetzen, ohne Gefahr zu laufen, wegen Mißliebigkeit von ihren Ämtern verdrängt zu werden. Die Form, in der die Unabhängigkeit der Stellung dieser sorgsam auszuwählenden charakterfesten und volksbewußt denkenden Persönlichkeiten zu sichern ist, muß sorgfältig überlegt und ausgebaut werden." Neben der verstärkten positiven Heranziehung der gewerblichen Gliederungen betont der Erlaß auch die Notwendigkeit einer auf das Gesamtwohl abgestellten Kartelltätigkeit. Es ist anzunehmen, daß mit dieser eindeutigen Feststellung das Kartellproblem als Grundsatzfrage aus dem öffentlichen Meinungsstreit verschwinden wird und die vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus

notwendige und richtig ausgeübte marktregelnde Tätigkeit sich in Zukunft ungestört ohne ständige Erwartung verallgemeinernder Angriffe und allgemeiner Auflösungsdrohungen vollziehen kann."

In Ausführung der im Erlaß vom 12. November 1936 niedergelegten, oben aufgeführten Grundsätze hat der Reichswirtschaftsminister angeordnet, daß grundsätzlich Leitung und Geschäftsführung der Gruppen und Kammern von derjenigen der marktregelnden Verbände unter Zulassung von Ausnahmen zu trennen ist. Ausnahmen sollen nur in denjenigen Fällen gestattet sein, wo die Vereinigung von Gruppen- und Kartellämtern in einer Person keine Gefährdung der Objektivität befürchten läßt. Der Ministerialerlaß hat weiterhin einen schon lange in der Wirtschaft gehegten Wunsch erfüllt, wenn er bestimmt, daß die Wirtschaftsgruppen Kartellverzeichnisse führen und ständig auf dem laufenden halten sollen. Der Reichswirtschaftsminister hat die Reichswirtschaftskammer beauftragt, in Gemeinschaft mit den Reichsgruppen Industrie und Handel Richtlinien für die Aufstellung solcher Kartellverzeichnisse auszuarbeiten. Dabei erhalten die Gruppen die Befugnis, von den marktregelnden Verbänden und ihren Mitgliedern die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Außerdem erhalten die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppen Industrie und Handel das Recht, Vertreter zu allen Besprechungen und Versammlungen der marktregelnden Verbände zu entsenden, sich über die Beschlüsse zu unterrichten und dazu Stellung zu nehmen. Die Reichswirtschaftskammer und die ebengenannten beiden Reichsgruppen können gegen Beschlüsse, die ihrer Auffassung widersprechen, bei dem Reichswirtschaftsminister befristeten Einspruch erheben.

Wenn der Reichswirtschaftsminister, wie an anderer Stelle erwähnt, den Gruppen bedeutende Aufgaben betriebswirtschaftlicher Natur zugewiesen hat, so hat er mit der Unterstellung der Kartelle unter die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gleichzeitig auch die Frage, bei wem die Führung auf diesem Gebiet liegen soll, dahingehend beantwortet, daß grundsätzlich die Gruppe Trägerin derartiger Arbeiten ist. Hierzu schreibt Dr. Ing. W. Müllensiefen in der „Wirtschafts-Kartei" Heft 88 vom 12. Dezember 1936, daß diese Klärung „umso beachtenswerter ist, als noch in neuerer Zeit Kartellverbände mit Aufgaben auf diesem Gebiet betraut worden sind, ohne daß in jedem Falle von vornherein ersichtlich war, daß entsprechende Arbeiten bei den Kartellen in besseren Händen lagen als bei den zuständigen Gruppen". Der Führungsanspruch der Gruppen gegenüber den Kartellen bei betriebswirtschaftlichen Arbeiten liegt insbesondere darin begründet, daß bei den Kartellen meist nur einige Erzeugnisse der am Kartell beteiligten Betriebe der Bewirtschaftung unterliegen und diese sich auch nur auf die kartellierten Unternehmen erstreckt, während die Gruppen die einzelnen Betriebe in ihrer Gesamtheit erfassen und andererseits infolge des bei ihnen waltenden Prinzips der Zwangsmitgliedschaft alle Firmen der Branche heranziehen. Während also die Kartelle, insbesondere Preiskartelle bei ihren Arbeiten mit einer artikelweisen Betrachtung auskommen, erfordern die Bestrebungen der Gruppen auf dem Gebiete der Kalkulation eine gesamtbetriebliche Betrachtungsweise. Hierzu macht Dr. Ing. W. Müllensiefen in dem oben erwähnten Heft der „Wirtschafts-Kartei" folgende beachtliche Ausführungen:

„Welche Gefahr einer Verwirrung in den Betrieben besteht, wenn man sich bei der Behandlung der Frage des Kalkulationsverbandes von der Betrachtungsweise nach einzelnen Artikeln leiten läßt, wird an folgendem Beispiel klar: Es gibt eine große Anzahl von Betrieben, die ein umfangreiches Produktionsprogramm aufweisen und aus diesem Grunde mehreren unabhängig voneinander bestehenden Kartellverbänden angehören. Wenn nun einige dieser Kartellverbände dazu übergehen, ohne Fühlungnahme mit der zuständigen Gruppe Kalkulationsrichtlinien aufzustellen und diese gegebenenfalls zwangsweise durch das RWM zur Geltung bringen, so haben sich die betreffenden Betriebe den eventuell sehr stark voneinander abweichenden Richtlinien zu fügen, ohne dabei in der Lage zu sein, ihre Betriebsabrechnung sowie die sich darauf gründende Kalkulation nach den tatsächlichen Gegebenheiten ihres Gesamtbetriebes, was unbedingt nötig wäre, organisch aufzubauen."

Nicht unerwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß von marktregelnden Verbänden bezüglich einer Vereinheitlichung des Rechnungswesens zum Teil schon wertvolle Vorarbeit für die Gruppen geleistet worden ist, indem viele Kartelle das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit mit der Ausarbeitung von Richtlinien für eine einheitliche Kalkulation sowie mit der Aufstellung von branchenmäßigen Betriebsvergleichen beauftragt haben. Der Verfasser weiß aus eigener Anschauung als Beispiel zu berichten, daß in einem Zweig der deutschen Textilindustrie verschiedene marktregelnde Verbände alljährlich Betriebsvergleiche an Hand von Erfolgsabrechnungen durchführen dergestalt, daß die Mitglieder durch Verbandsbeschluß verpflichtet sind, sogenannte Abrechnungsbogen auszufüllen und einem Treuhänder einzureichen, der die Abrechnungen zu einem Gesamtbericht verarbeitet. Dieser Bericht wird allen denjenigen Firmen zugeleitet, die eine Erfolgsabrechnung eingereicht haben. Er bietet ihnen wertvolle Vergleichsmöglichkeiten und gibt ihnen mannigfache Fingerzeige für eine zweckmäßige Betriebsgestaltung. Abgesehen davon sind solche Betriebsvergleiche auch für die Leitung des Kartells für die Beurteilung und Ausrichtung der Preispolitik von nicht zu unterschätzendem Wert. Schließlich können sie auch bei Verhandlungen mit Behörden über die Angemessenheit der Kartellpreise in gewissem Umfange als Beweismaterial mit herangezogen werden.

Der Reichswirtschaftsminister erstrebt, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, gegenüber der heute noch bestehenden straffen Kartellierung zahlreicher Zweige der gewerblichen Wirtschaft eine losere Ordnung durch die Gemeinschaftsarbeit der Unternehmer in den Gruppenorganisationen. Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, welchen Weg die Wirtschaftsführung hierbei gehen will. Die notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung des Zieles bildet eine Wandlung der wirtschaftlichen Gesinnung des deutschen Unternehmers. Handelt es sich für die nationalsozialistische Regierung bei der Bewältigung der vor ihr liegenden großen Arbeiten nicht zuletzt um die richtige und zweckvolle Lösung einer Organisationsaufgabe, so muß das Unternehmertum sich seiner Verantwortung hierbei in voller Klarheit bewußt werden. Der kartellierte Unternehmer wird

den bisher vielfach eingenommenen Interessenstandpunkt aufzugeben haben, womit eine Überwindung gruppenegoistischer Einstellungen verbunden ist, und seinen Blick auf die Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft richten. So werden monopolistische Machtgelüste das Kartell nicht mehr zu einem störenden Faktor im Wirtschaftsablauf machen können, wie es oft der Fall gewesen ist. Damit wird auch der Verbraucher, der ja als der eigentliche Träger der Wirtschaft anzusehen ist, keine unbilligen und schädigenden Beeinträchtigungen seiner Kauf- und Verbrauchskraft mehr zu befürchten haben. Auf der anderen Seite hat der deutsche Unternehmer in Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Staat und Volk das ihm anvertraute Wirtschaftsgut nach besten Kräften verantwortungsbewußt zu verwalten, zu pflegen und zu mehren und in den ihm von der Wirtschaftsführung hierzu zur Verfügung gestellten Organisationen zusammen mit seinen Berufsgenossen sein gemeinnütziges Wollen in die Tat umzusetzen. Die Zweckbedingtheit seiner Einstellung zum Kartell muß durch die weltanschauliche Ausrichtung seines Denkens und Handelns auf seine Verantwortung gegenüber dem Staat und der Nation ersetzt werden.

Literaturverzeichnis

Beckerath, Herbert von, Der moderne Industrialismus, Jena 1930.

—, Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik, Bonn 1928.

—, Die Kartelle der deutschen Seidenweberei-Industrie, Karlsruhe 1911.

Braeuer, Walter, Kartell und Konjunktur, Berlin 1934.

Brentano, Lujo, Über die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889.

Brettner, Hans, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland, Berlin 1924.

Brinkmann, Carl, Weltwirtschaft und Weltpolitik im 19. Jahrhundert, Bielefeld und Leipzig 1921.

Duisberg, Carl, Meine Lebenserinnerungen, Leipzig 1933.

Frielinghaus, Otto, Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Berlin 1936.

Grunzel, Josef, Über Kartelle, Leipzig 1902.

Halm, Georg, Die Konkurrenz, München und Leipzig 1929.

Herle, Jacob, Die Stellung des Verbandsgeschäftsführers in der Wirtschaft, Berlin 1926.

—, Standes- und Berufsfragen des industriellen Verbandsgeschäftsführers, Berlin 1926.

Kestner, Fritz — Lehnich, Oswald, Der Organisationszwang, Berlin 1927.

Kleinwächter, Friedrich, Die Kartelle, Innsbruck 1883.

Liefmann, Robert, Kartelle, Konzerne, Trusts, 8. Auflage, Stuttgart 1930.

Matern, Julius, Industriekartelle, München und Berlin 1897.

Oncken, August, Geschichte der Nationalökonomie, 1. Band, Leipzig 1922.

Pinner, Walter, Das Schlichtungskartell, Berlin 1931.

Preisüberwachung, Die, Herausgeg. von Herbert Engelsing, Mannheim, Leipzig, Berlin 1935.

Schmoller, Gustav, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, München und Leipzig 1919.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 116, Leipzig 1906.

Sombart, Werner, Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig 1930.

—, Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig 1924.

Spengler, Oswald, Jahre der Entscheidung I, München 1933.

Troeltsch, Walter, Die Industriekartelle vor und seit dem Kriege, Essen 1916.

Tschierschky, Siegfried, Kartell-Organisation, Berlin 1928.

Verhandlungen des Fünfunddreißigsten Deutschen Juristentages, Berlin und Leipzig 1929.

Verhandlungen und Berichte des I. Unterausschusses des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, 3. Arbeitsgruppe, Zweiter Teil, Vierter Abschnitt, Textilindustrie B, Berlin 1930.

Wagenführ, Konjunktur und Kartelle, Berlin 1932.

Kartell-Rundschau, Wirtschaftszeitschriften, Tagespresse (u. a. Folge von Aufsätzen in der Berliner Börsen-Zeitung im Juni und Juli 1933 als Sonderdruck „Kartelle in Staat und Wirtschaft").

Lebenslauf

Ich, Eberhard Hans Hellmut Lange, wurde am 28. November 1911 als Sohn des Kirchschullehrers Johannes Lange und seiner Ehefrau Martha, geb. Claren, zu Dittersbach bei Frauenstein im Erzgebirge geboren. Dort verlebte ich meine erste Kindheit. Im Jahre 1918, nachdem mein Vater nach vierjähriger Teilnahme am Weltkrieg als Offizier in Belgien gefallen war, zog meine Mutter mit mir nach Freiberg in Sachsen, wo ich zunächst vier Jahre lang die Volksschule und anschließend das Realgymnasium besuchte, das ich im Jahre 1931 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Im gleichen Jahre bezog ich die Universität zu Berlin, an der ich sechs Semester lang dem Studium der Volkswirtschaftslehre oblag, das ich 1934 mit der Prüfung für Diplom-Volkswirte erfolgreich beendete. Im Sommer desselben Jahres leistete ich 10 Wochen Arbeitsdienst in Buckow bei Rathenow (Westhavelland) ab. Anschließend studierte ich an der Universität Berlin zwei weitere Semester Volkswirtschaft. Gleichzeitig war ich seit Anfang des Jahres 1935 in der Fachgruppe Textilveredlungsindustrie und dem mit ihr in Personalunion stehenden Gesamtverband der deutschen Textilveredlungsindustrie E. V. praktisch tätig, wo ich heute noch meinen Beruf ausübe. Meine Beschäftigung an dieser Stelle mit den mannigfachen Fragen industriellen Verbandswesens und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gab den Anlaß, die vorliegende Dissertationsschrift anzufertigen.